

Regulierungs-Checkup Arbeitssi- cherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung

Schätzung der Kosten und Identifizierung von Potenzialen für die Ver-
einfachung und Kostenreduktion

Schlussbericht

15. Mai 2013

zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft und des Bundesamts für Gesundheit

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Regulierungs-Checkup Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung
Untertitel: Schätzung der Kosten und Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion
Auftraggeber: Staatssekretariat für Wirtschaft und Bundesamt für Gesundheit
Ort: Bern
Datum: 15. Mai 2013
Bezug: www.ecoplan.ch

Begleitgruppe

Margaret Graf, SECO, Ressortleiterin Grundlagen Arbeit und Gesundheit
Ralph Krieger, SECO, Grundlagen Arbeit und Gesundheit
Markus Weber, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung
Nicolas Wallart, SECO, Ressortleiter Regulierungsanalyse

Projektteam Ecoplan

Michael Marti (Projektleitung)
Christof Rissi
Michael Mattmann
Annick Baeriswyl

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

Ecoplan AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Schützengasse 1
Postfach
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsübersicht

	Executive Summary	2
	Résumé	7
	Inhaltsverzeichnis	12
1	Einleitung	16
2	Berücksichtigte Handlungspflichten und Methodik	20
3	Information und Anleitung	30
4	Spezialisten der Arbeitssicherheit	36
5	Anforderungen an Gebäude (Plangenehmigungsverfahren)	41
6	Anforderungen an Einrichtungen und Arbeitsmittel	44
7	Persönliche Schutzausrüstung	49
8	Unfallversicherung	52
9	Dokumentation von Arbeitszeiten	58
10	Arbeitszeitbewilligungen	67
11	Eignungsuntersuchungen	71
12	Weitere Verbesserungsvorschläge/Querschnittsthemen	76
13	Auswertung der vorhandenen Informationen/Schlussfolgerungen	80
14	Anhang A: Übersicht über die Handlungspflichten	82
15	Anhang B: Workshop	91
	Literaturverzeichnis	98

Executive Summary

Ausgangslage und Ziel

Mit der Überweisung der Postulate Fournier (10.3429 – Erhebung der Regulierungskosten) und Zuppiger (10.3592 – Messung der Regulierungskosten) hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die **Kosten für Schweizer Unternehmen infolge bestehender Regulierungen zu messen**. Der Bundesrat beabsichtigt, 2013 die Kosten der wichtigsten Rechtstexte in 15 für Unternehmen relevanten Bereichen zu messen und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Regulierungskosten in diesen Bereichen gesenkt werden können, ohne die positive Wirkung der Regulierungen (Nutzen) zu schwächen. Der Regulierungs-Checkup **Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung** deckt drei dieser 15 Bereiche ab.

Das Projekt verfolgt zwei zentrale **Ziele**:

- Die auf Regulierungen basierenden Kosten für Unternehmen sollen mit der Methode **Regulierungs-Checkup** geschätzt werden.
- Es sollen konkrete, realistische **Vereinfachungsvorschläge** entwickelt werden, die Kosteneinsparungen für die Unternehmen mit sich bringen. Die Umsetzung dieser Vereinfachungsvorschläge ist nicht Teil des Projektes.

Untersuchte Handlungspflichten

Im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung besteht eine Vielzahl von relevanten Handlungspflichten. Einige dieser Handlungspflichten betreffen jedoch sehr spezifisch wenige Unternehmen und sind darum gesamthaft nicht kostenrelevant, oder aber sie haben im Einzelfall sehr tiefe Kostenfolgen. Die Auswahl der wichtigsten Handlungspflichten, welche in der Folge genauer analysiert wurden, ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

Handlungspflicht	Rechtsgrundlagen
Massnahmen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (organisatorische und technische Massnahmen sowie persönliche Schutzausrüstung)	
Information und Anleitung: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer in genügendem Masse zu informieren und anzuleiten. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens, als auch für Arbeitnehmer anderer Unternehmen, welche im Betrieb tätig sind.	ArGV 3, Art. 3, 5, 8 VUV, Art. 3, 6, 8, 38-46 HArG, Art. 5 BauAV, Art. 3
Spezialisten der Arbeitssicherheit: Der Arbeitgeber muss die Präsenz von Spezialisten der Arbeitssicherheit in seinem Unternehmen gewährleisten. Dies kann durch eigene Mitarbeitende oder externe Experten gesichert werden. In kleinen Unternehmen sind zudem nur einfache Massnahmen nötig. Die getroffenen Massnahmen müssen u.U. dokumentiert werden.	ArG, Art. 46 ArGV 1, Art. 72-73 ArGV 3, Art. 3, 7 VUV, Art. 3, 7, 11a–11d VESA Art. 2 – 6 EKAS Nr. 6508 (ASA-Richtlinie)

Anforderungen an Gebäude: Gebäude und andere Räumlichkeiten sind so zu gestalten, dass die Gefahren für den Arbeitnehmer minimiert werden. In dieses Gebiet fallen unter anderem Fluchtwege, die Wegsicherung, die Luftqualität oder die Lichtverhältnisse. Der Unterhalt ist zu gewährleisten.	ArGV 3, Art. 11-37 VUV, Art. 12-23, 33-37 VBCh, Art. 5 Brandschutzrichtlinien VKF ArGV4
Anforderungen an Einrichtung und Arbeitsmittel: Die Einrichtung und Arbeitsmittel eines Unternehmens sind so zu gestalten, dass die Gefahren für den Arbeitnehmer minimiert werden. Hierzu gehören insbesondere Maschinen und der Lärmschutz. Der Unterhalt ist zu gewährleisten.	ArGV 3, Art. 25 VUV, Art. 24 – 37 EKAS Nr. 6512 (Arbeitsmittel) 2006/42/EG (Maschinen-RL) ArGV4
Persönliche Schutzausrüstung: Können technische oder organisatorische Massnahmen die Unfall- oder Gesundheitsgefahren nicht ausschliessen, so ist dem Arbeitnehmer eine zumutbare persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. In diese Kategorie fallen insbesondere Schutzkleidung, Schuhe, Helme und Gehörschutz.	ArGV 3, Art. 27 – 28 VUV, Art. 5
Unfallversicherung	
Beiträge an die Berufsunfallversicherung: ¹ Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Berufsunfallversicherung.	UVG, Art. 91
Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten: Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle müssen vom Arbeitgeber an die zuständige Stelle gemeldet werden.	UVG, Art. 45 UVV, Art. 53, 56
Dokumentation von Arbeitszeiten	
Die Arbeitszeiten sind grundsätzlich zu dokumentieren. Im Verkehrsbereich ist zudem eine erhebliche Zahl an weiteren sicherheitsrelevanten Aufzeichnungen nötig (z.B. Fahrtenschreiber, Dienstpläne im ÖV).	ArG Art. 46 ArGV 1, Art. 73 UVG, Art. 93 UVV, Art. 116 AZG, Art. 20 ARV 1, Art. 13-18 ARV 2, Art. 14-22
Arbeitszeitbewilligungen	
Alle Betriebe, die ausserhalb der normalen Arbeitszeiten (Nacht, Sonntag, 24-Betrieb) Arbeitnehmer beschäftigen, müssen über eine gebührenpflichtige Bewilligung verfügen.	ArG, Art. 17, 19, 24 ArGV 2 GebV-ArG, Art. 3
Eignungsuntersuchungen	
Arbeitnehmende mit 25 und mehr Nachteinsätzen pro Jahr haben Anspruch auf eine medizinische Untersuchung und Beratung; ist die Nachtarbeit mit besonderen Belastungen oder Gefahren verbunden, ist die medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch. Der Arbeitgeber trägt die Kosten dieser Untersuchung.	ArG, Art. 17c ArGV1, Art. 43 - 45

Abkürzungen: VESA=Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit;
VBCh=Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern über die technischen Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten, die durch chemische Stoffe verursacht werden.

¹ Die Beiträge an die Berufsunfallversicherung werden jedoch, wie in Kapitel 8 ausgeführt, nicht zu den Regulierungskosten gezählt.

Regulierungskosten

Zur Ermittlung der Regulierungskosten wird mit zwei verschiedenen Ansätzen gearbeitet, die sich gegenseitig ergänzen:

- Experteninterviews: Die Experten sind Exponenten der verschiedenen Branchenverbände, aber auch der Fachgesellschaften in den relevanten Bereichen oder entsprechende Dienstleister. Die Interviews fanden vor Ort mit einem offenen Fragenkatalog statt.
- In den übrigen Fällen werden die Kostenwerte mit Hilfe von Unternehmensinterviews erhoben. Diese Interviews basieren auf standardisierten Fragebogen und werden telefonisch geführt. Verschiedene, durch Experteninterviews erhobene Kostenwerte werden in diesem Zuge ebenfalls verifiziert.

Durch die Angaben auf verschiedenen Stufen – Unternehmen, Branchenvertreter, Experten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – stehen belastbare Schätzungen zur Verfügung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Zusammenzug der Regulierungskosten in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung. Die Regulierungskosten bezeichnen diejenigen Kosten, welchen den Unternehmen ohne Regulierung nicht anfallen würden. Dazu werden von den Gesamtkosten im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung jene Kosten abgezogen, welche den Unternehmen durch freiwillige Massnahmen auch ohne Regulierungen anfallen würden (Sowieso-Kosten). In der Summe ergeben sich im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung Regulierungskosten im Umfang von 1.2 Mia. CHF.

Abbildung 1: Übersicht der Regulierungskosten

Handlungspflicht	Regulierungskosten in Mio. CHF
Information und Anleitung	290.0
Spezialisten der Arbeitssicherheit	327.8
Anforderungen an Gebäude (Plangenehmigungsverfahren)	2.3
Anforderungen an Einrichtungen und Arbeitsmittel	268.1
Persönliche Schutzausrüstung	164.2
Unfallversicherung	3.3
Dokumentation von Arbeitszeiten	152.9
Arbeitszeitbewilligungen	1.6
Eignungsuntersuchungen	5.5
Total	1'215.7

Quellen: Eigene Berechnungen

Vereinfachungsvorschläge

Die zur Kostenschätzung geführten Interviews dienen auch dazu, bei den befragten Unternehmen Probleme und Verbesserungsvorschläge in den untersuchten Bereichen zu eruieren. Diese Verbesserungsvorschläge werden anschliessend gesammelt, wobei vor allem solche Verbesserungsvorschläge gewonnen werden sollen, welche die Wirkung der Regulierung an sich nicht in Frage stellen, sondern ihre Umsetzung verbessern oder vereinfachen sollen.

In einem **Workshop** mit den befragten Experten, Exponenten des KMU-Forums sowie der Fachämter werden die Verbesserungsvorschläge anschliessend diskutiert. Als Resultat dieses Workshops sollen mehrere, sinnvolle Verbesserungsvorschläge zu den Handlungspflichten sein. Im Rahmen des Workshops werden die Verbesserungsvorschläge nach folgenden Kriterien bewertet:

- Umsetzbarkeit
- Kostenreduktion für Unternehmen
- Qualitätsverbesserungen/Vereinfachungen für Unternehmen
- Nutzeneinbussen/Gesundheitsrisiken
- Auswirkungen auf Gesetzgebung
- Auswirkungen auf den Vollzug

Die nachfolgende Abbildung zeigt die im Workshop diskutierten und priorisierten Verbesserungsvorschläge auf. In der dritten Spalte sind die Anzahl Punkte ersichtlich, welche die Verbesserungsvorschläge in der zweiten Priorisierungsrunde erhalten haben. Jene Vorschläge, die dabei vier oder mehr Punkte erhalten haben, sind zusätzlich hervorgehoben. Die letzte Spalte widerspiegelt die Kostenrelevanz der einzelnen Verbesserungsvorschläge. Aus diesen Vorschlägen werden die zuständigen Bundesämter 3-5 Vorschläge im Rahmen einer einfachen Regulierungsfolgeabschätzung analysieren.

Abbildung 2: Priorisierte Verbesserungsvorschläge und Einschätzung nach Kostenrelevanz für Unternehmen

Verbesserungsvorschlag	1. Priorisierung	2. Priorisierung	Kostenrelevanz
Konformitätsprüfungen bei Maschinen – Übergangsfristen – Einbezug von Herstellern (zusammengefasst)	X	X (1 Punkt)	
Wissen/Bewusstsein um Regulierungen erhöhen	X	X (10 Punkte)	
Schulungsunterlagen / Angebote zum Wissenstransfer – Mehrsprachige Dokumente (zusammengefasst)	X	X (4 Punkte)	
Sanitätskonzept überdenken	X	X (2 Punkte)	
Koordination unter Arbeitgebern vs. Regeln der Baukunst	X	X (8 Punkte)	
Übersicht Informationspflichten und Pflichten Werkeigentümer zuhänden Vollzugsbehörden (zusammengefasst)	X	X (3 Punkte)	
Auflösung Dualismus ArG/UVG	X	X (1 Punkt)	
Branchenbereinigung Verantwortlichkeit SUVA/Arbeitsinspektorate	X	X (4 Punkte)	
Leistungsaufträge EKAS an SUVA/Arbeitsinspektorate	X	X (8 Punkte)	
Finanzielle Unterstützung bei Umsetzung der Vorschriften	X	X (5 Punkte)	
Haftbarkeit Sicherheitsbeauftragte	X	-	
Nachrüstung von Maschinen nur noch in wichtigen Fällen	-	-	
Verzicht auf das Auslesen von Fahrtenschreibern	-	-	

Legende:

	keine Kostenreduktionen für Unternehmen zu erwarten
	mittlere Kostenreduktionen bzw. mittelfristige Auswirkungen für Unternehmen zu erwarten
	erhebliche Kostenreduktionen für Unternehmen zu erwarten

Résumé

Contexte et objectif

En transmettant les postulats Fournier (10.3429 Mesure des coûts de la réglementation) et Zuppiger (10.3592 Mesure des coûts réglementaires) au Conseil fédéral, le Parlement a chargé ce dernier de **mesurer les coûts engendrés par les réglementations en vigueur pour les entreprises suisses**. Dans ce contexte, le Conseil fédéral prévoit de mesurer, d'ici à 2013, les coûts engendrés par les principales lois en vigueur dans quinze domaines d'importance pour les entreprises et de proposer des mesures, afin de réduire les coûts de la réglementation dans ces domaines, sans toutefois en affaiblir l'effet positif. Le check-up de la réglementation portant sur **la sécurité au travail, la protection de la santé et l'assurance-accidents** couvre trois de ces quinze domaines.

Le projet poursuit deux **objectifs** essentiels :

- Estimer les coûts engendrés par la réglementation pour les entreprises au moyen de la méthode de **check-up de la réglementation**.
- Développer des **propositions d'allègement** concrètes et réalistes permettant aux entreprises d'économiser des coûts (la mise en œuvre de ces propositions ne fait pas partie du projet).

Actions obligatoires étudiées

Le domaine de la sécurité au travail, de la protection de la santé et de l'assurance-accidents est couvert par de nombreuses obligations d'action. Certaines d'entre elles ne concernent toutefois qu'un petit nombre d'entreprises spécifiques et n'ont par conséquent pas de répercussions significatives sur l'ensemble des entreprises ; d'autres n'engendrent que de très faibles coûts. Le tableau ci-dessous présente les actions obligatoires principales qui ont été retenues pour faire l'objet d'une analyse détaillée :

Obligation d'action	Bases juridiques
Mesures en vue d'assurer la sécurité au travail et la protection de la santé (mesures organisationnelles et techniques ainsi qu'équipement de protection individuelle)	
Information et instruction des travailleurs : L'employeur est tenu d'informer et d'instruire les travailleurs de manière suffisante. Cela s'applique tant à ses propres collaborateurs qu'aux collaborateurs d'autres sociétés qui sont actifs dans son entreprise.	OLT 3, art. 3, 5 et 8 OPA, art. 3, 6, 8 et 38 à 46 LTrD, art. 5 OTConst, art. 3
Spécialistes de la sécurité au travail : L'employeur doit veiller à la présence de spécialistes de la sécurité au travail dans son entreprise. Il peut s'agir de collaborateurs internes ou d'experts externes. Les petites entreprises n'ont à prendre que des mesures simples. Les mesures prises doivent être documentées dans certaines circonstances.	LTr, art. 46 OLT 1, art. 72 et 73 OLT 3, art. 3 et 7 OPA, art. 3, 7 et 11a à 11d Ordonnance sur les qualifications des spécialistes de la sécurité au travail, art. 2 à 6 Directive CFST n° 6508 (Directive

	MSST)
Exigences posées aux bâtiments : Les bâtiments et autres espaces doivent être conçus de manière à réduire au maximum les dangers pour les travailleurs. Les prescriptions concernent notamment les voies d'évacuation, la sécurité des déplacements dans l'entreprise (pas de risque de trébucher pouvant être évité), la qualité de l'air et l'éclairage. L'entretien doit être assuré.	OLT 3, art. 11 à 37 OPA, art. 12 à 23 et 33 à 37 OMPCh, art. 5 Directives AEAI OLT 4
Exigences posées aux installations et aux équipements de travail : Les installations et les équipements de travail doivent être conçus de manière à réduire au maximum les dangers pour les travailleurs. Les prescriptions concernent en particulier les machines et la protection contre le bruit. L'entretien doit être assuré.	OLT 3, art. 25 OPA, art. 24 à 37 Directive CFST n°6512 (Equipements de travail) 2006/42/CE (Directive relative aux machines) OLT 4
Équipement de protection individuelle : Si les mesures techniques et organisationnelles ne permettent pas d'exclure les dangers d'accidents ou pour la santé, un équipement de protection individuelle supportable doit être mis à la disposition du travailleur. On trouve dans cette catégorie en particulier les tenues de protection, les chaussures, les casques et la protection auditive.	OLT 3, art. 27 et 28 OPA, art. 5
Assurance-accidents	
Contributions à l'assurance-accidents professionnels : ² Le coût de l'assurance-accidents professionnels est à la charge de l'employeur.	LAA, art. 91
Annonce d'accidents et de maladies professionnelles : L'employeur doit annoncer les accidents professionnels et non professionnels à l'entité compétente.	LAA, art. 45 OLAA, art. 53 et 56
Documentation des horaires de travail et de la durée du travail	
Les horaires de travail et la durée du travail doivent être documentés. Dans le domaine des transports, un nombre considérable d'enregistrements ayant des implications en matière de sécurité (p. e. tachygraphes, plans de service dans les transports publics) est en outre nécessaire.	LTr, art. 46 OLT 1, art. 73 LAA, art. 93 OLAA, art. 116 LDT, art. 20 OTR 1, art. 13 à 18 OTR 2, art. 14 à 22
Permis relatifs à la durée du travail	
Toutes les entreprises qui occupent du personnel en dehors des horaires de travail normaux (soit la nuit, le dimanche ou dans le cadre d'un fonctionnement 24 h sur 24) doivent disposer d'un permis soumis à émolument.	LTr, art. 17, 19, 24 OLT 2 OEmol-LTr, art. 3
Examens d'aptitude	
Les travailleurs occupés pendant 25 nuits ou plus pendant l'année ont droit à une consultation médicale (examen et conseils) ; si le travail de nuit implique des situations pénibles ou des dangers particuliers l'examen médical et les conseils sont obligatoires. Les frais de cette consultation sont à la charge de l'employeur.	LTr, art. 17c OLT 1, art. 43 à 45

Abréviation: OMPCh = Ordonnance concernant les mesures techniques pour la prévention des maladies professionnelles provoquées par des substances chimiques

² Les contributions à l'assurance-accidents professionnels ne sont toutefois pas, comme cela est exposé au chapitre 8 comptabilisées dans les coûts de la réglementation.

Coût engendré par la réglementation

Deux approches se complétant mutuellement ont été utilisées pour cerner le coût engendré par la réglementation :

- Des entretiens avec des experts: Les experts sont des représentants des différentes associations de branche mais aussi des associations professionnelles dans les domaines concernés ou des prestataires de services idoines. Les entretiens ont eu lieu en face à face au moyen d'un catalogue de questions ouvertes.
- Dans les autres cas, les coûts ont été appréhendés au moyen d'entretiens avec des entreprises. Ces entretiens se sont fondés sur des questionnaires standardisés et se sont déroulés par téléphone. Diverses valeurs déterminées au moyen d'entretiens avec des experts ont également été vérifiées dans le cadre d'entretiens avec des entreprises.

Grâce à la collecte de données à différents niveaux – entreprises, représentants de branches, experts en sécurité et santé au travail –, on dispose d'estimations fiables.

L'illustration suivante contient le détail des coûts engendrés par la réglementation dans le domaine de la sécurité au travail, de la protection de la santé et de l'assurance-accidents. Les coûts de la réglementation sont les coûts auxquels les entreprises n'auraient pas à faire face si la réglementation n'existait pas. Pour trouver ces coûts, on déduit des coûts globaux le coût des mesures que les entreprises prendraient de toute manière en l'absence de réglementation (mesures volontaires). Le coût total engendré par la réglementation dans le domaine de la sécurité au travail, de la protection de la santé et de l'assurance-accidents se situe autour de 1,2 milliard de francs.

Illustration 3: Vue d'ensemble des coûts engendrés par la réglementation

Action obligatoire	Coût de la réglementation en millions de CHF
Information et instruction	290.0
Spécialistes de la sécurité au travail	327.8
Exigences posées aux bâtiments (procédure d'approbation des plans)	2.3
Exigences posées aux installations et aux équipements de travail	268.1
Equipement de protection individuelle	164.2
Assurance-accidents	3.3
Documentation des horaires et de la durée du travail	152.9
Permis relatifs à la durée du travail	1.6
Examens d'aptitude	5.5
Total	1'215.7

Sources: Calculs ad hoc

Propositions de simplification

Les entretiens menés dans le but d'estimer les coûts ont également servi à sonder les entreprises sur les problèmes qu'elles rencontrent et sur leurs propositions d'amélioration, qui ont ensuite été rassemblées. Il s'agissait de retenir avant tout les propositions qui ne remettaient pas en question l'effet de la réglementation mais qui visaient à améliorer ou à simplifier sa mise en œuvre.

Un **atelier** rassemblant les experts interrogés, les représentants du Forum PME ainsi que des offices spécialisés a permis de discuter des propositions d'amélioration. Il avait pour but de dégager plusieurs propositions judicieuses d'amélioration concernant les obligations d'action. Lors de cet atelier, les propositions ont été évaluées en fonction des critères suivants :

- réalisabilité
- réduction des coûts pour les entreprises
- amélioration de la qualité/simplifications pour les entrepreneurs
- pertes d'effets bénéfiques/risques pour la santé
- répercussions sur la législation
- répercussions sur l'exécution

L'illustration suivante montre les propositions qui ont fait l'objet d'une discussion et qui se sont vu pondérer par ordre d'importance lors de l'atelier. La troisième colonne indique le nombre de points attribués aux propositions lors de la seconde séquence d'établissement de priorités. Les propositions qui se sont vu attribuer au moins quatre points sont mises en gras. La dernière colonne reflète l'impact de chaque proposition sur les coûts. Les offices fédéraux compétents analyseront trois à cinq de ces propositions dans le cadre d'une analyse d'impact de la réglementation.

Illustration 4: Etablissement de priorités parmi les propositions d'amélioration et estimation de l'impact sur les coûts pour les entreprises

Proposition d'amélioration	1 ^{re} sélection de mesures prioritaires	2 ^e sélection de mesures prioritaires (attribution de points)	Impact sur les coûts
Examen de la conformité des machines – délais transitoires – implication des fabricants (en résumé)	X	X (1 point)	
Augmenter la connaissance de l'existence de réglementations	X	X (10 points)	
Supports de formation / offres de transfert de connaissances – documents en plusieurs langues (en résumé)	X	X (4 points)	
Repenser le concept sanitaire	X	X (2 points)	
Coordination entre employeurs vs. règles de l'art dans la construction	X	X (8 points)	
Vue d'ensemble des obligations en matière d'information et des autres obligations des propriétaires de constructions (en résumé)	X	X (3 points)	
Suppression du dualisme LTr/LAA	X	X (1 point)	
Attribution claire de la responsabilité soit à la SUVA, soit aux inspections du travail (pour une branche)	X	X (4 points)	
Mandats de prestations de la CFST à la SUVA/aux inspections du travail	X	X (8 points)	
Soutien financier à la mise en œuvre des prescriptions	X	X (5 points)	
Responsabilité des chargés de sécurité	X	-	
Rééquipement en machines seulement dans les cas importants	-	-	
Renoncer à extraire les données de tachygraphes	-	-	

Légende:

	Aucune réduction de coûts à attendre pour les entreprises
	Réduction modérée des coûts ou répercussions à moyen terme à attendre pour les entreprises
	Réduction très importante des coûts à attendre pour les entreprises

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	2
Résumé	7
Inhaltsverzeichnis	12
1 Einleitung	16
1.1 Ausgangslage und Ziel	16
1.2 Bereichsdefinition	16
1.3 Methodik und Prozess	18
2 Berücksichtige Handlungspflichten und Methodik	20
2.1 Berücksichtigte Handlungspflichten	20
2.1.1 In den berücksichtigten Handlungspflichten enthaltene weitere Pflichten	22
2.1.2 Nicht berücksichtigte Handlungspflichten	22
2.2 Methodik der Kostenschätzung	23
2.2.1 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung)	23
2.2.2 Fallzahlen	25
2.2.3 Kostenwerte	27
2.2.4 Berechnung der Regulierungskosten	28
2.3 Methodik zur Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen	28
3 Information und Anleitung	30
3.1 Vorergebnisse	30
3.1.1 Kurzbeschreibung der Handlungspflicht	30
3.1.2 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung) und Fallzahlen	30
3.2 Ergebnisse der Kostenschätzung	30
3.2.1 Kostenwerte	30
3.2.2 Kostenberechnung	31
3.3 Vereinfachungs- und Verbesserungspotential	33
3.3.1 Rückmeldungen der Unternehmen und Experten	33
3.3.2 Verbesserungsvorschläge	33
4 Spezialisten der Arbeitssicherheit	36
4.1 Vorergebnisse	36
4.1.1 Kurzbeschreibung der Handlungspflicht	36
4.1.2 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung) und Fallzahlen	36
4.2 Ergebnisse der Kostenschätzung	36
4.2.1 Kostenwerte	36

4.2.2	Kostenberechnung	37
4.3	Vereinfachungs- und Verbesserungspotential	39
4.3.1	Rückmeldungen der Unternehmen und Experten.....	39
4.3.2	Verbesserungsvorschläge.....	39
5	Anforderungen an Gebäude (Plangenehmigungsverfahren)	41
5.1	Vorergebnisse	41
5.1.1	Kurzbeschreibung der Handlungspflicht	41
5.1.2	Vorgehen.....	41
5.1.3	Fallzahlen	42
5.2	Ergebnisse der Kostenschätzung im Plangenehmigungsverfahren	42
5.2.1	Kostenwerte für das Plangenehmigungsverfahren	42
5.2.2	Kostenberechnung für das Plangenehmigungsverfahren.....	43
5.3	Vereinfachungs- und Verbesserungspotential	43
6	Anforderungen an Einrichtungen und Arbeitsmittel	44
6.1	Vorergebnisse	44
6.1.1	Kurzbeschreibung der Handlungspflicht	44
6.1.2	Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung) und Fallzahlen	44
6.2	Ergebnisse der Kostenschätzung	44
6.2.1	Kostenwerte	44
6.2.2	Kostenberechnung	45
6.3	Vereinfachungs- und Verbesserungspotential	47
6.3.1	Rückmeldungen der Unternehmen und Experten.....	47
6.3.2	Verbesserungsvorschläge.....	47
7	Persönliche Schutzausrüstung	49
7.1	Vorergebnisse	49
7.1.1	Kurzbeschreibung der Handlungspflicht	49
7.1.2	Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung) und Fallzahlen	49
7.2	Ergebnisse der Kostenschätzung	49
7.2.1	Kostenwerte	49
7.2.2	Kostenberechnung	50
7.3	Vereinfachungs- und Verbesserungspotential	51
7.3.1	Rückmeldungen der Unternehmen und Experten.....	51
7.3.2	Verbesserungsvorschläge.....	51
8	Unfallversicherung.....	52
8.1	Vorergebnisse	52
8.1.1	Kurzbeschreibung der Handlungspflicht und Vollzug	52
8.1.2	Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung)	52
8.1.3	Fallzahlen	53
8.2	Ergebnisse der Kostenschätzung	53
8.2.1	Kostenwerte	53

8.2.2	Kostenberechnung	54
8.3	Vereinfachungs- und Verbesserungspotential	56
8.3.1	Rückmeldungen der Unternehmen und Experten	56
8.3.2	Verbesserungsvorschläge	56
9	Dokumentation von Arbeitszeiten	58
9.1	Vorergebnisse	58
9.1.1	Kurzbeschreibung der Handlungspflicht und Vollzug	58
9.1.2	Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung)	58
9.1.3	Fallzahlen	59
9.2	Ergebnisse der Kostenschätzung	60
9.2.1	Kostenwerte	60
9.2.2	Kostenberechnung	62
9.3	Vereinfachungs- und Verbesserungspotential	65
9.3.1	Rückmeldungen der Unternehmen und Experten	65
9.3.2	Verbesserungsvorschläge	65
10	Arbeitszeitbewilligungen	67
10.1	Vorergebnisse	67
10.1.1	Kurzbeschreibung der Handlungspflicht und Vollzug	67
10.1.2	Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung)	67
10.1.3	Fallzahlen	67
10.2	Ergebnisse der Kostenschätzung	68
10.2.1	Kostenwerte	68
10.2.2	Kostenberechnung	69
10.3	Vereinfachungs- und Verbesserungspotential	69
10.3.1	Rückmeldungen der Unternehmen und Experten	69
10.3.2	Verbesserungsvorschläge	70
11	Eignungsuntersuchungen	71
11.1	Vorergebnisse	71
11.1.1	Kurzbeschreibung der Handlungspflicht und Vollzug	71
11.1.2	Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung)	71
11.1.3	Fallzahlen	71
11.2	Ergebnisse der Kostenschätzung	73
11.2.1	Kostenwerte	73
11.2.2	Kostenberechnung	74
11.3	Vereinfachungs- und Verbesserungspotential	74
11.3.1	Rückmeldungen der Unternehmen und Experten	74
11.3.2	Verbesserungsvorschläge	74
12	Weitere Verbesserungsvorschläge/Querschnittsthemen	76
12.1	Vereinfachungs- und Verbesserungspotential	76
12.1.1	Rückmeldungen der Unternehmen und Experten	76

12.1.2	Verbesserungsvorschläge.....	76
13	Auswertung der vorhandenen Informationen/Schlussfolgerungen	80
13.1	Kostenübersicht	80
13.2	Konkrete Verbesserungsvorschläge	80
14	Anhang A: Übersicht über die Handlungspflichten.....	82
15	Anhang B: Workshop	91
15.1	Konzept des Workshops	91
15.1.1	Ziel und Leitfrage des Workshops.....	91
15.1.2	Teilnehmende.....	91
15.2	Vorgehen und Resultate	92
15.2.1	Einschränkungen	92
15.2.2	Erste Auswahl von Verbesserungsvorschlägen zur weiteren Bearbeitung	92
15.2.3	Bearbeitung der ausgewählten Verbesserungsvorschläge in 3 Gruppen	93
15.2.4	Bewertung der erarbeiteten Verbesserungsvorschläge.....	96
	Literaturverzeichnis	98

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Ziel

Mit der Überweisung der Postulate Fournier (10.3429 – Erhebung der Regulierungskosten) und Zuppiger (10.3592 – Messung der Regulierungskosten) hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die **Kosten für Schweizer Unternehmen infolge bestehender Regulierungen zu messen**. Der Bundesrat beabsichtigt, 2013 die Kosten der wichtigsten Rechtstexte in 15 für Unternehmen relevanten Bereichen zu messen und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Regulierungskosten in diesen Bereichen gesenkt werden können, ohne die positive Wirkung der Regulierungen (Nutzen) zu schwächen. Der Bereich **Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung** deckt drei dieser 15 Bereiche ab.

Durch verschiedene Bundesämter werden in den 15 Bereichen Studien mit Unterstützung externer Dienstleister durchgeführt, die alle nach einer einheitlichen Methodik erfolgen sollen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat zu diesem Zweck aufbauend auf den Instrumenten des Standard-Kosten-Modells (SKM) und dem umfassenderen Ansatz des Regulierungskostenmodells (RKM) den Regulierungs-Checkup entwickelt.³

Das Projekt verfolgt zwei zentrale **Ziele**:

- Die auf Regulierungen basierenden Kosten für Unternehmen sollen mit der Methode **Regulierungs-Checkup** geschätzt werden.
- Es sollen konkrete, realistische **Vereinfachungsvorschläge** entwickelt werden, die Kosteneinsparungen für die Unternehmen mit sich bringen. Die Umsetzung dieser Vereinfachungsvorschläge ist nicht Teil des Projektes.

1.2 Bereichsdefinition

Gegenstand des vorliegenden Regulierungs-Checkups sind die Handlungspflichten in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung⁴. Die zugrunde liegenden Rechtsquellen unterscheiden sich nach diesen Bereichen:

- Die Rechtsgrundlage für den Bereich Gesundheitsschutz bildet der Titel Arbeitnehmerschutz (SR 822) der Systematischen Sammlung. Primäre Rechtsquellen in diesem Bereich sind das Arbeitsgesetz (ArG) und die dazugehörigen Verordnungen (insb. ArGV 1-5).

³ Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (Hrsg.) (2011). Regulierungs-Checkup. Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion.

⁴ Auf einen Einbezug der Gesamt- und Normalarbeitsverträge, der Schwarzarbeitkontrollen, der flankierenden Massnahmen und weiterer Aspekte der Arbeitsbeziehungen wird in diesem Regulierungs-Checkup verzichtet. Die Themenvielfalt würde die Möglichkeiten dieser Evaluation übersteigen.

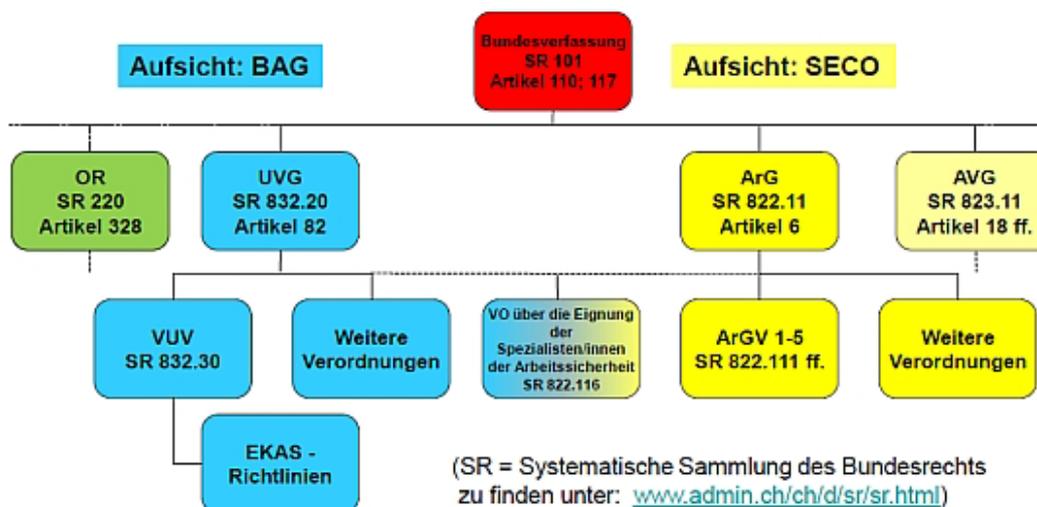
- Die Rechtsgrundlage für die Bereiche Arbeitssicherheit und Unfallversicherung bildet der Titel Kranken- und Unfallversicherung der Systematischen Sammlung (SR 832). Primäre Rechtsquellen in diesem Bereich sind das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), die dazugehörige Verordnung (UVV) und die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV). Zusätzlich sind die einschlägigen Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) massgebend.

Die **Abgrenzung** dieser beiden Rechtsquellen ist oftmals schwierig. Sowohl die Rechtsgrundlagen im Bereich Arbeitnehmerschutz (SR 822) als auch jene im Bereich Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten (SR 832.3) enthalten Handlungspflichten der Arbeitgeber zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Viele Handlungspflichten basieren auf einschlägigen Artikeln aus beiden Titeln der Systematischen Sammlung. Einzig der Bereich Unfallversicherung findet seine Grundlage nur unter Titel 832.2 der Systematischen Sammlung.

Die **Zuständigkeiten** orientieren sich an dieser rechtlichen, historisch bedingten Zweiteilung der Rechtsquellen:

- Für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bzw. sind die kantonalen Arbeitsinspektorate zuständig.
- Für die Arbeitssicherheit und Unfallversicherung ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zuständig. Neben dem BAG sind in diesem Bereich die EKAS und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zentrale Akteure.

Abbildung 1-1: Übersicht Arbeitnehmerschutz in der Schweiz



Quelle: EKAS <http://www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=41> (Letzter Zugriff 18.4.2013)

Die erwähnten Rechtsgrundlagen enthalten eine **sehr grosse Zahl an Artikeln**, welche Handlungspflichten für Unternehmen begründen. Viele dieser Handlungspflichten haben jedoch einen beschränkten Adressatenkreis und weisen darum tiefe Fallzahlen aus, sowie oft pro Fall nur geringe Kosten. Es ist darum unumgänglich, eine Auswahl der für die Unternehmen wichtigsten (im Sinne der administrativen Belastung) Handlungspflichten zu treffen.

Der vorliegende Regulierungs-Checkup berücksichtigt grundsätzlich alle in der Schweiz tätigen Unternehmen sowie alle Rechtsgrundlagen im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung.

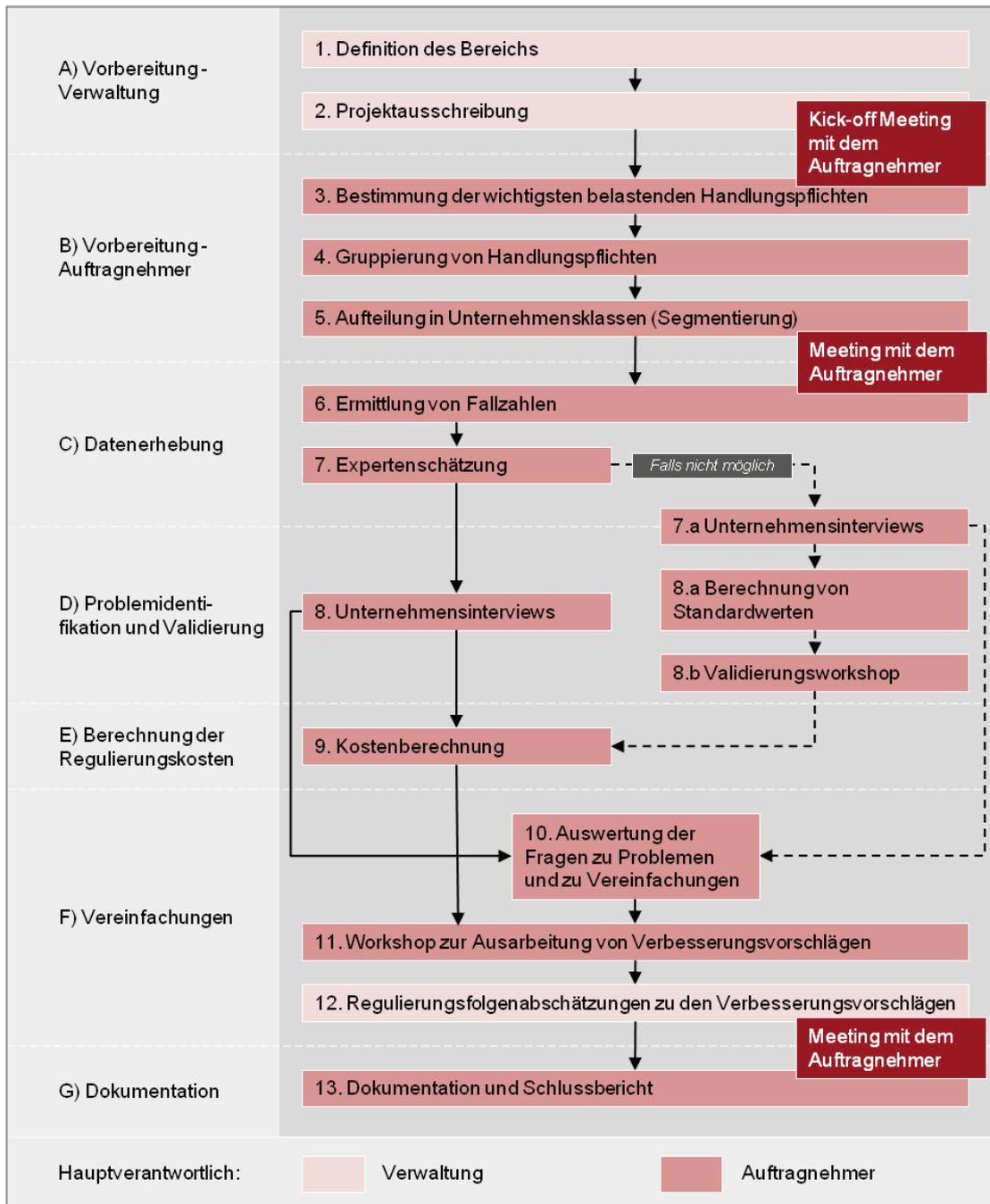
1.3 Methodik und Prozess

Die folgende Abbildung zeigt die 13 Projektschritte eines Regulierungs-Checkups. Wichtige Schritte umfassen die Bestimmung der wichtigsten belastenden Handlungspflichten, die Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung), die Ermittlung von Fallzahlen, Erhebung der Regulierungskosten und allfälliger Verbesserungsmöglichkeiten sowie die schriftliche Dokumentation der Untersuchung.⁵

Im folgenden Kapitel wird die Auswahl der berücksichtigten Handlungspflichten und das Vorgehen bei der Kostenschätzung und der Erarbeitung der Verbesserungsvorschläge detailliert beschrieben.

⁵ Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (Hrsg.) (2011). Regulierungs-Checkup. Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion.

Abbildung 1-2: Projektablauf Regulierungs-Checkup



Quelle: Handbuch Regulierungs-Checkup, S. 6.

2 Berücksichtigte Handlungspflichten und Methodik

2.1 Berücksichtigte Handlungspflichten

Im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung besteht eine Vielzahl von relevanten Handlungspflichten. Die Auswahl der wichtigsten Handlungspflichten erfolgt auf Basis folgender Grundlagen:

- Die einschlägigen Rechtsquellen werden gesichtet und - soweit möglich - geordnet und gruppiert. Im Anhang A findet sich eine Übersicht der Handlungspflichten im Themenbereich.
- Verschiedene Experten der Vollzugsorgane (SECO, BAG, EKAS, SUVA) sowie des Dachverbands der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Suissepro) werden kontaktiert und befragt. Damit kann die Vollständigkeit der berücksichtigten Rechtsgrundlagen überprüft werden und eine ergänzende Einschätzung der Bedeutung der Handlungspflichten erfolgen.
- Im Bereich des Arbeitsrechts, der Arbeitssicherheit und der Sozialversicherungen wurden 2010 im Auftrag des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV) bereits Regulierungskosten für KMU geschätzt.⁶ Diese Studie ist thematisch breiter (es werden zum Beispiel auch Vorschriften im Bereich Lebensmittelhygiene untersucht), allerdings behandelt sie lediglich die KMU und berücksichtigt im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung eine beschränkte Zahl an Rechtsgrundlagen. Die dort vorgenommenen Kostenschätzungen liefern nützliche Hinweise, welche Handlungspflichten mit gewichtigen Kostenfolgen verbunden sind.

Im vorliegenden Regulierungs-Checkup werden lediglich Handlungspflichten berücksichtigt. Nicht behandelt werden hingegen Verbote. Es wird folgende Definition einer Handlungspflicht verwendet:

*Eine **Handlungspflicht** ist eine Pflicht, die dem Normadressaten vorschreibt, welche Aktivitäten er befolgen muss, damit sein Verhalten normkonform ist.*⁷

⁶ KPMG (2010), Messung von Regulierungskosten für Schweizerische KMU.

⁷ SECO (2011), Handbuch Regulierungs-Checkup, S. 13.

Abbildung 2-1: Übersicht über die berücksichtigten Handlungspflichten

Handlungspflicht	Rechtsgrundlagen
Massnahmen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (organisatorische und technische Massnahmen sowie persönliche Schutzausrüstung)	
Information und Anleitung: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer in genügendem Masse zu informieren und anzuleiten. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens, als auch für Arbeitnehmer anderer Unternehmen, welche im Betrieb tätig sind.	ArGV 3, Art. 3, 5, 8 VUV, Art. 3, 6, 8, 38-46 HArG, Art. 5 BauAV, Art. 3
Spezialisten der Arbeitssicherheit: Der Arbeitgeber muss die Präsenz von Spezialisten der Arbeitssicherheit in seinem Unternehmen gewährleisten. Dies kann durch eigene Mitarbeitende oder externe Experten gesichert werden. In kleinen Unternehmen sind zudem nur einfache Massnahmen nötig. Die getroffenen Massnahmen müssen u.U. dokumentiert werden.	ArG, Art. 46 ArGV 1, Art. 72-73 ArGV 3, Art. 3, 7 VUV, Art. 3, 7, 11a-11d VESA Art. 2 – 6 EKAS Nr. 6508 (ASA-Richtlinie)
Anforderungen an Gebäude: Gebäude und andere Räumlichkeiten sind so zu gestalten, dass die Gefahren für den Arbeitnehmer minimiert werden. In dieses Gebiet fallen unter anderem Fluchtwege, die Wegsicherung, die Luftqualität oder die Lichtverhältnisse. Der Unterhalt ist zu gewährleisten.	ArGV 3, Art. 11-37 VUV, Art. 12-23, 33-37 VBCh, Art. 5 Brandschutzrichtlinien VKF ArGV4
Anforderungen an Einrichtung und Arbeitsmittel: Die Einrichtung und Arbeitsmittel eines Unternehmens sind so zu gestalten, dass die Gefahren für den Arbeitnehmer minimiert werden. Hierzu gehören insbesondere Maschinen und der Lärmschutz. Der Unterhalt ist zu gewährleisten.	ArGV 3, Art. 25 VUV, Art. 24 – 37 EKAS Nr. 6512 (Arbeitsmittel) 2006/42/EG (Maschinen-RL) ArGV4
Persönliche Schutzausrüstung: Können technische oder organisatorische Massnahmen die Unfall- oder Gesundheitsgefahren nicht ausschliessen, so ist dem Arbeitnehmer eine zumutbare persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. In diese Kategorie fallen insbesondere Schutzkleidung, Schuhe, Helme und Gehörschutz.	ArGV 3, Art. 27 – 28 VUV, Art. 5
Unfallversicherung	
Beiträge an die Berufsunfallversicherung:⁸ Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Berufsunfallversicherung.	UVG, Art. 91
Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten: Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle müssen vom Arbeitgeber an die zuständige Stelle gemeldet werden.	UVG, Art. 45 UVV, Art. 53, 56

⁸ Die Beiträge an die Berufsunfallversicherung werden jedoch, wie in Kapitel 8 ausgeführt, nicht zu den Regulierungskosten gezählt.

Dokumentation von Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten sind grundsätzlich zu dokumentieren.	ArG Art. 46
Im Verkehrsbereich ist zudem eine erhebliche Zahl an weiteren sicherheitsrelevanten Aufzeichnungen nötig (z.B. Fahrtschreiber, Dienstpläne im ÖV).	ArGV 1, Art. 73 UVG, Art. 93 UVV, Art. 116 AZG, Art. 20 ARV 1, Art. 13-18 ARV 2, Art. 14-22

Arbeitszeitbewilligungen

Alle Betriebe, die ausserhalb der normalen Arbeitszeiten (Nacht, Sonntag, 24-Betrieb) Arbeitnehmer beschäftigen, müssen über eine gebührenpflichtige Bewilligung verfügen.	ArG, Art. 17, 19, 24 ArGV 2 GebV-ArG, Art. 3
--	--

Eignungsuntersuchungen

Arbeitnehmende mit 25 und mehr Nachteinsätzen pro Jahr haben Anspruch auf eine medizinische Untersuchung und Beratung; ist die Nacharbeit mit besonderen Belastungen oder Gefahren verbunden, ist die medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch. Der Arbeitgeber trägt die Kosten dieser Untersuchung.	ArG, Art. 17c ArGV1, Art. 43 - 45
---	--------------------------------------

Abkürzungen: VESA=Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit; VBCh=Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern über die technischen Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten, die durch chemische Stoffe verursacht werden.

2.1.1 In den berücksichtigten Handlungspflichten enthaltene weitere Pflichten

Aufgrund der Analyse der Rechtsgrundlagen und der Expertengespräche werden folgende weitere Pflichten geprüft und unter den obigen Gruppen von Handlungspflichten subsummiert:

- Die Vorschriften zur Arbeitsorganisation können als Querschnittsaufgabe verstanden werden, die vor allem die die meisten anderen Handlungspflichten, besonders Information und Anleitung, betreffen.
- Die speziellen Pflichten für industrielle Betriebe drücken sich vor allem in Anforderungen an Gebäude und Räumlichkeiten sowie Einrichtung und Arbeitsmittel aus.
- Es bestehen eine Reihe von an spezifische Branchen und Personenkreise gerichtete Handlungspflichten im Bereich der technischen Massnahmen. Diese sind in der obigen Gruppierung enthalten. Dasselbe gilt für die Anforderungen an Gerätschaften für Heimarbeiter, die unter den technischen Massnahmen subsummiert werden.

2.1.2 Nicht berücksichtigte Handlungspflichten

Die in den zu untersuchenden Rechtsgrundlagen enthaltenen Handlungspflichten werden nur soweit einbezogen, wie sie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden betreffen. Sofern Handlungspflichten allgemein den Schutz der Bevölkerung betreffen, sind diese nicht Teil des Regulierungs-Checkups. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zur Produktesicherheit und abgeschwächt den Umgang mit besonderen Stoffen und Gerätschaften. Soweit diese die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeit-

nehmenden betreffen, sind sie in den obigen Handlungspflichten bei den organisatorischen und technischen Massnahmen sowie bei der Persönlichen Schutzausrüstung aber berücksichtigt.

Einige Handlungspflichten im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung werden aus anderen Gründen nicht berücksichtigt:

- Die Umsetzung der Mitspracherechte der Arbeitnehmer ist zwar nach Ansicht der Experten wichtig. In kleineren Betrieben werde dies aber im Betriebsalltag gelebt, ohne speziellen Bezug auf die Handlungspflichten. Damit entstünden nur in grossen Betrieben effektive Kosten, wo die Mitspracherechte formell organisiert sind. Aufgrund der tiefen Kostenintensität sollen die Mitspracherechte nicht weiter untersucht werden.
- Medizinische Vorsorgeuntersuchungen werden von der Unfallversicherung übernommen, inkl. der Kosten für die Arbeitszeit.
- Aufgrund der geringen Fallzahlen werden die Handlungspflichten für Heimarbeiter und Personen, welche unter das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit fallen, nicht weiter untersucht.
- Die Arbeitsbewilligungen für Jugendliche unter 15 Jahren werden wegen sehr tiefen Fallzahlen nicht weiter verfolgt.
- Die Arbeitszeitvorschriften sind keine Handlungspflichten im eigentlichen Sinne, sondern ein positiv formuliertes Verbot.
- Die Schutzmassnahmen für Schwangere sind in den meisten Fällen implizite Verbote und werden nicht berücksichtigt.
- Die Schutzmassnahmen für Jugendliche sind ebenfalls teilweise implizite Verbote. Handelt es sich um besondere Anleitungspflichten, werden unter der Kategorie ‚Information und Anleitung‘ berücksichtigt. Die übrigen Vorschriften zum Jugendschutz werden vom Regulierungs-Checkup des BBT evaluiert.
- Für die Einhaltung der Handlungspflichten in Bezug auf Passivrauchen müssen in den meisten Betrieben gemäss den Experten keine spezifischen Massnahmen getroffen werden. Bei den speziell betroffenen Gastronomiebetrieben und den öffentlichen Gebäuden handelt sich um die Umsetzung von Verboten und werden darum nicht weiter untersucht.

2.2 Methodik der Kostenschätzung

2.2.1 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung)

Um eine Kostenschätzung in den verschiedenen untersuchten Bereichen zu ermöglichen, werden die Schweizer Unternehmen jeweils in verschiedene Segmente unterteilt. Diese Segmente werden so gewählt, dass die Kostenstruktur innerhalb der Segmente möglichst homogen ist.

Diese Segmentierung wird für jede Handlungspflicht individuell vorgenommen. In den meisten Fällen wird aber nach folgenden Kriterien unterschieden:

- Nach der Unternehmensgrösse. Hier werden im Regelfall die Grenzen 10 und/oder 50 und/oder 250 Mitarbeitende verwendet.
- Nach Branche. In den meisten Fällen wird zwischen zweitem und dritten Sektor unterschieden. Zusätzlich kommen für jene Handlungspflichten mit speziellen Vorschriften die speziell betroffenen Branchen hinzu.

a) Differenzierung nach Branchen

Aufgrund der unterschiedlichen Relevanz bzw. Kostenfolgen der Handlungspflichten in diesem Bereich erfolgt eine Unterscheidung nach den Branchen Bau, Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM), Detailhandel und Banken/Versicherungen. Die Kostenwerte in den übrigen Branchen im zweiten und dritten Sektor werden jeweils aus den generellen Expertengesprächen eruiert. Die Aufteilung nach Branchen widerspiegelt die unterschiedlichen Gefahren, denen ein Arbeitnehmer ausgesetzt sein kann:

- Die Baubranche zeichnet sich durch einen stets wechselnden Arbeitsplatz und einen hohen Anteil der Arbeit im Freien aus.
- Die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie arbeitet ausgeprägt mit Maschinen, bei denen – bei unsachgemässer Bedienung – häufig Unfälle auftreten können.
- Der Detailhandel hat oftmals ein spezifisches Arbeitsumfeld (untergeschossige Räume, Licht- und Klimaaspekte).
- Mit dem Banken- und Versicherungssektor wird ein spezifischer Bereich aus dem Dienstleistungssektor betrachtet.

b) Differenzierung nach Unternehmensgrösse

- Die Situation in kleinen Unternehmungen präsentiert sich oft anders als in mittleren und grösseren Unternehmen. So gibt es insbesondere im Dienstleistungssektor insgesamt 250'000 Unternehmen, welche weniger als 10 Mitarbeitende haben. Dementsprechend haben Kostenschätzungen in diesem Segment eine grosse Wirkung auf die Regulierungskosten.
- Gemäss der ASA-Richtlinie muss bei einer Beschäftigtenzahl von > 50 die Arbeitssicherheit auch formell organisiert sein.
- Gemäss den Experten kann bei grösseren Unternehmen (> 50 Mitarbeitenden) von einem professionelleren Umgang mit den Handlungspflichten ausgegangen werden.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Kapitel 3, 4, 6, 7)

Information und Anleitung, Spezialisten der Arbeitssicherheit, Anforderungen an Einrichtungen und Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstung

- 1 – 9 MA
- 10 – 49 MA
- 50 – 249 MA

- > 250 MA

Anforderungen an Gebäude (Kapitel 5)

Keine Segmentierung

Unfallversicherung (Kapitel 8)

- Kleine Betriebe bis 10 Mitarbeitenden mit elektronischer Unfallmeldung
- Kleine Betriebe bis 10 Mitarbeitenden mit schriftlicher Unfallmeldung
- Mittlere und grosse Betriebe ab 10 Mitarbeitenden

Dokumentation von Arbeitszeiten (Kapitel 9)

- Alle Unternehmen, wobei von keinen spezifischen Dokumentationsanforderungen ausgegangen wird. Zusätzliche Unterscheidung nach Unternehmensgrösse: weniger und mehr als 10 Mitarbeitende:
 - Dabei wird unterstellt, dass die Firmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden eine manuelle Zeiterfassung haben.
 - Firmen mit mehr als 10 Mitarbeitenden hingegen wird hingegen ein elektronisches System unterstellt.⁹
- Öffentlicher Verkehr, da dieser strengerer Anforderungen an Dienstpläne zu genügen hat.
- Strassentransportunternehmen, wegen den verschärften Vorschriften bezüglich Fahrten-schreiber etc.

Arbeitszeitbewilligungen (Kapitel 10)

Keine Segmentierung

Eignungsuntersuchung (Kapitel 11)

Keine Segmentierung

2.2.2 Fallzahlen

Für die einzelnen Segmente werden in einem zweiten Schritt die Fallzahlen und die Kostenwerte ermittelt. Die Fallzahlen ergeben sich in den meisten Fällen aus der Betriebszählung und weiteren öffentlich verfügbaren Statistiken. In einzelnen Fällen sind die Fallzahlen mithilfe der involvierten Fachämter ermittelt worden.

⁹ Dieser Umstand deckt sich mit der den Auswertungen zur 5. Europäischen Erhebung der Arbeitsbedingungen 2010, welche für die Mehrzahl der grossen Unternehmen ein elektronische System, und die Mehrzahl der kleinen Unternehmen eine manuelles System feststellt. Vgl. auch Krieger et al. (2012).

Die Fallzahlen bemessen sich einerseits nach den Beschäftigtenzahlen und andererseits nach den Anzahl Arbeitsstätten. Dabei stellt eine Arbeitsstätte eine örtlich abgegrenzte Einheit einer institutionellen Einheit, in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, dar. Die Zahlen basieren auf der Betriebszählung 2008 des BFS. Je nach Handlungspflicht wird eine der beiden Bemessungsgrößen gewählt.

Abbildung 2-2: Anzahl Arbeitsstätten nach Branchen und Betriebsgrösse

Unternehmensklasse	Bis 9 MA*	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	ab 250 MA	Total
Bau	31'071	6'381	815	32	38'299
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	1'994	934	421	99	3'448
Übriger 2. Sektor	27'610	6'270	1'766	318	35'964
Detailhandel	43'951	4'398	484	16	48'849
Banken und Versicherungen	9'659	2'286	594	136	12'675
Übriger 3. Sektor	215'942	28'377	5'053	558	249'930
Total	330'227	48'646	9'133	1'159	

Quelle: Betriebszählung, Bundesamt für Statistik 2008; *MA: Mitarbeitende.

Die Anzahl der Arbeitsstätten wird insbesondere bei den Handlungspflichten Spezialisten der Arbeitssicherheit, Anforderungen an Gebäude, Anforderungen an die Einrichtungen und Arbeitsmittel sowie Arbeitszeitdokumentation verwendet. Betrachtet man die Fallzahlen, so fällt auf, dass sich die meisten Firmen im Segment der Mikrounternehmen bis 9 Mitarbeitenden befinden. Von diesen 330'000 Mikrounternehmen befinden sich 216'000 im übrigen 3. Sektor. Dies führt dazu, dass kleine Änderungen bei den Kostenwerten für diese Gruppe einen grossen Einfluss auf die gesamten Regulierungskosten haben.

Bei den Handlungspflichten Information und Anleitung und Persönliche Schutzausrüstung wird hingegen die Anzahl der Beschäftigten zur Hochrechnung verwendet.

Abbildung 2-3: Anzahl Beschäftigte nach Branchen und Betriebsgrösse

Unternehmensklasse	Bis 9 MA*	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	ab 250 MA	Total
Bau	98'440	131'629	72'881	12'322	315'272
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	7'702	23'335	48'407	56'843	136'287
Übriger 2. Sektor	92'722	144'039	194'708	178'615	610'084
Detailhandel	171'369	101'021	53'064	7'037	332'491
Banken und Versicherungen	32'990	52'050	69'639	74'281	228'960
Übriger 3. Sektor	732'326	706'044	588'596	366'777	2'393'743
Total	1'135'549	1'158'118	1'027'295	695'875	

Quelle: Betriebszählung, Bundesamt für Statistik 2008; *MA: Mitarbeitende.

2.2.3 Kostenwerte

Die Ermittlung der Kostenwerte ist komplexer als die Ermittlung der Fallzahlen. Es wird mit zwei verschiedenen Ansätzen gearbeitet:

- Wenn immer möglich, werden die Kostenwerte mittels Experteninterviews ermittelt. Die Experten sind Exponenten der verschiedenen Branchenverbände, aber auch der Fachgesellschaften in den relevanten Bereichen oder entsprechende Dienstleister. Bei den in der vorliegenden Studie untersuchten Handlungspflichten, welche sehr komplexer Natur sind, ist jedoch eine solche Expertenschätzung nur teilweise möglich.

Während nur eine Expertin den standardisierten Fragebogen schriftlich ausgefüllt hat, werden die übrigen Gespräche mit Experten persönlich (telefonisch oder vor Ort) geführt. Mit folgenden Experten werden Gespräche abgehalten:

- Drei Gespräche mit selbständigen Dienstleistern aus dem Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Vier Gespräche mit Branchenvertretern aus Bau, Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, Banken und Versicherungen, sowie Detailhandel
- Zahlreiche Gespräche mit kantonalen Behörden und Bundesbehörden (SECO, BAG, EKAS, SUVA, IVA, kantonale Arbeitsämter)
- Ein Gespräch mit einem Gewerkschaftsvertreter
- Ein Gespräch mit einem Experten für Bauplanung
- In den übrigen Fällen werden die Kostenwerte mit Hilfe von Unternehmensinterviews erhoben. Diese Interviews basieren auf standardisierten Fragebogen und werden telefonisch geführt. Verschiedene, durch Experteninterviews erhobene Kostenwerte werden in diesem Zuge ebenfalls verifiziert.

Durch die Angaben auf verschiedenen Stufen – Unternehmen, Branchenvertreter, Experten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – stehen Schätzungen auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung.

Bei den Investitionskosten, den finanziellen Kosten und den übrigen Sachkosten werden so die jeweiligen Werte pro Firma oder Mitarbeiter erhoben. Die personellen Kosten hingegen werden in Stunden angegeben. Die aufgewendeten Stunden werden anschliessend mit einem durchschnittlichen Stundenlohn von 56 CHF multipliziert.¹⁰

2.2.4 Berechnung der Regulierungskosten

Auf Grundlage der Fallzahlen und der Kostenwerte werden nun die Gesamtkosten einer Handlungspflicht für jedes Segment hochgerechnet und anschliessend über die Segmente hinweg addiert.

Um jedoch die effektiven Regulierungskosten zu errechnen, ist es zusätzlich notwendig, die sogenannten Sowieso-Kosten zu berücksichtigen. Die Sowieso-Kosten sind jener Anteil der Gesamtkosten, welcher auch ohne entsprechende Regulierung anfallen würde. Erfüllen die Unternehmen eine Pflicht komplett freiwillig, so bedeutet dies einen Sowieso-Kosten-Anteil von 100%. Erfüllt ein Unternehmen eine Handlungspflicht lediglich aufgrund gesetzlicher Anforderungen, so beträgt der Sowieso-Kosten-Anteil 0%.

Die tatsächlichen Regulierungskosten sind folglich das Produkt der Gesamtkosten und den Nicht-Sowieso-Kosten. Sind die Sowieso-Kosten also 25%, so bedeutet dies, dass die Regulierungskosten drei Viertel der hochgerechneten Gesamtkosten entspricht.¹¹

2.3 Methodik zur Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen

Die zur Kostenschätzung geführten Interviews dienen auch dazu, bei den befragten Unternehmen Probleme und Verbesserungsvorschläge in den untersuchten Bereichen zu eruieren. Diese Verbesserungsvorschläge werden anschliessend gesammelt, wobei vor allem solche Verbesserungsvorschläge gewonnen werden sollen, welche die Wirkung der Regulierung an sich nicht in Frage stellen, sondern ihre Umsetzung verbessern oder vereinfachen sollen.

In einem Workshop mit den befragten Experten, Exponenten des KMU-Forums sowie der Fachämtern werden die Verbesserungsvorschläge anschliessend diskutiert. Als Resultat dieses Workshops sollen mehrere, sinnvolle Verbesserungsvorschläge zu den Handlungspflichten sein. Im Rahmen des Workshops werden die Verbesserungsvorschläge nach folgenden Kriterien bewertet:

- Umsetzbarkeit
- Kostenreduktion für Unternehmen

¹⁰ Stundensatz gemäss Schätzungen BFS, alle Unternehmen, Total Sektoren II und III: 56.02 CHF (2010).

¹¹ Die Sowieso-Kosten haben somit einen sehr grossen Einfluss auf die tatsächlich ausgewiesenen Regulierungskosten. Dies hat zur Folge, dass eine kleine Änderung der Sowieso-Kosten einen grossen Effekt bei den Regulierungskosten zur Folge hat. Bei der Interpretation der Ergebnisse sollte diese hohe Sensitivität nicht ausser Acht gelassen werden.

- Qualitätsverbesserungen/Vereinfachungen für Unternehmen
- Nutzeneinbussen/Gesundheitsrisiken
- Auswirkungen auf Gesetzgebung
- Auswirkungen auf den Vollzug

Für diese Verbesserungsvorschläge wird anschliessend durch die beteiligten Fachämter SECO und BAG eine Regulierungsfolgenanalyse durchgeführt. In Anhang B findet sich das Protokoll dieses Workshops.

In den folgenden Kapiteln werden für alle Gruppen von berücksichtigten Handlungskosten die Regulierungskosten mit der oben beschriebenen Methodik berechnet und entsprechende Probleme und Verbesserungsvorschläge identifiziert. Wird vom beschriebenen Vorgehen abgewichen, so ist dies in den einzelnen Kapiteln vermerkt.

3 Information und Anleitung

3.1 Vorergebnisse

3.1.1 Kurzbeschreibung der Handlungspflicht

Informationen und Anleitung sind essentielle Bestandteile der Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer in genügendem Masse zu informieren und anzuleiten. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens, als auch für Arbeitnehmer anderer Unternehmen, welche im Betrieb tätig sind.

In aller Regel werden Information und Anleitung in zwei Formen vermittelt: Zum einen erfolgt eine Information und Anleitung innerhalb der täglichen Arbeit – z.B. bei Stellenantritt, bei neuen Maschinen oder neuen Abläufen –, zum anderen durch die intern oder extern organisierte Schulung zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

3.1.2 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung) und Fallzahlen

Vgl. Kapitel 2.2.1 und 2.2.2

3.2 Ergebnisse der Kostenschätzung

3.2.1 Kostenwerte

Bei der **Information und Anleitung** zeigen sich weitgehende Übereinstimmungen in den Expertenrückmeldungen. Während pro Mitarbeiter und Jahr in den produzierenden Betrieben mit rund 0.5 Arbeitstagen zu rechnen ist, sinkt der zeitliche Aufwand im Dienstleistungssektor auf rund 1 Arbeitsstunde pro Jahr.

Die Rückmeldungen weisen darauf hin, dass der **Personalaufwand** für Information und Anleitung in aller Regel pro Mitarbeiter gleich sein müsste, da auch in kleinen Unternehmen die Mitarbeitenden angeleitet werden müssen. Es wird auch darauf verwiesen, dass die Mitarbeitenden beispielsweise auf einer Baustelle zusammenarbeiten, und daher auf dem Bau auch für Mitarbeitende kleinerer Unternehmen dieselben Regeln gelten. Der Personalaufwand besteht im **Industriebereich** in aller Regel im Besuch von Schulungen, die pro Mitarbeiter in der Regel einen halben Tag pro Jahr ausmachen. In der **Baubranche** werden die Mitarbeitenden täglich auf Sicherheitsaspekte hingewiesen. Über alle Betriebe ist mit einer Schulung von rund 10 Minuten pro Tag zu rechnen. Hinzu kommt der zeitliche Aufwand der Vorarbeiter, die rund 30 Minuten pro Tag für die Anleitung aufwenden.

Der **Sachaufwand** ist auf externe Dienstleistungen zurückzuführen (Ausbildung, Kurse). Hier ist gemäss Rückmeldung der Experten anzunehmen, dass der Sachaufwand pro Betrieb bei grösseren Unternehmen höher liegt als bei kleineren Unternehmen.

Abbildung 3-1: Schätzung der Kostenwerte für Information und Anleitung, pro Jahr

	Personalaufwand (in Zeitangabe) pro Mitarbeitende				Sachaufwand (in CHF) pro Arbeitsstätte			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Nach Branche								
Bau*	10 min /Tag	10 min / Tag	10 min / Tag	10 min / Tag	-	500	2'000	2'000
Maschinen-, Elekt- ro- und Metallindust- rie	4 Std.	4 Std.	4 Std.	4 Std.	-	500	2'000	2'000
Übriger 2. Sektor	4 Std.	4 Std.	4 Std.	4 Std.	-	500	2'000	2'000
Detailhandel	2 Std.	2 Std.	2 Std.	2 Std.	-	500	1'000	1'000
Banken/ Versicherungen	2 Std.	2 Std.	2 Std.	2 Std.	-	500	1'000	1'000
Übriger 3. Sektor	2 Std.	2 Std.	2 Std.	2 Std.	-	500	1'000	1'000

Quelle: Rückmeldungen Experten.

* Hinzu kommen im Bau pro Vorarbeiter rund 30 Minuten pro Tag hinzu.

3.2.2 Kostenberechnung

Die Kostenberechnung für die resultierenden Kosten der Handlungspflicht ergeben sich aus dem Mengengerüst – Anzahl Angestellte bzw. Anzahl Arbeitsstätten – und den geschätzten Kostenwerten. Die Gesamtkosten der Handlungspflicht betragen **1'121.8 Mio. CHF** an Personalaufwand sowie **38.1 Mio. CHF** an Sachaufwand.

Abbildung 3-2: Gesamtkosten der Handlungspflicht in Mio. CHF

Branche	Personalkosten				Sachkosten			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Nach Branche								
Bau	262.8	351.4	194.5	32.9	-	3.2	1.6	0.1
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	1.7	5.2	10.8	12.7	-	0.5	0.8	0.2
Übriger 2. Sektor	20.8	32.3	43.6	40.0	-	3.1	3.5	0.6
Detailhandel	-	5.7	3.0	0.4	-	2.2	0.5	0.0
Banken/Versicherungen	-	2.9	3.9	4.2	-	1.1	0.6	0.1
Übriger 3. Sektor	-	39.5	33.0	20.5	-	14.2	5.1	0.6
Total	285.3	437.0	288.8	110.7	-	24.3	12.1	1.6

Quellen: Berechnung der Ergebnisse aus den Abbildungen 2-2, 2-3 und 3-1.

Gemäss den Expertenrückmeldungen liegt der **Anteil an Regulierungskosten bei 25% bzw. der Sowieso-Kostenanteil bei 75%**. Daraus ergeben sich Regulierungskosten von **290 Mio. CHF**, davon 280.4 Mio. CHF Personalaufwand und 9.5 Mio. CHF Sachaufwand.

Abbildung 3-3: Regulierungskosten der Handlungspflicht in Mio. CHF

Branche	Personalkosten				Sachkosten			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Nach Branche								
Bau	65.7	87.8	48.6	8.2	-	0.8	0.4	0.0
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	0.4	1.3	2.7	3.2	-	0.1	0.2	0.0
Übriger 2. Sektor	5.2	8.1	10.9	10.0	-	0.8	0.9	0.2
Detailhandel	-	1.4	0.7	0.1	-	0.5	0.1	0.0
Banken/Versicherungen	-	0.7	1.0	1.0	-	0.3	0.1	0.0
Übriger 3. Sektor	-	9.9	8.2	5.1	-	3.5	1.3	0.1
Total	71.3	109.2	72.2	27.7	-	6.1	3.0	0.4
Gesamttotal								290.0

Quellen: Berechnung der Ergebnisse aus der Abbildung 3-2.

3.3 Vereinfachungs- und Verbesserungspotential

3.3.1 Rückmeldungen der Unternehmen und Experten

In den Unternehmensinterviews wurden mehrere Verbesserungsmöglichkeiten genannt, die den Bereich Information und Anleitung betreffen. Generell wurde darauf hingewiesen, dass vielen verantwortlichen Personen das Wissen bzw. Bewusstsein zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie den dazugehörigen Regulierungen fehlt. Um dieses Defizit anzugehen, wurden mehrere konkrete Handlungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Unter anderem sollten die erforderlichen Informationen besser verfügbar sein. Als Beispiel wurde die Homepage der Suva genannt: Diese sei zwar sehr gut gestaltet, sehr informativ und immer auf dem aktuellsten Stand, allerdings könnten die Informationen bei einem strukturierten Aufbau der Homepage einfacher abgerufen werden (z.B. Gliederung in verschiedene Module wie Tiefbau und Hochbau). Eine weitere Möglichkeit, das Wissen und Bewusstsein zum Thema Arbeitssicherheit zu erhöhen, besteht darin, Angebote zum Wissenstransfer zur Verfügung zu stellen – bspw. durch das Ausarbeiten von arbeitergerechten Schulungsunterlagen. Besonders wichtig ist aus Sicht der Unternehmen das Übersetzen von Informations- und Arbeitsdokumenten in mehrere Sprachen, insbesondere auch in Nicht-Landessprachen. Ausserdem sollten vermehrt Kurse zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz angeboten und das Platzangebot der Schulungen erhöht werden.

Neben diesen allgemeinen Hinweisen zum fehlenden Wissen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wurden folgende zwei Verbesserungsvorschläge genannt: Zum einen wird die obligatorische Ausbildung für Staplerfahrer in Kleinbetrieben hinterfragt. Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere in Grossbetrieben das Sanitätskonzept hinsichtlich flexibler Lösungsmöglichkeiten überdenkt werden sollte.

3.3.2 Verbesserungsvorschläge

Zusammengefasst ergaben die Unternehmensinterviews folgende Verbesserungsvorschläge zur Handlungspflicht Information und Anleitung:

- Wissen und Bewusstsein um Regulierungen erhöhen
 - Bessere Verfügbarkeit der Informationen (z.B. arbeitnehmerfreundliche Strukturierung der SUVA-Homepage)
 - Angebote zum Wissenstransfer zur Verfügung stellen (z.B. arbeitergerechte Schulungsunterlagen)
 - Mehrsprachige Dokumente (auch in Nicht-Landessprachen)
 - Grösseres Kursangebot mit mehr Plätzen
- Ausbildung für Staplerfahrer in Kleinbetrieben nicht notwendig (betrifft Art. 8 VUV)
- Sanitätskonzept insbesondere in Grossbetrieben überdenken (betrifft Art. 36 ArGV3)

a) Relevanz der Verbesserungsvorschläge

Die Verbesserungsvorschläge im Themenbereich Information und Anleitung sind für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit von Bedeutung, gehen jedoch nicht direkt mit einer Kostenreduktion einher. Längerfristig sind zwar durch eine effizientere Arbeitsgestaltung, ein erhöhtes Sicherheitsbewusstsein und allenfalls reduzierten Prämien Kostenreduktionen für die Unternehmen denkbar, kurzfristig muss jedoch mit einem Kostenaufwand (bspw. verursacht durch das Ausarbeiten von Schulungsmaterialien in diversen Sprachen, den Zeitaufwand für den Besuch von Schulungen etc.) gerechnet werden.

b) Priorisierte Verbesserungsvorschläge

Die Teilnehmenden des Workshops zeigten für mehrere Verbesserungsvorschläge im Bereich Information und Anleitung Interesse. Priorisiert wurden die folgenden (teilweise mehrere Punkte zusammengefasst):

- Wissen und Bewusstsein um Regulierungen erhöhen
- Angebote zum Wissenstransfer zur Verfügung stellen (z.B. arbeitergerechte Schulungsunterlagen) / mehrsprachige Dokumente (auch in Nicht-Landessprachen)
- Sanitätskonzept überdenken

In Kleingruppen wurden die priorisierten Verbesserungsvorschläge in Bezug auf mehrere Kriterien diskutiert: Umsetzbarkeit, Kostenreduktionen, Qualitätsverbesserungen und Vereinfachungen für die Unternehmen, Nutzeneinbussen oder Gesundheitsrisiken, Auswirkungen auf die Gesetzgebung und auf den Vollzug. Nachfolgend sind die Ergebnisse dieser Diskussionen für die einzelnen Verbesserungsvorschläge dargestellt (vgl. Anhang B):

Wissen und Bewusstsein um Regulierungen erhöhen

Da es sich primär um eine Weiterführung der Tendenz der letzten 15 Jahre handelt, beurteilen die Teilnehmenden des Workshops den Verbesserungsvorschlag, das Wissen und Bewusstsein um Regulierungen zu erhöhen, als umsetzbar. Die Wissenserweiterung ist jedoch zunächst mit Aufwand verbunden, daher werden Kostenreduktionen für Unternehmen eher längerfristig erwartet. Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Wissen mit einem verbesserten System einhergeht und zum Selbstläufer werden könnte. Nutzeneinbussen oder Gesundheitsrisiken werden nicht erwartet, im Gegenteil, durch das zusätzliche Wissen werden potenzielle Gefahren reduziert. Die Gesetzgebung wird nicht beeinflusst, der Vollzug durch die Informationsvermittlung vereinfacht.

Angebote zum Wissenstransfer zur Verfügung stellen (z.B. arbeitergerechte Schulungsunterlagen) / mehrsprachige Dokumente (auch in Nicht-Landessprachen)

Um Angebote zum Wissenstransfer sowie mehrsprachige Dokumente zur Verfügung zu stellen, müssen in einem ersten Schritt Ressourcen investiert werden. Daher gehen die Massnahmen nicht direkt mit einer Kostenreduktion einher, führen durch ihre Präventivwirkung jedoch zu einem indirekten Kostenabbau. Qualitätsverbesserungen bzw. Vereinfachungen für

die Unternehmen sind vorhersehbar und keine Nutzeneinbussen oder Gesundheitsrisiken zu erwarten. Auf die Gesetzgebung hat dieser Verbesserungsvorschlag keinen Einfluss, führt jedoch zu einer Vereinfachung des Vollzugs.

Sanitätskonzept überdenken

Der Verbesserungsvorschlag, das Sanitätskonzept zu überdenken, ist gemäss den Teilnehmenden des Workshops umsetzbar und geht mit einer Kostenreduktion für die Unternehmen einher. Eine Qualitätsverbesserung wird nicht erwartet, eine Vereinfachung für die Unternehmen hingegen schon. Nutzeneinbussen oder Gesundheitsrisiken sind je nach Ausgestaltung des Verbesserungsvorschlages denkbar. Die Gesetzgebung und der Vollzug sollten durch ein verändertes Sanitätskonzept nicht beeinflusst werden. Hier verweisen die Teilnehmenden des Workshops auf die Wegleitung zum Arbeitsgesetz (ArG, Art. 36a), in welcher der Schutz bestimmter Personengruppen geregelt ist. Zudem wird vorgeschlagen, auf Schutzziele zu verweisen, ohne konkrete Zahlen zu nennen.

4 Spezialisten der Arbeitssicherheit

4.1 Vorergebnisse

4.1.1 Kurzbeschreibung der Handlungspflicht

Unternehmen mit besonderen Gefährdungen müssen den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit¹² gewährleisten. Dies kann durch eigene Mitarbeitende oder externe Experten sichergestellt werden. In kleinen Unternehmen genügt der Einsatz von einfachen Mitteln.

4.1.2 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung) und Fallzahlen

Vgl. Kapitel 2.2.1 und 2.2.2

4.2 Ergebnisse der Kostenschätzung

4.2.1 Kostenwerte

Unterschiede in den Rückmeldungen zeigen sich beim verwendeten Zeitaufwand für die (internen) **Spezialisten der Arbeitssicherheit** (KOPAS, SIBE). Dort variieren die Rückmeldungen zwischen wenigen Arbeitstagen (2 Arbeitstage) über 20 Stellenprozent pro Unternehmung bis hin zu mehrköpfigen Team von Sicherheitsspezialisten. Diese Unterschiede sind auf Branche und Unternehmensgrösse zurückzuführen.

Einerseits variieren die Aufwandswerte zwischen **produzierenden Betrieben und dem Dienstleistungssektor**, andererseits spielt auch die **Unternehmensgrösse** eine grosse Rolle. Während insbesondere Grossunternehmen teilweise ganze Abteilungen an Spezialisten der Arbeitssicherheit aufweisen, so ist gemäss Aussagen von selbständigen Sicherheitsexperten in der Realität kaum vorstellbar, dass es in kleinen Unternehmen des Dienstleistungssektors – z.B. Coiffeursalons, kleine Restaurantbetriebe, Arztpraxen, Beratungsunternehmen, IT-Unternehmen etc. – Spezialisten der Arbeitssicherheit eingesetzt werden. Der **Personalaufwand** der Spezialisten der Arbeitssicherheit geht vor allem auf die Erstellung, Prüfung und Weitergabe von Informationen in der Arbeitssicherheit zurück.

Der **Sachaufwand** ist auch bei dieser Handlungspflicht auf externe Dienstleistungen zurückzuführen (Ausbildung). Wiederum ist gemäss Rückmeldung der Experten anzunehmen, dass der Sachaufwand pro Arbeitsstätte bei grösseren Unternehmen höher liegt als bei kleineren Unternehmen.

¹² EKAS Richtlinie 6508

Abbildung 4-1: Schätzung der Kostenwerte für Spezialisten der Arbeitssicherheit, pro Jahr

	Personalaufwand (in Std.) pro Arbeitsstätte				Sachaufwand (in CHF) pro Arbeitsstätte			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Nach Branche								
Bau	100	400	400	4000	1000	3000	5000	
Maschinen-, Elekt- ro- und Metallin- dustrie	50	200	200	4000	1000	3000	5000	
Übriger 2. Sektor	25	100	100	4000	1000	3000	5000	
Detailhandel	0	16	48	80	500	3000	5000	
Banken/ Versicherungen	0	16	48	80	500	3000	5000	
Übriger 3. Sektor	0	16	48	80	500	3000	5000	

Quellen: Rückmeldungen Experten.

4.2.2 Kostenberechnung

Die Kostenberechnung für die resultierenden Kosten der Handlungspflicht ergeben sich aus dem Mengengerüst – Anzahl Arbeitsstätten – und den geschätzten Kostenwerten. Die Gesamtkosten der Handlungspflicht betragen **591.3 Mio. CHF** an Personalaufwand sowie **64.3 Mio. CHF** an Sachaufwand.

Abbildung 4-2: Gesamtkosten der Handlungspflicht in Mio. CHF

Branche	Personalkosten				Sachkosten			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Nach Branche								
Bau	174.0	142.9	18.3	7.2	-	6.4	2.4	0.2
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	5.6	10.5	4.7	22.2	-	0.9	1.3	0.5
Übriger 2. Sektor	38.7	35.1	9.9	71.2	-	6.3	5.3	1.6
Detailhandel	-	3.9	1.3	0.1	-	2.2	1.5	0.1
Banken/Versicherungen	-	2.0	1.6	0.6	-	1.1	1.8	0.7
Übriger 3. Sektor	-	25.4	13.6	2.5	-	14.2	15.2	2.8
Total	218.2	219.9	49.3	103.8	-	31.1	27.4	5.8

Quellen: Berechnung der Ergebnisse aus den Abbildungen 2-2, 2-3 und 4-1.

Gemäss den Expertenrückmeldungen liegt der **Anteil an Regulierungskosten bei 50% bzw. die Sowieso-Kosten bei 50%**.¹³ Daraus ergeben sich Regulierungskosten von **327.8 Mio. CHF**, davon 295.6 Mio. CHF Personalaufwand und 32.2 Mio. CHF Sachaufwand.

Abbildung 4-3: Regulierungskosten für Handlungspflicht in Mio. CHF

Branche	Personalkosten				Sachkosten			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Nach Branche								
Bau	87.0	71.5	9.1	3.6	-	3.2	1.2	0.1
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	2.8	5.2	2.4	11.1	-	0.5	0.6	0.2
Übriger 2. Sektor	19.3	17.6	4.9	35.6	-	3.1	2.6	0.8
Detailhandel	-	2.0	0.7	0.0	-	1.1	0.7	0.0
Banken/Versicherungen	-	1.0	0.8	0.3	-	0.6	0.9	0.3
Übriger 3. Sektor	-	12.7	6.8	1.2	-	7.1	7.6	1.4
Total	109.1	110.0	24.7	51.9	-	15.6	13.7	2.9
Gesamttotal								327.8

Quellen: Berechnung der Ergebnisse aus der Abbildung 4-2.

¹³ Mehrere Unternehmen haben die Rückmeldung gegeben, dass sie zwar Spezialisten der Arbeitssicherheit im Grundsatz begrüssen, aber nicht – ohne entsprechende Handlungspflichten – in dieser Form organisieren würden. Deshalb haben die befragten Personen im Median einen Regulierungskostenanteil von 50% angegeben.

4.3 Vereinfachungs- und Verbesserungspotential

4.3.1 Rückmeldungen der Unternehmen und Experten

Insgesamt gab es relativ wenige Rückmeldungen seitens der Unternehmen und Experten zu den Spezialisten der Arbeitssicherheit. Sowohl die befragten Unternehmen wie die Experten anerkennen die Notwendigkeit von Spezialisten der Arbeitssicherheit. Die befragten Experten führen dies auf eine Reihe von Gründen zurück:

- Unternehmen investieren in Arbeitssicherheit, weil sie um die Sicherheit ihrer Arbeitnehmer fürchten.
- Unternehmen investieren in Arbeitssicherheit, um kostspielige Personalausfälle zu vermeiden.
- Unternehmen investieren in Arbeitssicherheit, um tiefere SUVA-Prämien zu bekommen.
- Unternehmen investieren in Arbeitssicherheit, da sie die Verantwortung tragen und um sich im Falle eines Unfalls von der Haftung befreien zu können.

4.3.2 Verbesserungsvorschläge

Folgende Verbesserungsvorschläge wurden von Unternehmen und Experten genannt:

- Ausführliches Schulungsmaterial zur betriebsinternen Weiterleitung
- Sicherstellung der Verantwortlichkeiten der Sicherheitsbeauftragten (wo endet die Verantwortlichkeit?)

a) Relevanz der Verbesserungsvorschläge

Die genannten Verbesserungsvorschläge bringen keine direkte Kostenersparnis für die Unternehmen, sie erhöhen aber – im Idealfall – die Effizienz der Arbeitssicherheit. Ausführliches Schulungsmaterial kann gezielt zur betriebsinternen Weiterbildung weitergeleitet werden.

b) Priorisierte Verbesserungsvorschläge

Die Teilnehmenden des Workshops haben in der Diskussion den Verbesserungsvorschlag

- Sicherstellung der Verantwortlichkeiten der Sicherheitsbeauftragten

priorisiert. Die Diskussion in der anschliessenden Kleingruppe ergab folgendes:

Haftbarkeit Sicherheitsbeauftragte

Der Verbesserungsvorschlag, die Haftbarkeit der Sicherheitsbeauftragten zu klären, ist aus Sicht der Workshopteilnehmenden umsetzbar. Es bräuchte hierzu entsprechende Informationen und Dokumentationen, auch auf juristischer Ebene. Kostenreduktionen für Unternehmen sind nicht direkt ersichtlich. Klare Kompetenzen würden jedoch zu einer Qualitätsverbesserung führen. Mit negativen Folgen wie Nutzeneinbussen oder Gesundheitsrisiken muss nicht

gerechnet werden. Auswirkungen auf das Gesetz sind nicht erkennbar, Auswirkungen auf den Vollzug höchstens in kleinem Umfang.

5 Anforderungen an Gebäude (Plangenehmigungsverfahren)

5.1 Vorergebnisse

5.1.1 Kurzbeschreibung der Handlungspflicht

Gebäude und andere Räumlichkeiten sind so zu gestalten, dass die Gefahren für den Arbeitnehmer minimiert werden. In dieses Gebiet fallen unter anderem Fluchtwege, die Wegsicherung, die Luftqualität oder die Lichtverhältnisse.

5.1.2 Vorgehen

Bezüglich der anfallenden Kosten für Gebäude liegt nur eine Expertenschätzung vor. Da diese Schätzung – logischerweise – **je nach Unternehmung und Branche stark variiert** (von 5'000 bis 250'000 CHF in den produzierenden Betrieben je nach Betriebsgrösse, von 5'000 bis 150'000 CHF im Dienstleistungsbereich) **und keine Periodizität dieser Investitionen angibt**, erachten wir eine Hochrechnung auf Basis dieser Zahl nicht als zielführend.

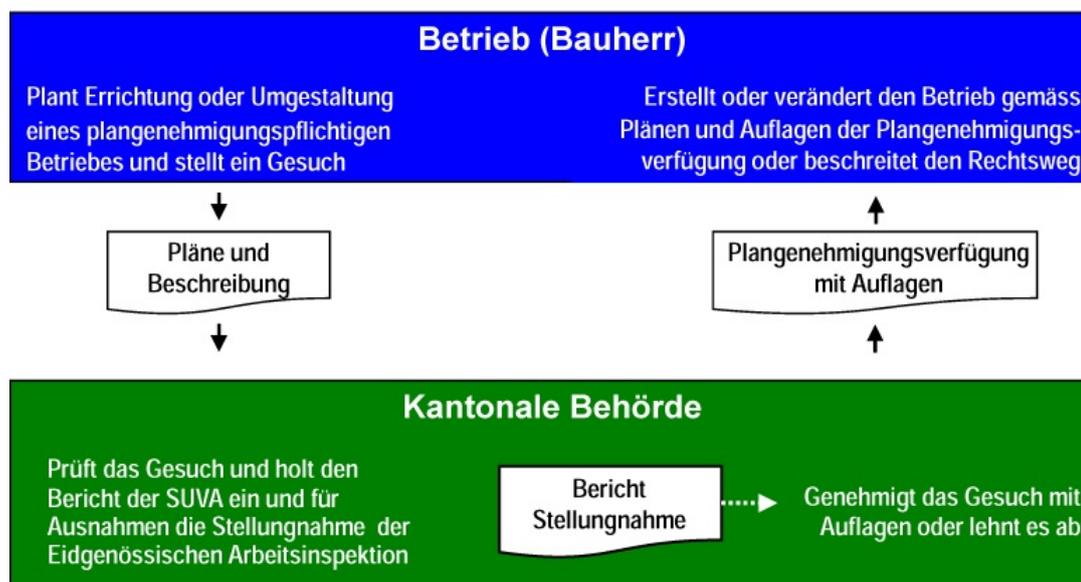
Eine Einschätzung der auf Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung zurückzuführenden Mehrkosten bei der Erstellung von Gebäuden mit Hilfe von Bauplanern hat ergeben, dass auch hier die Kosten nicht gesichert abschätzbar sind. Die Mehrkosten, welche durch die Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung bei der Gebäudeerstellung anfallen, sind zu heterogen und können – je nach Betriebsgrösse, Art des Gebäudes und vorgesehenen Bauplänen – stark variieren.

Daher beschränken sich die hier ausgewiesenen Kosten auf **diejenigen Kosten, welche im Plangenehmigungsverfahren anfallen**. Das Plangenehmigungsverfahren bezweckt, dass die Vorschriften über Gesundheitsschutz und Unfallverhütung bereits in der Planungsphase eines Betriebes und nicht erst nach Betriebsaufnahme erfüllt werden. Das SECO hat hierzu eine umfangreiche Wegleitung erstellt, welche im Detail regelt, welche Betriebe ein Plangenehmigungsverfahren benötigen. Das Plangenehmigungsverfahren ist nicht nur bei der Neuerstellung von Gebäuden erforderlich, sondern auch bei Veränderungen, welche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beeinträchtigen können.

Das Plangenehmigungsverfahren ist gemäss SECO in vielen Kantonen in das Baubewilligungsverfahren eingebettet. Der Bauherr plant die Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebs, die eines Plangenehmigungsverfahrens bedürfen. In einem ersten Schritt stellt er – oftmals im gleichen Arbeitsschritt wie die Baubewilligung – ein Gesuch an die kantonale Behörde. Diesem Gesuch legt er vorhandene Baupläne und –beschreibungen bei.

Die kantonale Behörde prüft das Gesuch in Absprache mit der SUVA und erstellt eine Stellungnahme, in welcher das Gesuch mit oder ohne Auflagen bewilligt wird oder lehnt es ab. Bei einer Genehmigung erstellt der Bauherr das Gebäude und bereitet den Betrieb vor. Bei Inbetriebnahme stellt er schliesslich ein Gesuch um eine Betriebsbewilligung.

Abbildung 5-1: Schematische Darstellung des Plangenehmigungsverfahrens



Quelle: SECO

In der Realität werden bereits bei der Bauplanung die zentralen Aspekte zur Erhaltung einer Baubewilligung berücksichtigt. Dies führt dazu, dass das Ergebnis des Plangenehmigungsverfahrens in der Regel zu einer Genehmigung mit Auflagen führt, mit dem Ziel, gangbare Lösungen zu finden.

Da das Plangenehmigungsverfahren in vielen Kantonen in das Baubewilligungsverfahren eingebettet ist und auf bestehenden Unterlagen – Baupläne und –beschreibungen – beruht, ist der Aufwand für das Plangenehmigungsverfahren begrenzt.

5.1.3 Fallzahlen

Die Zahl der Plangenehmigungsverfahren im Jahr 2011 beträgt gemäss Jahresbericht der EKAS schweizweit 1'031 Verfahren.

5.2 Ergebnisse der Kostenschätzung im Plangenehmigungsverfahren

5.2.1 Kostenwerte für das Plangenehmigungsverfahren

Auf Basis der bisher geführten Gespräche gehen wir davon aus, dass das Plangenehmigungsverfahren selber inkl. Betriebsbewilligung rund einer Woche Aufwand bedarf. Wir gehen zudem davon aus, dass Plangenehmigungsverfahren sich auf die Betriebe im industriellen Sektor mit 10 und mehr Mitarbeitenden begrenzen.

Abbildung 5-2: Schätzung des Aufwandes für das Plangenehmigungsverfahren

Kosten	Zeitaufwand in Std.
Zeitaufwand Plangenehmigungsverfahren	40

Quellen: Angaben abgeleitet aus den geführten Expertengesprächen

5.2.2 Kostenberechnung für das Plangenehmigungsverfahren

Die Kostenberechnung für die resultierenden Kosten der Handlungspflicht ergeben sich aus dem Mengengerüst – Anzahl Plangenehmigungsverfahren – und dem geschätzten Aufwand für das Unternehmen pro Plangenehmigungsverfahren. Die Gesamtkosten für das Plangenehmigungsverfahren betragen **2.3 Mio. CHF** an Personalaufwand. Der **Anteil an Regulierungskosten liegt bei 100%**. Daraus ergeben sich Regulierungskosten von **2.3 Mio. CHF**, welche den Gesamtkosten entsprechen.

Abbildung 5-3: Gesamtkosten bzw. Regulierungskosten des Plangenehmigungsverfahrens in Mio. CHF

Kosten	Personelle Kosten	Regulierungskosten
Kosten Erstellung Plangenehmigungsverfahren	2.3	2.3
Total		2.3

Quelle: Eigene Berechnungen

5.3 Vereinfachungs- und Verbesserungspotential

Es gibt keine Rückmeldungen von Seiten Unternehmen bzw. Experten zu Vereinfachungs- und Verbesserungspotenzial bei den Anforderungen an Gebäude. Allerdings gibt es heute eine intensive Diskussion um Arbeitsräume mit Fenstern. In diesem Punkt stehen das SECO und der Detailhandel in Diskussion.

6 Anforderungen an Einrichtungen und Arbeitsmittel

6.1 Vorergebnisse

6.1.1 Kurzbeschreibung der Handlungspflicht

Die Einrichtung und Arbeitsmittel eines Unternehmens sind so zu gestalten, dass die Gefahren für den Arbeitnehmer minimiert werden. Hierzu gehören insbesondere Einrichtungen an Maschinen und der Lärmschutz.

Die Sachkosten sowie der Zeitaufwand zur Umsetzung der Anforderungen an Einrichtungen und Arbeitsmittel variieren gemäss den Expertenmeldungen beträchtlich. Je nach Art der Umsetzung entstehen unterschiedliche Kosten.

Die Unternehmen sind bei der Ergreifung von Massnahmen zur Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung angehalten, das sogenannte STOP-Vorgehen zu berücksichtigen:

- S = Substitution (andere Maschinen, Material etc.)
- T = technische Massnahmen (z.B. um Verletzungsgefahr bei Maschinen zu reduzieren)
- O = organisatorische Massnahmen
- P = Personelle Massnahmen

6.1.2 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung) und Fallzahlen

Vgl. Kapitel 2.2.1 und 2.2.2

6.2 Ergebnisse der Kostenschätzung

6.2.1 Kostenwerte

Der erforderliche **Personalaufwand** für die **Anforderungen für Einrichtungen und Arbeitsmittel** wird auf zwei bis drei Tage pro Unternehmen geschätzt. Allerdings stehen hier nicht primär der verwendete Zeitaufwand im Vordergrund, sondern die erforderlichen Sachkosten. Aus verschiedenen Experteninterviews ist ersichtlich geworden, dass nicht nur technische Massnahmen, sondern auch organisatorische Massnahmen zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung beitragen.

Der **Sachaufwand** wird in produzierenden Betrieben und mit zunehmender Unternehmensgrösse höher eingeschätzt. Der Sachaufwand kann dabei sowohl aus technischen wie organisatorischen Massnahmen oder durch externe Unterstützung resultieren. Der Sachaufwand resultiert vor allem daher, dass die Maschinen teilweise nach- bzw. umgerüstet werden müssen oder spezielle Sicherheitsvorrichtungen angebracht werden müssen. So ist beispielsweise denkbar, dass spezielle Schalteinrichtungen an einer Maschine angebracht werden müs-

sen. Weiter führt die Umsetzung von Lärmschutzregelungen oder die Markierung von Verkehrswegen zu Sachaufwand.

Abbildung 6-1: Schätzung der Kostenwerte für Anforderungen an Einrichtungen und Arbeitsmittel, pro Jahr

	Personalaufwand (in Stunden) pro Mitarbeitende				Sachaufwand (in CHF) pro Arbeitsstätte			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Nach Branche								
Bau	8	24	24	48	3000	6000	12000	20000
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	8	24	24	48	3000	6000	12000	20000
Übriger 2. Sektor	8	24	24	48	3000	6000	12000	20000
Detailhandel	0	16	16	16	0	3000	5000	5000
Banken/ Versicherungen	0	16	16	16	0	3000	5000	5000
Übriger 3. Sektor	0	16	16	16	0	3000	5000	5000

Quelle: Rückmeldungen Experten.

6.2.2 Kostenberechnung

Die Kostenberechnung für die resultierenden Kosten der Handlungspflicht ergeben sich aus dem Mengengerüst – Anzahl Arbeitsstätten – und den geschätzten Kostenwerten. Die Gesamtkosten der Handlungspflicht betragen **88.2 Mio. CHF** an Personalaufwand sowie **447.9 Mio. CHF** an Sachaufwand.

Abbildung 6-2: Gesamtkosten der Handlungspflicht in Mio. CHF

Branche	Personalkosten				Sachkosten			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Nach Branche								
Bau	13.9	8.6	1.1	0.1	93.2	38.3	9.8	0.6
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	0.9	1.3	0.6	0.3	6.0	5.6	5.1	2.0
Übriger 2. Sektor	12.4	8.4	2.4	0.9	82.8	37.6	21.2	6.4
Detailhandel	-	3.9	0.4	0.0	-	13.2	2.4	0.1
Banken/Versicherungen	-	2.0	0.5	0.1	-	6.9	3.0	0.7
Übriger 3. Sektor	-	25.4	4.5	0.5	-	85.1	25.3	2.8
Total	27.2	49.7	9.5	1.8	182.0	186.7	66.7	12.5

Quellen: Berechnung der Ergebnisse aus den Abbildungen 2-2, 2-3 und 6-1.

Gemäss den Expertenrückmeldungen liegt der **Anteil an Regulierungskosten bei 50% bzw. die Sowieso-Kosten 50%**. Daraus ergeben sich Regulierungskosten von **268.1 Mio. CHF**, wobei 44.1 Mio. CHF an Personalaufwand und 224 Mio. CHF an Sachaufwand anfallen.

Abbildung 6-3: Regulierungskosten der Handlungspflicht in Mio. CHF

Branche	Personalkosten				Sachkosten			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Nach Branche								
Bau	7.0	4.3	0.5	0.0	46.6	19.1	4.9	0.3
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	0.4	0.6	0.3	0.1	3.0	2.8	2.5	1.0
Übriger 2. Sektor	6.2	4.2	1.2	0.4	41.4	18.8	10.6	3.2
Detailhandel	-	2.0	0.2	0.0	-	6.6	1.2	0.0
Banken/Versicherungen	-	1.0	0.3	0.1	-	3.4	1.5	0.3
Übriger 3. Sektor	-	12.7	2.3	0.2	-	42.6	12.6	1.4
Total	13.6	24.8	4.8	0.9	91.0	93.3	33.3	6.3
Gesamttotal								268.1

Quellen: Berechnung der Ergebnisse aus der Abbildung 6-2.

6.3 Vereinfachungs- und Verbesserungspotential

6.3.1 Rückmeldungen der Unternehmen und Experten

In den Unternehmensinterviews wurde kritisiert, dass die obligatorische Konformitätsprüfung von Maschinen sei in der Praxis schwierig umzusetzen, vor allem weil sich eine solche Prüfung über mehrere Wochen hinziehen könne. Ein Verbesserungsvorschlag im Bereich «Anforderungen an Einrichtungen und Arbeitsmittel» lautet demnach, die Konformitätsprüfung zu vereinfachen. Da es sich bei dieser Regulierung jedoch um eine EU-Richtlinie¹⁴ handelt, ist es nicht möglich, hier Änderungen vorzunehmen.

6.3.2 Verbesserungsvorschläge

Die Rückmeldungen der Unternehmen und Experten ergeben somit folgende Verbesserungsvorschläge:

- Nachrüstung von Maschinen (technische Nachrüstung von Maschinen nur noch in wichtigen Fällen) (betrifft PrSG, PrSV und MaschV)
- Keine unnötigen Vorschriften zu Geräteeinrichtungen und –abdeckungen (Schnittstellen zwischen Geräten) (betrifft Art. 28 VUV und EKAS Richtlinie Nr. 6512)
- Längere Übergangsfristen bei Änderungen von Vorschriften
- Vereinfachung der Konformitätsprüfung bei Änderungen an Maschinen (insb. Zeitdauer) (betrifft Art. 3 VUV und EKAS Richtlinie Nr. 6512)
- Stärkerer Einbezug der Hersteller bei der Änderung von Vorschriften durch die SUVA
- Aufhebung von Doppelspurigkeiten im Brandschutz (betrifft div. Artikel ArG und Schweizerische Brandschutzvorschriften VKF)

a) Relevanz der Verbesserungsvorschläge

Diese Verbesserungs- bzw. Vereinfachungsvorschläge haben eine finanzielle Relevanz, da sie zu Minderkosten führen. Insbesondere sind die Vorschriften zur Nachrüstung und bei der Geräteeinrichtung haben gerade im Industriesektor teilweise gewichtige Kostenfolgen - einerseits betreffend der maschinellen Veränderung, andererseits hinsichtlich einer möglicherweise umständlicheren Maschinenbedienung.

b) Priorisierte Verbesserungsvorschläge

Aus der Diskussion wurde eine Kombination von Aspekten priorisiert. Die thematisch nahe beieinander liegenden Verbesserungsvorschläge

- Vereinfachung von Konformitätsprüfungen bei Änderungen an Maschinen,

¹⁴ Richtlinie 2006/42/EG

- Längere Übergangsfristen bei Änderungen von Vorschriften,
 - Stärkerer Einbezug von Herstellern bei der Änderung von Vorschriften durch die SUVA
- wurden vertieft diskutiert.

Vereinfachung von Konformitätsprüfungen bei Maschinen / Längere Übergangsfristen / Stärkerer Einbezug von Herstellern bei neuen Vorschriften

Dieser Vorschlag wird von den Workshopteilnehmenden als umsetzbar beurteilt. Die Umsetzbarkeit erfolgt im Produktesicherheitsgesetz. Allerdings erachten die Workshopteilnehmenden diesen Aspekt nicht als zentral. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hersteller bereits heute aktiv bei neuen Vorschriften einbezogen werden. Die Kostenrelevanz für die Unternehmen wird letztlich als begrenzt eingestuft.

7 Persönliche Schutzausrüstung

7.1 Vorergebnisse

7.1.1 Kurzbeschreibung der Handlungspflicht

Persönliche Schutzausrüstung gewinnt dann an Bedeutung, wenn technische oder organisatorische Massnahmen die Unfall- oder Gesundheitsgefahren nicht in befriedigendem Grad auszuschliessen vermögen. In diesem Fall ist dem Arbeitnehmer eine zumutbare persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. In diese Kategorie fallen insbesondere Schutzkleidung, Schuhe (Stahlkappenschuhe), Helme und Gehörschutz sowie Schutzbrille.

7.1.2 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung) und Fallzahlen

Vgl. Kapitel 2.2.1 und 2.2.2

7.2 Ergebnisse der Kostenschätzung

7.2.1 Kostenwerte

Der verwendete Zeitaufwand pro Unternehmung im Bereich der **persönlichen Schutzausrüstung** wird von den meisten befragten Experten nicht bewusst wahrgenommen. Die einzige Rückmeldung zum Zeitaufwand für die persönliche Schutzausrüstung geht von 2 Std. bis zu einem Tag pro Mitarbeiter aus. Da in den übrigen Expertengesprächen teilweise erwähnt wurde, dass sich die Mitarbeitenden beispielsweise die Stahlkappenschuhe selber (in ihrer Freizeit) besorgen, gehen wir von zwei Stunden pro Mitarbeiter in kleineren Betrieben und von vier Stunden pro Mitarbeiter in mittleren und grösseren Betrieben aus.

Abbildung 7-1: Schätzung der Kostenwerte für Persönliche Schutzausrüstung, pro Jahr

Branche	Personalaufwand (in Zeitangabe) pro Mitarbeitende				Sachaufwand (in CHF) pro Arbeitsstätte			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Bau	2	4	4	4	400	400	400	400
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	2	4	4	4	400	400	400	400
Übriger 2. Sektor	2	4	4	4	400	400	400	400
Detailhandel	-	-	-	-	50	50	50	50
Banken/Versicherungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Übriger 3. Sektor	-	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: Rückmeldungen Experten.

7.2.2 Kostenberechnung

Die Kostenberechnung für die resultierenden Kosten der Handlungspflicht ergeben sich aus dem Mengengerüst – Anzahl Arbeitsstätten – und den geschätzten Kostenwerten. Die Gesamtkosten der Handlungspflicht betragen **215.5 Mio. CHF** an Personalaufwand sowie **441.3 Mio. CHF** an Sachaufwand.

Abbildung 7-2: Gesamtkosten der Handlungspflicht in Mio. CHF

Branche	Personalkosten				Sachkosten			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Bau	11.0	29.5	16.3	2.8	39.4	52.7	29.2	4.9
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	0.9	5.2	10.8	12.7	3.1	9.3	19.4	22.7
Übriger 2. Sektor	10.4	32.3	43.6	40.0	37.1	57.6	77.9	71.4
Detailhandel	-	-	-	-	8.6	5.1	2.7	0.4
Banken/Versicherungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Übriger 3. Sektor	-	-	-	-	-	-	-	-
Total	22.3	67.0	70.8	55.5	88.1	124.7	129.1	99.5

Quellen: Berechnung der Ergebnisse aus den Abbildungen 2-2, 2-3 und 7-1.

Gemäss den Expertenrückmeldungen liegt der **Anteil an Regulierungskosten bei 25% bzw. die Sowieso-Kosten bei 75%**. Daraus ergeben sich Regulierungskosten von **164.2 Mio. CHF**, wobei 153.9 Mio. CHF an Personalaufwand und 110.3 Mio. CHF an Sachaufwand anfallen.

Abbildung 7-3: Regulierungskosten für Handlungspflicht in Mio. CHF

Branche	Personalkosten				Sachkosten			
	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA	Bis 9 MA	10 bis 49 MA	50 bis 249 MA	Ab 250 MA
Bau	2.8	7.4	4.1	0.7	9.8	13.2	7.3	1.2
Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	0.2	1.3	2.7	3.2	0.8	2.3	4.8	5.7
Übriger 2. Sektor	2.6	8.1	10.9	10.0	9.3	14.4	19.5	17.9
Detailhandel	-	-	-	-	2.1	1.3	0.7	0.1
Banken/Versicherungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Übriger 3. Sektor	-	-	-	-	-	-	-	-
Total	5.6	16.7	17.7	13.9	22.0	31.2	32.3	24.9
Gesamttotal								164.2

Quellen: Berechnung der Ergebnisse aus der Abbildung 7-2.

7.3 Vereinfachungs- und Verbesserungspotential

7.3.1 Rückmeldungen der Unternehmen und Experten

Bei der persönlichen Schutzausrüstung gibt es keine Rückmeldungen von Seiten der Experten. Unternehmen weisen zwar darauf hin, dass ohne Regulierungen weniger Schutzausrüstung bereitgestellt würde. Allerdings wird auch von Seiten der Unternehmen nicht der Schluss gezogen, dass hier ein Handlungsbedarf besteht.

In den Gesprächen wird das darauf zurückgeführt, dass viele Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung auf Grund der erhöhten Sensibilisierung mehr und mehr akzeptiert sind (Helm, Stahlschuhe, Augen- und Ohrenschutz). Diese erhöhte Sensibilisierung ist gemäss verschiedenen Experten darauf zurückzuführen, dass das Thema Arbeitssicherheit in der Ausbildung verstärkt thematisiert wird.

7.3.2 Verbesserungsvorschläge

a) Relevanz der Verbesserungsvorschläge

Die kostenmässige Relevanz von allfälligen Verbesserungsvorschlägen wäre auf Grund des Mengeneffektes sicherlich relevant. Jedoch orten weder Experten noch Unternehmen hierbei einen Handlungsbedarf.

b) Priorisierte Verbesserungsvorschläge

Es gibt keine priorisierten Verbesserungsvorschläge.

8 Unfallversicherung

8.1 Vorergebnisse

8.1.1 Kurzbeschreibung der Handlungspflicht und Vollzug

Im Bereich Unfallversicherung werden die folgenden Handlungspflichten betrachtet:

- **Beiträge an die Berufsunfallversicherung** (Art. 91 UVG): Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Berufsunfallversicherung. Der Arbeitgeber ist u.a. dafür zuständig, eine Nichtberufsunfallversicherung abzuschliessen, muss aber die Kosten für diese nicht selbst tragen, sondern kann sie dem Arbeitnehmenden überwälzen. Die Nettoprämien an die Berufsunfallversicherung werden in der jährlichen Unfallstatistik UVG ausgewiesen und betragen 2010 rund 1'740.5 Mio. CHF.¹⁵ Wie unten erläutert, werden die Beiträge an die Berufsunfallversicherung nicht zu den Regulierungskosten gezählt.
- **Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten** (Art. 45 UVG, UVV Art. 53, 56): Berufs- und Nichtberufsunfälle müssen vom Arbeitgeber an die zuständige Stelle gemeldet werden.

In diesem Regulierungs-Checkup nicht behandelt wird die Abrechnung der Versicherungsbeiträge mit den Versicherern. Diese werden im Zuge der Abrechnung der übrigen Sozialabgaben erledigt. Aus diesem Grund wird die Abrechnung mit den Versicherern im entsprechenden Regulierungs-Checkup Sozialversicherungen behandelt.

8.1.2 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung)

Für den Aufwand der Meldung eines Unfalls spielen vor allem zwei Faktoren eine Rolle:

- **Routine:** Die Häufigkeit von Berufsunfällen und damit die Routine im Umgang mit Unfallmeldungen in einem Betrieb ist einerseits von den Gefahren abhängig, andererseits aber von der Mitarbeiterzahl: Gemäss Unfallstatistik UVG 2012 bleiben von den Betrieben bis 5 Mitarbeitende 42% in einem Jahr unfallfrei, bei Betrieben mit 10 Mitarbeitenden sind es noch 19% und bei den Betrieben bis 50 Mitarbeitenden 1%. Der wesentlichste Aufwandfaktor besteht darin, ob die meldende Person bei Eingabe der Unfallmeldung alle erforderlichen Daten zur Hand hat.
- **Elektronische Erfassung:** Gemäss Angaben der SUVA erfolgen 90% der Unfallmeldungen elektronisch, 10% handschriftlich. Die handschriftlichen Meldungen verursachen einen höheren Zeitaufwand und Portokosten.

¹⁵ SUVA (2012), Unfallstatistik UVG 2012.

Für den Aufwand bei der Erfassung keine Rolle spielt hingegen, ob es sich um einen Berufs- oder Nichtberufsunfall handelt.

Auf dieser Basis erfolgt eine Unternehmensklassifizierung in drei Segmente:

- Kleine Betriebe bis 10 Mitarbeitenden mit elektronischer Unfallmeldung
- Kleine Betriebe bis 10 Mitarbeitenden mit schriftlicher Unfallmeldung
- Mittlere und grosse Betriebe ab 10 Mitarbeitenden

8.1.3 Fallzahlen

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Anzahl Unfallmeldungen im Jahr 2010, aufgeteilt in die verschiedenen Unternehmensklassen und unterschieden nach Berufs- und Nichtberufsunfällen. Bei den rund 738'000 Unfällen, die 2010 gemeldet wurden, sind die verunfallten Personen in 80% der Fälle in Betrieben mit mehr als 10 Mitarbeitenden beschäftigt.

Abbildung 8-1: Anzahl Unfallmeldungen pro Unternehmensklasse 2010

Unternehmensklasse	Anzahl neue		Total	in %
	Berufsunfälle	Nichtberufsunfälle		
Betriebe bis 10 Mitarbeitende mit elektronischer Unfallmeldung	51'961	80'552	132'512	18%
Betriebe bis 10 Mitarbeitende mit schriftlicher Unfallmeldung	5'773	8'950	14'724	2%
Mittlere und grosse Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitenden	199'218	391'682	590'900	80%
Total	256'952	481'184	738'136	100%

Quelle: Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG¹⁶

8.2 Ergebnisse der Kostenschätzung

8.2.1 Kostenwerte

Die Erstellung einer Unfallmeldung bedeutet fast ausschliesslich Personalkosten. Weitere Kosten fallen – ausser der Frankierung bei einer schriftlichen Unfallmeldung – keine an. In der folgenden Abbildung ist dargestellt, mit welchem Zeitaufwand pro Unfallmeldung gerechnet wird und welche Personalkosten sich daraus pro Unfallmeldung ergeben.

¹⁶ Die Aufteilung nach Betrieben mit elektronischer und Betrieben mit schriftlicher Unfallmeldung basiert auf einer Schätzung. Gemäss Angaben der SUVA beträgt der Anteil elektronischer Unfallmeldungen rund 90%. Es wird davon ausgegangen, dass bei grösseren Betrieben alle Unfallmeldungen elektronisch erfolgen.

Abbildung 8-2: Schätzung des Zeitaufwands und der Personalkosten pro Unfallmeldung

Unternehmensklasse	Zeitaufwand pro Unfallmeldung	Personalkosten in CHF pro Unfallmeldung
Betriebe bis 10 Mitarbeitende mit elektronischer Unfallmeldung	15 Min.	14.00
Betriebe bis 10 Mitarbeitende mit schriftlicher Unfallmeldung	20 Min.	18.70
Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitenden	10 Min.	9.30

Quellen: Experten- und Unternehmensinterviews; eigene Berechnungen

8.2.2 Kostenberechnung

a) Berufsunfallversicherung

Für die Kosten der Berufsunfallversicherung sind keine speziellen Berechnungen notwendig, da über die Prämien Statistik geführt wird. Die Nettoprämien für die **Berufsunfallversicherung** betragen gemäss UVG Unfallstatistik 2010 rund **1'740.5 Mio. CHF**.¹⁷

Grundsätzlich stellt sich zwar auch bei dieser Handlungspflicht die Frage nach den Sowieso-Kosten. Die Autoren sowie die Begleitgruppe dieses Regulierungs-Checkups vertreten die Ansicht, die Pflicht zum Abschluss einer Berufsunfallversicherung an sich nicht vertieft thematisiert werden soll. Diese Handlungspflicht ist in der Schweiz nämlich etabliert und gesellschaftlich breit akzeptiert. Der Sowieso-Kostenanteil lässt sich ohne vertiefte Betrachtung allerdings nicht bestimmen.

b) Meldung von Unfällen

Aufgrund der oben aufgeführten Fallzahlen und der Kostenwerte ist von **Personalkosten** aufgrund der Meldung von Unfällen rund 7.6 Mio. CHF auszugehen.

Bei den **Sowieso-Kosten** spielen folgende Überlegungen eine Rolle: Sowohl in der Berufsunfall als auch in der Nichtberufsunfallversicherung werden die Behandlungskosten und – bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalls – Taggelder für die anfallenden Lohnkosten übernommen. Daher ist eine Unfallmeldung im Falle einer eingetretenen Arbeitsunfähigkeit für die Unternehmen immer lohnend (BUV und NBUV). In diesen Fällen können die Sowieso-Kosten bei 100% angesetzt werden. Wenn allerdings keine Arbeitsunfähigkeit eintritt, geht es nur noch um die Behandlungskosten. Bei Arbeitsunfällen betragen die Sowieso-Kosten immer noch 100%, weil die Unfallmeldung für den Arbeitgeber günstiger ist als

¹⁷ SUVA (2012), Unfallstatistik UVG 2012. Die Nettoprämien in der Nichtberufsunfallversicherung betragen 2010 3'121 Mio. CHF.

die Begleichung der Behandlungskosten. Bei Nichtberufsunfällen gibt es hingegen ohne eingetretene Taggeldzahlungen für den Arbeitgeber keinen finanziellen Anreiz, den Unfall für seinen verunfallten Arbeitnehmer zu melden. Entsprechen fallen in diesen Fällen keine Sowieso-Kosten an.

Abbildung 8-3: Sowieso-Kosten-Anteile bei der Meldung von Unfällen

	keine Taggelder	Taggelder
Berufsunfall	100%	100%
Nichtberufsunfall	0%	100%

Quellen: Eigene Berechnungen

Die folgende Abbildung zeigt die Berufs- und Nichtberufsunfallzahlen nach Unternehmensklasse unterschieden nach Unfällen mit und ohne Taggeld. Für die Berechnung der Regulierungskosten sind ausschliesslich die Nichtberufsunfälle ohne Taggeld relevant. Diese Kategorie von Unfällen macht insgesamt rund 44% der gemeldeten Unfälle aus.

Abbildung 8-4: Anzahl Berufsunfälle mit/ohne Taggeld pro Unternehmensklasse 2010

Unternehmensklasse	Berufsunfälle		Nichtberufsunfälle	
	kein Taggeld	mit Taggeld	kein Taggeld	mit Taggeld
Betriebe bis 10 Mitarbeitende mit elektronischer Unfallmeldung	34'356	17'605	54'532	26'020
Betriebe bis 10 Mitarbeitende mit schriftlicher Unfallmeldung	3'817	1'956	6'059	2'891
Kleine, mittlere und grosse Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitenden	126'901	72'317	260'591	131'091
Total	165'074	91'878	321'182	160'002

Quelle: Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG¹⁸

Die Regulierungskosten der Handlungspflicht „Meldung von Unfällen“ entsprechen damit ausschliesslich den anfallenden Personalkosten bei der Meldung der ca. 321'000 Nichtbetriebsunfälle, die nicht mit Taggeldzahlungen an die Unternehmen verbunden sind. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, betragen die **Regulierungskosten** damit **insgesamt 3.3 Mio. CHF**.

¹⁸ Die Aufteilung nach Betrieben mit elektronischer und Betrieben mit schriftlicher Unfallmeldung basiert auf einer Schätzung. Gemäss Angaben der SUVA beträgt der Anteil elektronischer Unfallmeldungen rund 90%. Es wird davon ausgegangen, dass bei grösseren Betrieben alle Unfallmeldungen elektronisch erfolgen.

Abbildung 8-5: Regulierungskosten durch die Meldung von Unfällen

Unternehmensklasse	Personalkosten in Mio. CHF	Regulierungskosten in Mio. CHF
Betriebe bis 10 Mitarbeitende mit elektronischer Unfallmeldung	1.9	0.8
Betriebe bis 10 Mitarbeitende mit schriftlicher Unfallmeldung	0.3	0.1
Kleine, mittlere und grosse Betriebe ab 10 Mitarbeitenden	5.5	2.4
Total	7.6	3.3

Quellen: Eigene Berechnungen

8.3 Vereinfachungs- und Verbesserungspotential

8.3.1 Rückmeldungen der Unternehmen und Experten

In den Unternehmensinterviews hat sich gezeigt, dass die Unternehmen die Meldung der Unfälle nicht als eine belastende Handlungspflicht betrachten. Vor allem die Möglichkeit einer elektronischen Unfallmeldung mit Sunet der SUVA oder einer ähnlichen Lösung von anderen Versicherern wird als grosse Erleichterung der Abläufe wahrgenommen.

Im Bereich der Unfallmeldung als solches wurden eine kleinere technische Schwäche dieses elektronischen Meldungssystems Sunet erwähnt: Die Stammdaten einer Person (Lohn etc.) können während der Unfallmeldung nicht mehr bearbeitet werden. Eine solche gleichzeitige Bearbeitung wäre jedoch hilfreich.

Ein grundsätzlicheres Problem ist die Abgrenzung von Berufsunfall und anderweitiger Krankheit. Für die Unternehmen ist es oftmals schwer, diese, auch versicherungstechnisch relevante Unterscheidung, zu treffen. Eine bessere Kommunikation seitens der zuständigen Stellen oder entsprechende Informationsunterlagen könnten in diesem Fall zu einer gewissen Klärung beitragen.

8.3.2 Verbesserungsvorschläge

Die Rückmeldungen der Unternehmen und Experten ergeben somit folgende Verbesserungsvorschläge:

- Technische Verbesserung von Sunet
- Bereitstellung von Informationsmaterial zur Unterscheidung von Berufsunfall und anderweitiger Krankheit

a) Relevanz der Verbesserungsvorschläge

Wie bereits im vorherigen Abschnitt angetönt, wird die Belastung im Bereich der Unfallversicherung als unerheblich, und somit Reformen als nicht dringlich erachtet. Die Resultate des Workshops zeigen dasselbe Bild: Die Unterscheidung von Betriebsunfall und Krankheit wurde von keinem Experten priorisiert, die technische Optimierung der Unfallmeldung von lediglich einer Person.

Die Relevanz der Verbesserungsvorschläge bezüglich Kosten für die Unternehmen ist schwierig abzuschätzen. Die genannten Vorschläge können im Idealfall zu einem kleinen Zeitgewinn führen. Betrachtet man jedoch die gesamten Regulierungskosten im Bereich der Unfallmeldung von 3.3 Millionen Franken, so ist maximal mit Einsparungen im tiefen sechsstelligen Frankenbereich zu rechnen.

b) Priorisierte Verbesserungsvorschläge

Im Workshop wurden keine Verbesserungsvorschläge aus dem Bereich der Unfallversicherung priorisiert.

9 Dokumentation von Arbeitszeiten

9.1 Vorergebnisse

9.1.1 Kurzbeschreibung der Handlungspflicht und Vollzug

Grundsätzlich sind die Unternehmen gemäss Art. 46 ArG und Art. 73 ArGV1 verpflichtet, die geleistete Arbeitszeit, inklusive Ausgleichs- und Überzeitarbeit, zu dokumentieren, und zusätzlich die Ruhe- oder Ersatzruhetage, falls sie nicht regelmässig auf einen Sonntag fallen. Diese Dokumentation kann sowohl von Hand als auch durch automatische Erfassungssysteme geschehen.

Im Bereich des Strassentransportes gibt es gemäss ARV 1 eine Reihe weiterer Dokumentationspflichten. So müssen die Lenkzeiten, Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten dokumentiert werden (Art. 13-18), sofern ein Fahrzeug mehr als 3.5 Tonnen wiegt oder mehr als 8 Personen transportieren kann. Dies bedingt insbesondere den Einbau von Fahrtenschreibern in die Fahrzeuge, den Erwerb von entsprechenden persönlichen Speicherkarten (Fahrerkarten) und Speicherkarten für Unternehmen (Unternehmenskarten). Die Aufzeichnungen müssen über einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt werden.

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (ÖV) bestehen zusätzlich Anforderungen an Dienstpläne und Diensterteilungen. Diese werden vom Bundesamt für Verkehr (BAV) periodisch überprüft.

9.1.2 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung)

Um eine sinnvolle Kostenschätzung zu ermöglichen, werden die Unternehmen nach den oben erwähnten unterschiedlichen Anforderungen segmentiert. Es wird ein kumulatives Verfahren angewandt:

- Alle Unternehmen, wobei von keinen spezifischen Dokumentationsanforderungen ausgegangen wird, das heisst, nur die Dokumentationsanforderungen des ArG gelten. Zusätzliche Unterscheidung nach Unternehmensgrösse: weniger und mehr als 10 Mitarbeitende:
 - Dabei wird davon ausgegangen, dass die Firmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden eine manuelle Zeiterfassung haben.
 - Firmen mit mehr als 10 Mitarbeitenden wird hingegen ein elektronisches System unterstellt.¹⁹
- Öffentlicher Verkehr, da dieser strenger Anforderungen an Dienstpläne zu genügen hat.
- Strassentransportunternehmen, wegen den verschärften Vorschriften bezüglich Fahrtenschreiber etc.

¹⁹ Die Daten der 5. Europäischen Erhebung der Arbeitsbedingungen 2010 stützten diese Annahme.

Für die Berechnung der Regulierungskosten werden zuerst die Kosten für die Basisdokumentation für alle Schweizer Unternehmen berechnet. Anschliessend werden noch die zusätzlich entstehenden Kosten aus Pflichten, welche über die Basisdokumentation hinausgehen, für den öffentlichen Verkehr und den Strassentransport addiert.

9.1.3 Fallzahlen

Um die Kosten im Bereich Arbeitszeitdokumentation hochzurechnen, werden die Anzahl Firmen und Beschäftigte in den verschiedenen Segmenten benötigt.

Zusätzlich muss eine Aussage darüber getroffen werden, wie viele dieser Firmen die Arbeitszeit tatsächlich dokumentieren. Es zeigt sich, dass bei den Unternehmen bis 9 Mitarbeitende 55% der abhängig Beschäftigten ihre Arbeitszeit dokumentieren. Bei den Unternehmen mit 10 oder mehr Mitarbeitenden sind es rund 75%.²⁰ Für die Hochrechnung wird zudem vereinfachend angenommen, dass diese Prozentsätze auch der Anzahl Firmen entsprechen, welche die Arbeitszeit ihrer Angestellten dokumentieren.

Abbildung 9-1: Anzahl Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Unternehmensklasse

Unternehmensklasse	Anzahl Arbeitsstätten	Anzahl Beschäftigte
Betriebe bis 9 Mitarbeitende (55% der Betriebe und Beschäftigten nach Betriebszählung dokumentieren die Arbeitszeit)	168'543	564'646
Betriebe ab 10 Mitarbeitenden (75% der Betriebe und Beschäftigten nach Betriebszählung dokumentieren die Arbeitszeit)	37'535	1'769'921
Strassentransportunternehmen	5'272	40'429

Quelle: Betriebszählung 2008, EWCS 2010

Für das Segment Strassentransport werden zusätzlich diverse Zahlen zu Fahrzeugen und Karten zum digitalen Fahrtenschreiber ausgewertet, für die Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs die jährliche Anzahl der Betriebskontrollen AZG des Bundesamtes für Verkehr (BAV).

²⁰ Diese Resultate entstammen dem Datensatz der 5. Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2010, welcher für die vorliegende Studie vom SECO diesbezüglich ausgewertet wurde.

Abbildung 9-2: Fallzahlen in den Segmenten Strassentransport und öffentlicher Verkehr

Art	Anzahl
Neu immatrikulierte Fahrzeuge über 3.5 Tonnen oder mehr als 8 Personen, 2011	4'027
Immatrikulierte Fahrzeuge über 3.5 Tonnen oder mehr als 8 Personen, 2011	61'902
Verkaufte Fahrerkarten, 2012	30'500
Verkaufte Unternehmenskarten, 2012	3'500
Durch das BAV durchgeführte Betriebskontrollen AZG bei Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs pro Jahr	65

Quelle: ASTRA, BFS

9.2 Ergebnisse der Kostenschätzung

9.2.1 Kostenwerte

Die Kostenwerte schwanken stark über die verschiedenen Segmente. Im Folgenden werden sie für jedes Segment in einer Tabelle dargestellt.

Die Unternehmen bis 9 Mitarbeitende weisen zur Dokumentation der Arbeitszeit lediglich einen Personalaufwand auf, welcher durch das tägliche Eintragen der Arbeitszeit entsteht.

Abbildung 9-3: Kostenwerte Unternehmen bis 9 Mitarbeitende

Art der Tätigkeit	Zeitaufwand	Investitionskosten	Sachkosten	Periodizität
Eintragen der Arbeitszeit (pro MA)	2 Minuten			jeden Arbeitstag

Quelle: Experten- und Unternehmensinterviews, eigene Berechnungen

Bei den Unternehmen mit 10 oder mehr Mitarbeitenden fallen Investitionskosten für das Erfassungssystem und die laufenden Unterhaltskosten an. Dabei wird von einem durchschnittlichen Betrieb mit 50 Angestellten ausgegangen. Zusätzlich wird angenommen, dass das Erfassungssystem nach 15 Jahren ersetzt wird, die jeweiligen Badges nach 5 Jahren.

Abbildung 9-4: Kostenwerte Unternehmen ab 10 Mitarbeitende

Art der Tätigkeit	Zeitaufwand	Investitions-kosten	Sachkosten	Periodizität
Kauf Erfassungssystem	40 Stunden	8'000 CHF		alle 15 Jahre
Kosten pro Badge		11 CHF		alle 5 Jahre
Unterhalt Erfassungssystem	7.2 Stunden			monatlich
Aufwand Arbeitnehmer für Berei-nigung der Erfassung	3 Minuten ²¹			monatlich
Service Erfassungssystem			1200 CHF	jährlich

Quelle: Experten- und Unternehmensinterviews, eigene Berechnungen

Öffentlicher Verkehr

Bei den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zeigt sich, dass die Erstellung von Dienstplänen gemäss AZG eine betriebliche Notwendigkeit ist. Die Sowieso-Kosten betragen in diesem Bereich 100%. Die Kostenwerte für die Erstellung wurden darum nicht erhoben. Gemäss AZG ist das BAV jedoch für die Kontrolle dieser Dienstpläne zuständig. Die entsprechenden Betriebskontrollen generieren den besuchten Unternehmen einen erheblichen Zeitaufwand.

Abbildung 9-5: Zusätzliche Kostenwerte der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs

Art der Tätigkeit	Zeitaufwand	Investitions-kosten	Sachkosten	Periodizität
Vorbereitung und Anwesenheit bei Betriebskontrolle AZG	8 Stunden			pro Audit

Quelle: Experten- und Unternehmensinterviews, eigene Berechnungen

Strassentransport

Den Unternehmen des Strassentransports entstehen zusätzliche Kosten durch die genaue Dokumentation der Lenkzeiten der Chauffeure sowie der Betriebszeiten der Fahrzeuge. Hierbei entsteht ein gewisser Zeitaufwand, sowie Investitions- und Sachkosten.

²¹ Bei gewissen Arbeitnehmern, zum Beispiel bei Mitarbeitern im Aussendienst, kann diese Aufgabe deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Da allerdings nur wenige Arbeitnehmer davon betroffen sind, ergibt sich ein relativ tiefer Durchschnittswert.

Abbildung 9-6: Zusätzliche Kostenwerte der Unternehmen des Strassentransports

Art der Tätigkeit	Zeitaufwand	Investitions- kosten	Sachkosten	Periodizität
Einbau Fahrtenschreiber		1000 CHF		einmalig
Kauf Auslesegerät und Software	8 Stunden	1500 CHF		alle 15 Jahre
Service Software			225 CHF	jährlich
Kauf Fahrerkarte	5 Minuten		70 CHF	
Kauf Unternehmenskarte	5 Minuten		70 CHF	
Auslesen einer Fahrerkarte	8 Minuten			monatlich
Auslesen eines Fahrtenschreibers	20 Minuten			alle 3 Monate

Quelle: Experten- und Unternehmensinterviews, eigene Berechnungen

9.2.2 Kostenberechnung

Bei den Unternehmen bis 9 Mitarbeitende entstehen lediglich Personalkosten. Die Rückmeldung der Unternehmen, die die Arbeitszeit tatsächlich dokumentieren zeigt, dass es sich bei der Dokumentation der Arbeitszeit weitgehend um eine betriebliche Notwendigkeit handelt und die Sowieso-Kosten somit sehr hoch sind (75%). Die Unternehmen dokumentieren in vielen Fällen die Arbeitszeit, um sie zu kontrollieren, zur Ferienkontrolle und teilweise auch zur Lohnabrechnung. Es muss jedoch betont werden, dass hier nur von jenen Unternehmen gesprochen wird, welche die Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden tatsächlich dokumentieren. Die restlichen Unternehmen werden ausgeblendet und nicht in die Hochrechnung miteinbezogen. Es ergeben sich somit in diesem Segment Regulierungskosten von 61.4 Mio. CHF.

Abbildung 9-7: Regulierungskosten Unternehmen bis 9 Mitarbeitende in Mio. CHF

Art der Tätigkeit	Personal- kosten	Investitions- kosten	Sach- kosten	Sowieso- Kosten	Regulierungs- kosten
Eintragen der Arbeitszeit	245.7			75%	61.4
Total					61.4

Quelle: Eigene Berechnungen

Bei Unternehmen ab 10 Mitarbeitenden ist die Kostenstruktur komplexer. Den grössten Anteil der Regulierungskosten bildet der Unterhalt des Erfassungssystems mit rund 45.4 Mio. CHF. Diese Kosten bestehen ebenfalls vor allem aus Personalkosten. Die Regulierungskosten für die Beschaffung der Systeme sind mit gut 7.4 Mio. CHF relativ tief. Wiederum muss aufgrund der Rückmeldungen mit einem hohen Sowieso-Kosten-Anteil (75%) gerechnet werden, was zu Regulierungskosten im Segment der grösseren Unternehmen von rund 79.0 Mio. CHF führt.

Abbildung 9-8: Regulierungskosten Unternehmen ab 10 Mitarbeitenden in Mio. CHF

Art der Tätigkeit	Personal-kosten	Investitions-kosten	Sach-kosten	Sowieso-Kosten	Regulierungs-kosten
Kauf Erfassungssystem	5.6	20.0		75%	6.4
Kauf Badges	0.0	1.3		75%	1.0
Unterhalt Erfassungssystem	181.7			75%	45.4
Aufwand Arbeitnehmer für Bereinigung der Erfassung	59.5			75%	14.9
Service Erfassungssystem			45.0	75%	11.3
Total					79.0

Quelle: Eigene Berechnungen

Öffentlicher Verkehr

Für die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs entstehen neben den obigen Kosten noch weitere durch die Anforderungen an Dienstpläne. Hier sind bezüglich Kosten jedoch nicht die Erstellung der Dienstpläne, sondern die Betriebskontrollen des BAV relevant. In diesem Fall betragen die Sowieso-Kosten 0%. Wegen der sehr kleinen Zahl an jährlichen Audits bleiben die Regulierungskosten bei tiefen 30'000 CHF.

Abbildung 9-9: Zusätzliche Regulierungskosten der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs in Mio. CHF

Art der Tätigkeit	Personal-kosten	Investitions-kosten	Sach-kosten	Sowieso-Kosten	Regulierungs-kosten
Vorbereitung und Anwesenheit bei Audit	0.03			0%	0.03
Total					0.03

Quelle: Eigene Berechnungen

Strassentransport

Die zusätzlichen Kosten, welche im Strassentransport entstehen, bestehen vorwiegend aus Personalkosten. Besonders der Aufwand für das Auslesen der Fahrerkarte und des Fahrten-schreibers fällt ins Gewicht, da diese Aufgaben mehrmals jährlich für alle Fahrer und Fahr-zeuge erledigt werden müssen. Eine kleinere Rolle spielen die Anschaffungskosten für Infra-struktur, Geräte und Karten. Die Sowieso-Kosten sind in diesem Bereich relativ tief (25%), da die Firmen diese Daten oftmals nicht weiterverwenden, da sie andere, effizientere Systeme (z.B. GPS-Systeme) benutzen. Für die Unternehmen des Strassentransports entstehen zu-

sätzliche Regulierungskosten im Umfang von rund 12.5 Mio. CHF. In Anbetracht der relativ wenigen Unternehmen in diesem Sektor ist diese Zahl erheblich.

Abbildung 9-10: Zusätzliche Regulierungskosten der Unternehmen des Strassentransports in Mio. CHF

Art der Tätigkeit	Personal-kosten	Investitions-kosten	Sach-kosten	Sowieso-Kosten	Regulierungs-kosten
Einbau Fahrtenschreiber		4.0		25%	3.0
Kauf Auslesegerät und Software	0.2	0.5		25%	0.5
Service Software			1.2	25%	0.9
Kauf Fahrerkarten	0.1		2.1	25%	1.7
Kauf Unternehmenskarten	0.0		0.2	25%	0.2
Auslesen des Fahrtenschreibers	4.6			25%	3.5
Auslesen der Fahrerkarten	3.6			25%	2.7
Total					12.5

Quelle: Eigene Berechnungen

Summiert man die Regulierungskosten für die einzelnen Segmente, so erhält man **Regulierungskosten im Bereich Arbeitszeitdokumentation von 152.9 Mio. CHF**. Diese Zahl besteht vor allem aus Personalkosten in der Höhe von 127.9 Mio. CHF. Die Investitions- und Sachkosten spielen eine untergeordnete Rolle. Die Ergebnisse aller Segmente zeigen, dass die einmaligen Kosten zur Anschaffung relativ unwichtig sind. Ein grosses Gewicht hingegen haben Tätigkeiten, welche mehrmals jährlich wiederholt werden müssen und somit einen hohen Multiplikator aufweisen.

Abbildung 9-11: Regulierungskosten aller Unternehmen nach Kostenart in Mio. CHF

Art der Tätigkeit	Regulierungskosten
Personalkosten	127.9
Investitionskosten	12.8
Finanzielle Kosten	-
Sonstige Sachkosten	12.2
Total	152.9

Quelle: Eigene Berechnungen

9.3 Vereinfachungs- und Verbesserungspotential

9.3.1 Rückmeldungen der Unternehmen und Experten

Die Dokumentation der Arbeitszeiten ist politisch hoch umstritten. Im Moment sind Bestrebungen im Gange, die Dokumentationspflicht zumindest für Arbeitnehmende mit sehr hohen Einkommen zu lockern. Auch bei den Unternehmensinterviews wurde die Dokumentationspflicht der Arbeitszeiten kritisiert, insbesondere von einem Unternehmen aus der Dienstleistungsbranche.

Darüber hinaus scheinen die rechtlichen Anforderungen genügend einfach zu sein, es wird kein konkretes Verbesserungspotential bei der gewöhnlichen Arbeitszeitdokumentation geortet.

Im Bereich der Strassentransportunternehmen wird die Pflicht zur Auslesung der Fahrtenschreiber in den Fahrzeugen kritisiert. Mit der Dokumentation der Daten aus Fahrerkarten und Fahrtenschreiber wird die Arbeitszeit doppelt dokumentiert. Es wird argumentiert, dass bei Kontrollen der Polizei zusätzlich der Speicher des Fahrtenschreibers zur Verfügung steht.

9.3.2 Verbesserungsvorschläge

Aus den Rückmeldungen der Unternehmen und Experten ergeben sich somit zwei Verbesserungsvorschläge:

- Verzicht auf die Pflicht der Arbeitszeitdokumentation (betrifft Art. 46 ArG und Art. 73 ArGV1)
- Verzicht auf das Auslesen des Fahrtenschreibers in den Fahrzeugen (betrifft Art. 16a, Buchstabe a, ARV1)

a) Relevanz der Verbesserungsvorschläge

Die Relevanz muss für beide Verbesserungsvorschläge getrennt betrachtet werden. Der Vorschlag, ganz auf die Dokumentationspflicht zu verzichten, hat in offensichtlicher Weise eine hohe Relevanz, wie die politische Diskussion zeigt. Auch bezüglich Kosten ist die Dokumentation der Arbeitszeiten relevant: Durch die allgemeine Dokumentationspflicht (ohne zusätzliche Vorschriften Strassentransport) entstehen Kosten in der Höhe von rund 50 Mio. CHF. Dieser Verbesserungsvorschlag tangiert die Wirkung des Arbeitsgesetzes allerdings erheblich, da dieses eine lückenlose Dokumentation der Arbeitszeiten erwirken will. Diese grundsätzliche Dokumentationspflicht wurde jedoch im Workshop nicht zur Diskussion gestellt, da zu dieser Thematik bereits ein Anhörungsverfahren im Volkswirtschaftsdepartement durchgeführt wurde. Per 8. Mai 2013 sind die Folgen des Anhörungsverfahrens auf Stufe Departement jedoch nicht bestimmt.

Das Auslesen der Daten aus dem Fahrtenschreiber der Fahrzeuge ist nach Rückmeldung der Unternehmen im Strassentransport ebenfalls ein relevanter Kostenpunkt. Die Kostenschätzung zeigt, dass mit einem Verzicht auf das Auslesen des Fahrtenschreibers den Stras-

sentransportunternehmen rund 4.1 Mio. CHF weniger Kosten anfallen würden (Zeitaufwand Auslesen und Kauf Unternehmenskarten). Am Workshop wurde dieser Verbesserungsvorschlag jedoch nur von einer Person priorisiert, und somit nicht weiter bearbeitet.

b) Priorisierte Verbesserungsvorschläge

Am Workshop wurden keine Verbesserungsvorschläge aus dem Bereich Dokumentation von Arbeitszeiten priorisiert.

10 Arbeitszeitbewilligungen

10.1 Vorergebnisse

10.1.1 Kurzbeschreibung der Handlungspflicht und Vollzug

Nachtarbeit und die Arbeit an Sonntagen bedürfen im Grundsatz einer Bewilligung.

Als normale Tages- und Abendarbeit gilt die Arbeit zwischen 6.00 und 23.00 Uhr. Stimmt die Arbeitnehmervertretung oder die Mehrheit der Belegschaft zu, so kann die Arbeitszeit von 5.00 bis 24.00 Uhr erweitert werden (Art. 10 ArG). Im Grundsatz untersagt ist die Arbeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr, sowie die von Samstag, 23.00 bis Sonntag, 23.00 Uhr (Art. 18 ArG). Diese Vorschriften sind jedoch gemäss Art. 2-4 ArG auf eine grössere Gruppe von Arbeitnehmenden nicht anwendbar.

Gemäss Art. 17 ArG (Nachtarbeit) und Art. 19 ArG (Sonntagsarbeit) bedarf die Arbeit während dieser Zeit einer Bewilligung. Für die kurzfristigen Bewilligungen bis 3 Monate sind die kantonalen Stellen (in der Regel Arbeitsämter) zuständig. Für die Gewährung langfristiger Bewilligungen ist das SECO zuständig.

Arbeitnehmende, die regelmässig in der Nacht arbeiten, müssen sich zusätzlich einer periodischen Eignungsuntersuchung unterziehen. Diese werden jedoch im Rahmen des Kapitels zu den Eignungsuntersuchungen berücksichtigt.

10.1.2 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung)

Da sich die Anforderungen für kurzfristige und langfristige Arbeitszeitbewilligungen unterscheiden, ist eine Unterscheidung von Unternehmen mit kurzfristigen Bewilligungen (durch Kantone) und langfristigen Bewilligungen (durch SECO) auf den ersten Blick sinnvoll. Insbesondere die Gebühren zwischen den beiden Bewilligungsarten unterscheiden sich.

10.1.3 Fallzahlen

Die Anzahl der gewährten kurz- und langfristigen Bewilligungen werden vom SECO jährlich dokumentiert.²² Die Anzahl der Bewilligungen ist in diesem Bereich die einzige benötigte Fallzahl.

²² SECO (2012), Arbeitsaufsicht – Berichterstattung 2011.

Abbildung 10-1: Anzahl Arbeitszeitbewilligungen 2011

Bewilligungsart	Anzahl Bewilligungen
Gewährte kurzfristige Bewilligungen (Kantone)	9'119
Gewährte langfristige Bewilligungen (SECO)	2'197

Quelle: SECO (2012): Arbeitsaufsicht – Berichterstattung 2011

10.2 Ergebnisse der Kostenschätzung

10.2.1 Kostenwerte

Die Kosten für die Arbeitszeitbewilligungen setzen sich aus den Gebühren einerseits (finanzielle Kosten) und dem nötigen Personalaufwand zur Beantragung (personelle Kosten) andererseits zusammen. Der Zeitaufwand für langfristige Arbeitszeitbewilligungen des Bundes erweist sich als relativ klein. Wir gehen deshalb davon aus, dass sich der Zeitaufwand für kurzfristige Arbeitszeitbewilligungen nicht von der Bundeslösung unterscheidet.

Die Gebühren sind je nach Bewilligungsart und Kanton unterschiedlich. Bei den langfristigen Bewilligungen stellt das SECO Gebühren von 150 (85% der Bewilligungen) bis 300 CHF (10% der Bewilligungen) in Rechnung. Weitere 5% geschehen kostenlos. Dies ergibt eine durchschnittliche Gebühr von 166 CHF je Bewilligung. Auf der Stufe der Kantone sind die Gebühren deutlich heterogener. Eine Auswertung der Verfügungen der letzten Woche des November 2012 hat ergeben, dass die durchschnittliche Gebühr 87 CHF beträgt.

Abbildung 10-2: Gebühren Arbeitszeitbewilligungen

Bewilligungsart	Durchschnittliche Gebühr
Kurzfristige Bewilligungen (Kantone)	87 CHF
Langfristige Bewilligungen (SECO)	166 CHF

Quelle: SECO, eigene Berechnungen

Für das Ausfüllen der entsprechenden Gesuchformulare ist ein gewisser Zeitaufwand nötig. Dieser setzt sich zusammen aus dem Ausfüllen der Formulare an sich und eventuell zusätzlich aus der Erstellung von Schichtplänen und der Beantwortung von Rückfragen. Die Interviews mit einzelnen Unternehmen haben jedoch gezeigt, dass die Schichtpläne in der Regel nicht extra für die Arbeitszeitbewilligungen erzeugt werden müssen, da sie in geeigneter Form schon vorhanden sind.

Abbildung 10-3: Zeitaufwand Arbeitszeitbewilligungen

Bewilligungsart	Zeitaufwand Formulare	Zeitaufwand Schichtpläne	Zeitaufwand Rücksprache
Kurzfristige Bewilligungen (Kantone)	30 Min.	10 Min.	10 Min.
Langfristige Bewilligungen (SECO)	30 Min.	10 Min.	10 Min.

Quelle: Experten- und Unternehmensinterviews, eigene Berechnungen

10.2.2 Kostenberechnung

Die Sowieso-Kosten betragen im dem Bereich der Arbeitszeitbewilligungen 0%, da die Unternehmen ohne Bewilligungspflicht naheliegender Weise auch keine Bewilligung beantragen würden.

Die **gesamtwirtschaftlichen Regulierungskosten für die Arbeitszeitbewilligungen** betragen somit rund **1.6 Mio. CHF**.

Abbildung 10-4: Regulierungskosten Arbeitszeitbewilligungen in Mio. CHF

Bewilligungsart	Personelle Kosten	Finanzielle Kosten	Regulierungs- kosten
Kurzfristige Bewilligungen (Kantone)	0.4	0.8	1.2
Langfristige Bewilligungen (SECO)	0.1	0.3	0.4
Total			1.6

Quelle: Eigene Berechnungen

10.3 Vereinfachungs- und Verbesserungspotential

10.3.1 Rückmeldungen der Unternehmen und Experten

In den Unternehmensinterviews wurden in Bezug auf Arbeitszeitbewilligungen vor allem Umsetzungsaspekte kritisiert. In einem Fall gab es eine grundsätzliche negative Rückmeldung bezüglich Auflagen zur Arbeitszeitbewilligung durch das SECO.

Folgende Umsetzungsaspekte wurden kritisiert:

- Sehr lange Wartezeit für Bewilligungen durch das SECO
- Keine Information, ob bestehende Bewilligungen während des Verlängerungsverfahrens weitergelten.

- Nicht funktionierendes Online-Tool zur Beantragung von Arbeitszeitbewilligungen. TACHO²³
- Schichtpläne scheinen zum Teil nicht in die vorgegebenen Formulare zu passen.

10.3.2 Verbesserungsvorschläge

Aus den Rückmeldungen der Unternehmen und Experten ergeben sich somit folgende Verbesserungsvorschläge:

- Kürzere Wartefristen und bessere Information, unter welchen Umständen bestehende Bewilligungen weitergelten.
- Entwicklung eines funktionierenden Online-Tools - TACHO

a) Relevanz der Verbesserungsvorschläge

Beide Verbesserungsvorschläge können den Aufwand der Unternehmen zur Beantragung einer Arbeitszeitbewilligung reduzieren. Die Unternehmensinterviews haben jedoch gezeigt, dass sich der administrative Aufwand mit dem heutigen System für die meisten Unternehmen in engen Grenzen hält. Im Workshop wurden die Vorschläge ebenfalls von keinem Teilnehmer priorisiert.

Die Vereinfachung der Abläufe könnte für die Unternehmen eine gewisse, jedoch begrenzte Kosteneinsparung bewirken, da möglicherweise der Zeitaufwand sinkt. Da die gesamten Personalkosten zur Beantragung der Arbeitszeitbewilligungen bei lediglich 500'000 CHF liegt, wird diese Einsparung jedoch kaum mehr als 100'000 CHF betragen.

b) Priorisierte Verbesserungsvorschläge

Im Workshop wurden keine Verbesserungsvorschläge aus dem Bereich Arbeitszeitbewilligungen priorisiert.

²³ <http://www.seco.admin.ch/arbeitszeitbewilligungen/index.html> (zuletzt aufgerufen: 18.4.2013)

11 Eignungsuntersuchungen

11.1 Vorergebnisse

11.1.1 Kurzbeschreibung der Handlungspflicht und Vollzug²⁴

Arbeitnehmende mit 25 und mehr Nachteinsätzen pro Jahr haben gemäss Art. 17c ArG Anspruch auf eine medizinische Untersuchung und Beratung, deren Kosten der Arbeitgeber trägt.²⁵ Art. 43 und 44 ArGV1 regeln Inhalt und Anspruch auf die medizinische Untersuchung und Beratung. Nach Art. 45 ArGV1 ist die medizinische Untersuchung und Beratung bei Nachtarbeit unter folgenden Voraussetzungen obligatorisch und erfolgt vor Stellenantritt sowie anschliessend alle zwei Jahre:

- gehörschädigender Lärm, starke Erschütterungen und Arbeit in Hitze oder in Kälte;
- Luftschadstoffe, sofern sie den Bereich von 50% der maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentration für gesundheitsgefährdende Stoffe nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung übersteigen;
- ausserordentliche physische, psychische und mentale Belastungen;
- Arbeit als allein arbeitende Person in einem Betrieb oder Betriebsteil;
- verlängerte Dauer der Nachtarbeit und Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit.

Bei einer obligatorischen Eignungsuntersuchung wird das Ergebnis der Eignungsuntersuchung mit einem standardisierten Formular dem Arbeitgeber und dem SECO mitgeteilt.

11.1.2 Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung)

Eine Aufteilung in Unternehmensklassen ist bei dieser Handlungspflicht nicht notwendig. Die Kosten von Eignungsuntersuchungen unterscheiden sich zwischen den Betrieben nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche oder aufgrund der Betriebsgrösse. Vielmehr ist bedeutend, wie viele Arbeitnehmende Anspruch auf eine medizinische Untersuchung und Beratung haben bzw. ob eine solche obligatorisch ist.

11.1.3 Fallzahlen

Über die Anzahl der jährlich durchgeführten Eignungs- bzw. Vorsorgeuntersuchungen nach Art. 17c ArG wird **keine Statistik** geführt. Deshalb kann lediglich eine Abschätzung der erfolgten Eignungsuntersuchungen erfolgen. Dazu stehen **zwei Datenquellen** zur Verfügung:

²⁴ Vgl. auch die Internetseite des SECO zur medizinischen Untersuchung und Beratung bei Nachtarbeit: <http://www.seco.admin.ch/arbeitszeitbewilligungen/04710/index.html?lang=de> (Zugriff am 4.12.12).

²⁵ Sofern nicht eine Versicherung die Kosten übernimmt.

Einerseits enthält die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)²⁶ Angaben zur Anzahl der Erwerbstätigen mit regelmässiger und gelegentlicher Nachtarbeit. Andererseits muss dem SECO im Bewilligungsverfahren im Rahmen der **dauerhaften Arbeitszeitbewilligungen für Nachtarbeit** (vgl. Kapitel 10 des Berichts) nachgewiesen werden, dass sich die für den Schicht- bzw. Nachtbetrieb vorgesehenen Angestellten dafür eignen.

Auf Basis dieser Datenquellen lässt sich eine grobe Abschätzung vornehmen in welcher Bandbreite sich die Anzahl der Eignungsuntersuchungen bewegen. Diese Bandbreite wird in Abbildung 11-1 dargestellt und ergibt sich durch folgende Überlegungen:

- **Eignungsuntersuchungen bei Arbeitszeitbewilligungen (Minimum):** Die beim SECO eingegangenen Meldungen von Eignungsuntersuchungen im Rahmen der Bewilligungsverfahren für Arbeitszeitbewilligungen für Nachtarbeit stellen das Minimum an effektiv auf den gesetzlichen Vorgaben beruhenden Untersuchungen dar. Das SECO hat zum Zweck dieses Regulierungs-Checkups die eingegangenen Formulare über einen Zeitraum von zwei Wochen gesammelt. Die Hochrechnung auf dieser Basis ergibt rund 21'000 Eignungsuntersuchungen pro Jahr.²⁷
- **Obligatorische Untersuchungen (Maximum):** Neben den gemeldeten medizinischen Untersuchungen gibt es eine Vielzahl weiterer Betriebe und Branchen, die von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit ausgenommen sind.²⁸ Diese Betriebe müssen die durchgeführten (obligatorischen) Eignungsuntersuchungen zwar nicht melden, es besteht aber eine Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflicht. Geht man vereinfachend davon aus, dass alle Arbeitnehmenden mit normalerweise Nachtarbeit unter das Obligatorium gemäss Art. 45 ArGV fallen, müssten ungefähr 117'000 Eignungsuntersuchungen jährlich durchgeführt werden.²⁹

²⁶ www.sake.bfs.admin.ch (Zugriff am 4.12.2012).

²⁷ Insgesamt wurden im Zeitraum vom 5. bis 16. November 2012 821 Formulare gezählt. Dies ergibt bei einer einfachen Hochrechnung ($26 * 821$) 21'346 medizinische Untersuchungen pro Jahr.

²⁸ Die von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit ausgeschlossenen Betriebe bzw. Branchen sind in Art. 15 bis 52 der ArGV2 aufgeführt und umfassen bspw. Kliniken und Bäckereien sowie zahlreiche weitere Branchen für die Nachtarbeit unerlässlich sind.

²⁹ Gemäss SAKE waren 2011 rund 234'000 Personen normalerweise in der Nacht beschäftigt. Eine Eignungsuntersuchung ist alle zwei Jahre obligatorisch.

Abbildung 11-1: Bandbreite der Anzahl Eignungsuntersuchungen pro Jahr

	Anzahl Eignungsuntersuchungen	in % aller Nachtarbeitenden	in % aller Erwerbstätigen
Eignungsuntersuchungen bei Arbeitszeitbewilligungen: beim SECO gemeldete Eignungsuntersuchungen	21'000	3.7%	0.5%
Obligatorische Untersuchungen: alle Arbeitnehmenden mit normalerweise Nachtarbeit	117'000	20.4%	2.8%
Realistisch: Gemeldete und 50% der nicht an Bewilligungspflicht gebundenen obligatorischen Untersuchungen	69'000	12.0%	1.7%

Quellen: SAKE; Erhebung SECO, Ressort Grundlagen Arbeit und Gesundheit.

Gemäss Angaben des SECO sind (bspw. infolge der Inspektionstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektoren vor Ort) keine Anhaltspunkte zum Vollzug dieser Handlungspflicht vorhanden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass bei weitem nicht alle Arbeitnehmenden mit Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung diese einfordern. Ausserdem dürften auch nicht alle obligatorischen Eignungsuntersuchungen tatsächlich durchgeführt werden, sofern sie nicht an die Arbeitszeitbewilligung gebunden sind. In einer groben Abschätzung der Autoren wird als **realistisch** angenommen, dass insgesamt rund **69'000 Eignungsuntersuchungen** pro Jahr erfolgen. Dies entspricht der Anzahl dem SECO gemeldeten Untersuchungen sowie der Hälfte der übrigen obligatorischen Untersuchungen.

11.2 Ergebnisse der Kostenschätzung

11.2.1 Kostenwerte

Eine Eignungsuntersuchung besteht aus einem Teil Anamnese und Untersuchung sowie aus einem Beratungsteil.³⁰ Es handelt sich nicht um eine vertrauensärztliche Untersuchung, sondern vielmehr um eine Triage-Untersuchung. Der Richtwert für eine medizinische Eignungsuntersuchung gestützt auf den TARMED-Tarif liegt bei 80 bis 160 CHF. In den Unternehmensinterviews hat sich gezeigt, dass die Firmen Ärzte teilweise für ganze Nachmittage engagieren, um die Eignungsuntersuchungen für alle betroffenen Arbeitnehmer durchzuführen. Die Kosten für eine Untersuchung kommen so unter den minimalen TARMED-Tarif zu liegen. Deshalb wird im Folgenden mit Kosten von **80 CHF** pro Eignungsuntersuchung gerechnet. Aus Sicht der Unternehmen handelt es sich hierbei um **finanzielle Kosten** (Rechnung durch den behandelnden Arzt).

³⁰ <http://www.seco.admin.ch/arbeitszeitbewilligungen/04710/index.html?lang=de> (Zugriff am 4.12.2012).

Unter Umständen erfolgen medizinische Vorsorgeuntersuche während der Arbeitszeit und werden je nach Arbeitgeber als solche angerechnet und vergütet. Dies ist aber rechtlich nicht vorgeschrieben und entfällt daher für die Berechnung der Regulierungskosten.

Je nach Regelung im jeweiligen Betrieb können durch die Organisation der Eignungsuntersuchungen (Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) gewisse Personalkosten entstehen. Sofern diese im Rahmen eines Verfahrens zur Arbeitszeitbewilligung anfallen, werden diese dort angerechnet. Im Vergleich zu den finanziellen Kosten sind diese relativ gering und werden in der vorliegenden Grobschätzung deshalb nicht einbezogen.

11.2.2 Kostenberechnung

Für die Berechnung der Regulierungskosten müssen von den finanziellen Kosten die Sowieso-Kosten in Abzug gebracht werden. Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmen die Eignungsuntersuchungen ohne die gesetzliche Vorschrift nicht durchführen lassen würden. Somit betragen die **Sowieso-Kosten 0%**.

Abbildung 11-2: Finanzielle Kosten und Regulierungskosten in Mio. CHF

	Finanzielle Kosten	Regulierungskosten
Kosten Eignungsuntersuchungen	5.5	5.5

Die durch die Eignungsuntersuchungen entstehenden effektiven **Regulierungskosten betragen folglich 5.5 Mio. CHF** und bestehen lediglich aus finanziellen Kosten.

11.3 Vereinfachungs- und Verbesserungspotential

11.3.1 Rückmeldungen der Unternehmen und Experten

Die Sinnhaftigkeit der Eignungsuntersuchungen wird von gewissen Unternehmen bestritten. Die administrativen Anforderungen werden jedoch als genügend einfach erachtet.

11.3.2 Verbesserungsvorschläge

Es ergibt sich folglich ein Verbesserungsvorschlag:

- Auf Eignungsuntersuchungen soll verzichtet werden. (betrifft Art. 17c ArG und Art. 43 - 45 ArGV1)

a) Relevanz der Verbesserungsvorschläge

Für die betroffenen Unternehmen stellen Eignungsuntersuchungen einen gewissen Kostenpunkt dar. Würden die Eignungsuntersuchungen abgeschafft, würden den Unternehmen die

gesamten Regulierungskosten von 5.5 Mio. CHF nicht anfallen. Dieser Verbesserungsvorschlag tangiert jedoch die Wirksamkeit der Vorschrift erheblich. Im Workshop wurde dieser Vorschlag von lediglich einer Person priorisiert und somit nicht weiterverfolgt.

b) Priorisierte Verbesserungsvorschläge

Im Bereich Eignungsuntersuchungen wurden keine Verbesserungsvorschläge priorisiert.

12 Weitere Verbesserungsvorschläge/Querschnittsthemen

12.1 Vereinfachung- und Verbesserungspotential

12.1.1 Rückmeldungen der Unternehmen und Experten

Ein wichtiger Teil der Rückmeldungen der Experten betrifft den **Themenbereich Aufsicht und Regulierung**. Dabei stehen insbesondere Fragen des Dualismus von Arbeitsgesetz und Unfallversicherungsgesetz im Vordergrund sowie das Verhältnis der verschiedenen involvierten Stakeholders (EKAS, SUVA, Arbeitsinspektorate, SECO, BAG, Sozialpartner).

Die Diskussion um die Auflösung des Dualismus im Arbeitsgesetz und Unfallversicherungsgesetz ist bereits auf höchster Ebene diskutiert worden. Im Jahre 2010 wurde ein Bericht zur Verordnungs- und Vollzugsoptimierung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (VVO 2010) erstellt. Dieser Bericht ist auf einen Bundesratsbeschluss im Jahr 2008 zurückzuführen, wonach die beiden Departemente EVD und EDI beauftragt wurden, Doppelspurigkeiten betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Stufe Verordnungen und Vollzug zu erheben und Lösungsvorschläge zu deren Beseitigung bzw. Reduzierung zu erarbeiten.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Rückmeldungen aus den Unternehmen und der Experten betrifft den **Aspekt der Zuständigkeiten**. Vor allem aus dem Baugewerbe wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der Vollzugsbehörden zu wenig geprüft werde, ob der Werkeigentümer seine gesetzlichen Informationspflichten wahrnehme. Ebenso wird ausgeführt, dass die Koordination unter den Arbeitgebern auf einer Baustelle nicht der Realität entspreche. Es wird vorgeschlagen, dass auch hier der Bauherr – entsprechend der Regeln der Baukunst – die Massnahmen zum Kollektivschutz auf der Baustelle zu koordinieren habe.

12.1.2 Verbesserungsvorschläge

Folgende Verbesserungsvorschläge wurden genannt:

- Auflösung des Dualismus im Arbeits- bzw. Unfallversicherungsgesetzes (betrifft ArG, UVG und alle entsprechenden Verordnungen)
- Branchenbereinigung hinsichtlich der Verantwortlichkeit von SUVA und Arbeitsinspektoren
- EKAS soll durch ein Bundesamt, das SECO oder das BAG, präsiert werden
- EKAS soll Leistungsaufträge an die Adresse der SUVA und der Arbeitsinspektoren definieren
- Finanzielle Unterstützung der KMU bei der Umsetzung der Vorschriften in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung
- Koordination unter Arbeitgebern vs. Regeln der Baukunst (betrifft insb. Art. 3 und 4 BauAV)

- Übersicht Informationspflichten zuhanden Vollzugsbehörden – Pflichten Werkeigentümer zuhanden Vollzugsbehörden (zusammengefasst)

a) Relevanz der Verbesserungsvorschläge

Die Relevanz der Verbesserungsvorschläge im **Themenbereich Aufsicht und Regulierung** richtet sich weniger an die Betriebe als an die dahinter liegende Organisation von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die Betriebe profitieren insofern von einer Vollzugsoptimierung, als dass klarer geregelt wird, ob die SUVA oder die Arbeitsinspektorate für die Sicherstellung von Arbeitssicherheit bzw. Gesundheitsschutz verantwortlich sind. Im Urteil der Experten sind diese Verbesserungen allerdings für die meisten Betriebe kaum spürbar, da die Mehrzahl der Betriebe relativ selten kontrolliert wird.

Positive Auswirkungen finanzieller Art haben hingegen die Verbesserungsvorschläge hinsichtlich **Zuständigkeit** auf der Baustelle. Durch die Wahrnehmung der Informationspflichten seitens des Bauherrn an die beteiligten Planer und Unternehmungen könnten frühzeitig Probleme und Herausforderungen entdeckt werden und die korrekten Massnahmen ausgeschrieben und getroffen werden. Die Regeln der Baukunst sehen schon heute vor, dass baustellenspezifische Massnahmen³¹ durch den Bauherrn zu koordinieren sind. Die Durchsetzung der gesetzlichen Informationspflichten spart dem Bauherrn mehrere Millionen an Bauablaufstörungen, die von den beteiligten Planer und Unternehmen verrechnet werden (nachtragsberechtigt). Das bedingt eine Koordination zwischen Baubehörde und Arbeitssicherheitsbehörde.

b) Priorisierte Verbesserungsvorschläge

Im Expertenworkshop wurden eine Reihe dieser Verbesserungsvorschläge priorisiert.

- Auflösung des Dualismus im Arbeits- bzw. Unfallversicherungsgesetzes
- Branchenbereinigung hinsichtlich der Verantwortlichkeit von SUVA und Arbeitsinspektoren
- EKAS soll Leistungsaufträge an die Adresse der SUVA und der Arbeitsinspektorate definieren
- Finanzielle Unterstützung der KMU bei der Umsetzung der Vorschriften in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung
- Koordination unter Arbeitgebern vs. Regeln der Baukunst
- Übersicht Informationspflichten zuhanden Vollzugsbehörden – Pflichten Werkeigentümer zuhanden Vollzugsbehörden (zusammengefasst)

³¹ Als baustellenspezifische Massnahmen gelten gemäss BauAV Art.3 Abs. 3 „Schutzmassnahmen, die von mehreren Unternehmen benützt werden wie Gerüste, Auffangnetze, Laufstege, Sicherungsmassnahmen in Gräben und Baugruben sowie Hohlraumsicherungsmassnahmen im Untertagebau“.

Die Diskussionen in den Kleingruppen ergaben folgendes:

Auflösung des Dualismus im Arbeits- bzw. Unfallversicherungsgesetzes

Die Teilnehmenden des Workshops schätzen die Umsetzbarkeit des Verbesserungsvorschlages, den Dualismus im Arbeits- bzw. Unfallversicherungsgesetz aufzulösen - als gering ein. Der Grund hierfür ist, dass ein geringes politisches Interesse vorhanden ist. Eine Kostenreduktion für die Unternehmen wird nicht erwartet, allerdings wäre es für die Unternehmen einfacher, nur einen Ansprechpartner zu haben. Mit Nutzeneinbussen oder Gesundheitsrisiken wird nicht gerechnet. Die Auswirkungen auf die Gesetzgebung wie auch den Vollzug wären hingegen gross, da es um eine Integration von zwei Gesetzen geht und diese umfangreiche Kompetenzen umfassen.

Branchenbereinigung hinsichtlich der Verantwortlichkeit von SUVA und Arbeitsinspektoraten

Die Workshopteilnehmenden vermerken, dass eine absolute Bereinigung der Zuständigkeiten von SUVA und Arbeitsinspektoraten nur durch eine Fusion bewerkstelligt werden könnte. Angestrebt werden könnte jedoch eine optimierte Transparenz und Kommunikation. Kostenreduktionen für die Unternehmen sind in geringem Umfang zu erwarten. Hingegen bringen klare Zuständigkeiten Vereinfachungen mit sich, was zu verbesserten Dienstleistung von Seiten der Behörden führen kann. Negative Folgen wie Nutzeneinbussen oder Gesundheitsrisiken sind hingegen nicht zu erwarten. Zur Umsetzung des Verbesserungsvorschlages wären Gesetzesrevisionen des ArG und des UVG notwendig, zudem im kleineren Rahmen eine Optimierung der VUV.

EKAS soll Leistungsaufträge an die Adresse der SUVA und der Arbeitsinspektorate definieren

Der Vorschlag, die EKAS solle Leistungsaufträge an die Adresse der Suva und der Arbeitsinspektorate definieren, wird als umsetzbar eingeschätzt, hier sind bereits erste Lösungsvorschläge und Entwürfe vorhanden. In einem effizienteren Einsatz der Prämien wird ein Potenzial für Kostenreduktionen in Unternehmen gesehen. Qualitätsverbesserungen und Vereinfachungen können durch eine erhöhte Effizienz und eine erhöhte Einheitlichkeit erzielt werden. Es muss weder mit Nutzeneinbussen noch mit Gesundheitsrisiken gerechnet werden. Auswirkungen auf die Gesetzgebung werden nicht unbedingt erwartet, allerdings wird darauf verwiesen, dass eventuell Anpassungen des ArG zu nötig sind. Durch eine Unité de Doctrine könnte dagegen die Wirksamkeit der Regulierungen im Vollzug verbessert werden.

Finanzielle Unterstützung der KMU bei der Umsetzung der Vorschriften in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung

Dieser Vorschlag wird von den Workshopteilnehmenden als umsetzbar beurteilt. Durch die finanzielle Unterstützung von KMU können sowohl Kostenreduktionen für die Unternehmen als auch Qualitätsverbesserungen erwartet werden. Mit Nutzeneinbussen oder Gesundheits-

risiken muss nicht gerechnet werden. Eine Anpassung von Gesetzgebung oder Vollzug ist je nach Umsetzung notwendig. Ergänzend werden folgende Ideen vermerkt, wie eine solche Unterstützung aussehen könnte:

- Bonus-Malus-System
- Projektunterstützung
- Impulsprogramme
- Subvention der Beratung für KMU
- Investitionen in die Forschung

Koordination unter Arbeitgebern vs. Regeln der Baukunst

Bezüglich der Kostenreduktionen für die Unternehmen bzw. der Bauherrschaft wird hier gemäss einer Umfrage des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu Bauablaufstörungen in der Deutschschweiz³² ein grosses Potenzial gesehen. Des Weiteren kann mit erheblichen Qualitätsverbesserungen sowie geringeren Gesundheitsrisiken gerechnet werden. Zu Beginn der Arbeiten müssten wohl zusätzliche Investitionen in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz getätigt werden, dank störungsfreierem Arbeitsablauf sind jedoch am Ende erhebliche Kosteneinsparungen zu erwarten. Dieser Vorschlag würde erfordern, dass der Bauherr gemäss den heutigen gesetzlichen Grundlagen stärker in die Pflicht genommen wird und die Koordination unter den Vollzugsbehörden intensiviert wird. Der Vollzug würde mit dem Vorschlag stark vereinfacht.

Übersicht Informationspflichten zuhanden Vollzugsbehörden – Pflichten Werkeigentümer zuhanden Vollzugsbehörden (zusammengefasst)

Hierbei handelt es sich um eine Frage des Vollzugs. Für die Behörden der Arbeitssicherheit entsteht dabei eine Übersicht der geltenden Informationspflichten des Bauherrn. Daraus können dann die notwendige saubere Ausschreibung und eine entsprechende Umsetzung erfolgen. Für die Unternehmen wäre dadurch bereits zu Beginn eine Kostentransparenz vorhanden. Qualitätsverbesserungen und Vereinfachungen sind zu erwarten, negative Auswirkungen wie Nutzeneinbussen oder Gesundheitsrisiken hingegen nicht. Die Gesetzgebung wird nicht beeinflusst. Als Beispiel für Auswirkungen auf den Vollzug wird das Einreichen eines Asbestgutachtens (für Bauten vor 1990) der Bauherrschaft an die Baubehörden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei Asbest genannt.

³² Schweizerischer Baumeisterverband (2005), SBV-Umfrage Bauablaufstörungen in der Deutschschweiz. Bauablaufstörungen sind Abweichungen vom für den Unternehmer optimalen Bauablauf, mit dem er gemäss der Ausschreibung rechnen konnte. Im vorliegenden Fall sind damit Störungen, die vom Bauherrn resp. seinen Planern verursacht wurden, gemeint.

13 Auswertung der vorhandenen Informationen/Schlussfolgerungen

13.1 Kostenübersicht

Die nachfolgende Abbildung 13-1 zeigt den Zusammenschluss der Regulierungskosten in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung. Die Regulierungskosten bezeichnen diejenigen Kosten, welche nicht Sowieso-Kosten darstellen (= Kosten, welche die Unternehmen von sich aus tragen würden), und betragen 1.2 Mia. CHF.

Abbildung 13-1: Übersicht der Regulierungskosten

Handlungspflicht	Regulierungskosten in Mio. CHF
Information und Anleitung	290.0
Spezialisten der Arbeitssicherheit	327.8
Anforderungen an Gebäude (Plangenehmigungsverfahren)	2.3
Anforderungen an Einrichtungen und Arbeitsmittel	268.1
Persönliche Schutzausrüstung	164.2
Unfallversicherung	3.3
Dokumentation von Arbeitszeiten	152.9
Arbeitszeitbewilligungen	1.6
Eignungsuntersuchungen	5.5
Total	1'215.7

Quellen: Eigene Berechnungen

13.2 Konkrete Verbesserungsvorschläge

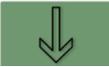
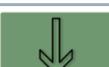
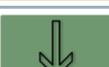
In einer zweiten Priorisierung – auf Basis der vertieften Verbesserungsvorschläge – wurde schliesslich eine Auswahl von Vorschlägen getroffen. Es sind dies:

- Wissen um Regulierungen erhöhen
- Mehrsprachige Dokumente
- Finanzielle Unterstützung der KMU-Betriebe bei der Umsetzung der Vorschriften
- Leistungsaufträge an die Adresse der SUVA und der Arbeitsinspektorate durch die EKAS definieren
- Branchenbereinigung hinsichtlich der Verantwortlichkeit von SUVA und Arbeitsinspektoren
- Regeln der Baukunst beachten auf einer Baustelle – Verantwortlichkeit für Koordination liegt beim Bauherren

Zur Übersicht befinden sich in der ersten Spalte der Abbildung 13-2 nochmals die Verbesserungsvorschläge der ersten Priorisierung. In der dritten Spalte sind die Anzahl Punkte ersicht-

lich, welche die Verbesserungsvorschläge in der zweiten Priorisierungsrunde erhalten haben. Jene Vorschläge, die dabei vier oder mehr Punkte erhalten haben, sind zusätzlich hervorgehoben. Die letzte Spalte widerspiegelt die Kostenrelevanz der einzelnen Verbesserungsvorschläge.

Abbildung 13-2: Priorisierte Verbesserungsvorschläge und Einschätzung nach Kostenrelevanz für Unternehmen

Verbesserungsvorschlag	1. Priorisierung	2. Priorisierung	Kostenrelevanz
Konformitätsprüfungen bei Maschinen – Übergangsfristen – Einbezug von Herstellern (zusammengefasst)	X	X (1 Punkt)	
Wissen/Bewusstsein um Regulierungen erhöhen	X	X (10 Punkte)	
Schulungsunterlagen / Angebote zum Wissenstransfer – Mehrsprachige Dokumente (zusammengefasst)	X	X (4 Punkte)	
Sanitätskonzept überdenken	X	X (2 Punkte)	
Koordination unter Arbeitgebern vs. Regeln der Baukunst	X	X (8 Punkte)	
Übersicht Informationspflichten und Pflichten Werkeigentümer zuhanden Vollzugsbehörden (zusammengefasst)	X	X (3 Punkte)	
Auflösung Dualismus ArG/UVG	X	X (1 Punkt)	
Branchenbereinigung Verantwortlichkeit SUVA/Arbeitsinspektorate	X	X (4 Punkte)	
Leistungsaufträge EKAS an SUVA/Arbeitsinspektorate	X	X (8 Punkte)	
Finanzielle Unterstützung bei Umsetzung der Vorschriften	X	X (5 Punkte)	
Haftbarkeit Sicherheitsbeauftragte	X	-	
Nachrüstung von Maschinen nur noch in wichtigen Fällen	-	-	
Verzicht auf das Auslesen von Fahrtenschreibern	-	-	

Legende:

	keine Kostenreduktionen für Unternehmen zu erwarten
	mittlere Kostenreduktionen bzw. mittelfristige Auswirkungen für Unternehmen zu erwarten
	erhebliche Kostenreduktionen für Unternehmen zu erwarten

14 Anhang A: Übersicht über die Handlungspflichten

Die folgende Abbildung zeigt eine umfassende Übersicht über die Handlungspflichten der Unternehmen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden die Handlungspflichten gruppiert.

Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es bestehen neben den aufgelisteten Handlungspflichten weitere, branchenspezifische Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien, Weisungen etc.), die nicht im Detail ausgewertet worden sind. Die übergeordneten Rechtstexte (ArG, ArGV 1-5, UVG und VUV) sind aber alle vollständig berücksichtigt.

Abbildung 14-1: Übersicht über die Handlungspflichten im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung

Subkategorie	Name	Rechtstext	Kurzbeschreibung / "Text"
Grundsätze			
	Gesundheitsschutz (Grundsatz)	ArG, Art. 6.1	"Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen."
Grundsätze	Gesundheitsvorsorge (Grundsatz)	ArGV3, Art. 2.1	"Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. [...]"
	Überprüfung von Massnahmen, Überprüfung von Hinweisen	ArGV3, Art. 3	"1 Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Massnahmen der Gesundheitsvorsorge in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden; er hat sie in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. 2 Werden Bauten, Gebäudeteile, technische Einrichtungen und Geräte oder Arbeitsverfahren geändert oder im Betrieb neue Stoffe verwendet, so muss der Arbeitgeber die Massnahmen den neuen Verhältnissen anpassen. 3 Liegen Hinweise vor, dass die Gesundheit eines Arbeitnehmers durch die von ihm ausgeübte Tätigkeit geschädigt wird, so ist eine arbeitsmedizinische Abklärung durchzuführen."

	Unfallverhütung (Grundsatz)	UVG, Art. 82.1	"Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind."
	Grundsatz Arbeitssicherheit	VUV, Art. 3	"1 Der Arbeitgeber muss zur Wahrung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen und Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften dieser Verordnung und den für seinen Betrieb sonst geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. [...]"
	Kosten der Massnahmen der Arbeitssicherheit	VUV, Art. 90	"Der Arbeitgeber trägt die Kosten der von ihm zu treffenden Massnahmen zur Wahrung der Arbeitssicherheit sowie diejenigen allfälliger Zwangsmassnahmen."
Information und Anleitung			
	Information und Anleitung	ArGV3, Art. 5.1	"Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Gesundheitsvorsorge zu deren Verhütung. Diese Anleitung hat im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und ist nötigenfalls zu wiederholen."
	Zusammenwirken mehrerer Betriebe	ArGV3, Art. 8	Koordination und Information bez. Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge bei der Zusammenarbeit mehrerer Betriebe.
Information und Anleitung	Anleitung Heimarbeiter	HArG, Art. 5.3	"Der Arbeitgeber hat den Heimarbeiter zu den Arbeiten anzuleiten, soweit dies für dessen Sicherheit und für die Erzielung eines angemessenen Lohnes erforderlich ist."
	Information und Anleitung	VUV, Art. 6	Umfangreiche Informationspflichten des Arbeitgebers
	Vorkehrungen bei Arbeiten mit besonderen Gefahren	VUV, Art. 8	"1 Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen. [...]"
	Zusammenwirken mehrerer Betriebe	VUV, Art. 9	"Sind an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Betriebe tätig, so haben deren Arbeitgeber die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Sie haben sich gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmer über die Gefahren und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren."

Spezialisten der Arbeitssicherheit			
	ASA-Richtlinie	EKAS Nr. 6508	Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)
	Dokumentationspflicht (Grundsatz)	ArG, Art. 46	"Der Arbeitgeber hat die Verzeichnisse oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. [...]"
	Dokumentationspflicht (Details)	ArGV1, Art. 73	Angaben über die Anforderungen an die Dokumentation der Massnahmen zur Arbeitssicherheit.
	Zutrittsrecht für Aufsichtsbehörden	ArGV1, Art. 72	Arbeitnehmer müssen Zugang gewähren und Mitarbeitende befragen lassen.
	Zuständigkeiten für die Gesundheitsvorsorge	ArGV3, Art. 7	Der Arbeitgeber regelt die Zuständigkeiten für die Gesundheitsvorsorge. Beauftragte Mitarbeitende müssen in zweckmässiger Weise aus- und weitergebildet werden.
Spezialisten der Arbeitssicherheit	Spezialisten der Arbeitssicherheit (Grundsatz)	VESA, Art. 2.2 - 2.3	"Die Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit müssen anerkannte Weiterbildungskurse (Art. 9) besucht haben." [...]
	Spezialisten der Arbeitssicherheit (Dauer und Anforderungen)	VESA, Art. 4 - 6	Festlegung der Dauer und Anforderungen für Arbeitshygieniker, Sicherheitssingenieur und Sicherheitsfachleute
	Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer	VUV, Art. 7	Ausbildung und Anweisung bei Delegation von Kompetenzen zur Arbeitssicherheit.
	Beizugspflicht von Experten	VUV, Art. 11a - 11d	"Der Arbeitgeber muss nach Absatz 2 Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit (Spezialisten der Arbeitssicherheit) beiziehen, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und für ihre Sicherheit erforderlich ist."
	Zuständigkeit im Baugewerbe	BauAV, Art. 4	"1 Der Arbeitgeber muss auf jeder Baustelle eine Person bezeichnen, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist; diese Person kann den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern diesbezügliche Weisungen erteilen. 2 Wer durch sein Verhalten oder seinen Zustand sich selbst oder andere gefährdet, ist von der Baustelle wegzuweisen."
Anforderungen an Gebäude			
Anforderungen an Gebäude	Anforderungen an Gebäude und Räume	ArGV3, Art. 11 - 14	Diverse Anforderungen an Gebäude und Räume
	Anforderungen an Licht, Raumklima, Lärm und Erschütterungen	ArGV3, Art. 15 - 22	Diverse Anforderungen an Licht, Raumklima, Lärm und Erschütterungen
	Anforderungen an Arbeitsplätze	ArGV3, Art. 23 -24	Diverse Anforderungen an Arbeitsplätze

	Weitere Infrastruktur	ArGV3, Art. 29 - 36	Anforderungen an Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe
	Unterhalt und Reinigung	ArGV3, Art. 37	"1 Gebäude, Räume, Lager, Verkehrswege, Beleuchtungsanlagen, Absaugungs- und Lüftungsanlagen, Arbeitsplätze, Betriebseinrichtungen, Schutzausrüstungen und sanitäre Einrichtungen sind sauber und in gutem, betriebs-sicherem Zustand zu halten. 2 Die für Unterhalt und Reinigung erforderlichen Einrichtungen, Apparate, Geräte und Mittel müssen zur Verfügung stehen."
	Gebäude und andere Konstruktionen	VUV, Art. 12 - 23	Sicherheitsanforderungen an Gebäude und andere Konstruktionen
	Arbeitsumgebung	VUV, Art. 33 - 37	Sicherheitsanforderungen an Arbeitsumgebung
	Sorge für Reinlichkeit (Chemische Betriebe)	VBCh, Art. 5	"1 Bei Arbeiten, die eine Verschmutzung mit sich bringen, hat der Betriebsinhaber für zweckmässige Waschgelegenheit und Waschmethoden sowie – wo notwendig – für Bade- oder Duschegelegenheit zu sorgen 2 Abgelegte Ausgangskleider müssen an einem gegen Verunreinigung geschützten Ort aufbewahrt werden können."
	Brandschutzvorschriften	Brandschutzrichtlinien	Diverse verbindliche Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).
	Bewilligungspflicht für industrielle Betriebe	ArG, Art. 7	Bewilligungspflicht durch eine kantonale Behörde für die Errichtung oder Nutzung eines industriellen Betriebs.
Anforderungen an bewilligungspflichtige Betriebe	Anforderungen an Infrastruktur	ArGV4, Art. 4 - 17	Diverse Anforderungen an genehmigungspflichtige Betriebe bez. Gestaltung der Infrastruktur. Zur Unterstellung weiterer industrielle Betriebe: vgl. Art. 28 - 35.
	Anforderungen an Infrastruktur	ArGV4, Art. 19 -25	Diverse Anforderungen an Betriebe mit besonderen Gefahren bezüglich Gestaltung der Infrastruktur.
	Plangenehmigung und Betriebsbewilligung	ArGV4, Art. 37 - 46	Verfahren zur Plangenehmigung und Betriebsbewilligung für genehmigungspflichtige Betriebe.
Anforderungen an Einrichtungen und Arbeitsmittel			
Anforderungen an Einrichtungen und Arbeitsmittel	Anforderungen an Arbeitsmittel	EKAS Nr. 6512	Diverse Anforderungen an Arbeitsmittel
	Anforderungen an Maschinen	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG	Richtlinie der EG zum Umgang mit Maschinen, welche auch in der Schweiz Anwendung findet.
	Erleichterung bei Lasten	ArGV3, Art. 25	Diverse Vorschriften für Erleichterungen bei grossen Lasten
	Arbeitsmittel	VUV, Art. 24 - 32b	Sicherheitsanforderungen an die Arbeitsmittel
	Arbeitsumgebung	VUV, Art. 33 - 37	Sicherheitsanforderungen an die Arbeitsumgebung

Persönliche Schutzausrüstung			
	Persönliche Schutzausrüstung	ArGV3, Art. 27 - 28	Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
Persönliche Schutzausrüstung	Persönliche Schutzausrüstung	VUV, Art. 5	"Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare persönliche Schutzausrüstungen (PSA) [...] zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können."
Unfallversicherung			
Beiträge an die Unfallversicherung	Übernahme der Prämien durch den Arbeitnehmer	UVG, Art. 91	<p>"1 Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber.</p> <p>2 Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zugunsten des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.</p> <p>3 Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab. Dieser Abzug darf für den auf eine Lohnperiode entfallenden Prämienbetrag nur am Lohnbetrag dieser oder der unmittelbar nachfolgenden Periode stattfinden. Jede abweichende Abrede zuungunsten der Versicherten ist ungültig."</p>
	Unfallmeldung	UVG, Art. 45.2 - 45.3	<p>"2 Der Versicherer kann jede Leistung um die Hälfte kürzen, wenn ihm der Unfall oder der Tod infolge unentschuldbarer Versäumnis des Versicherten oder seiner Hinterlassenen nicht binnen dreier Monate gemeldet worden ist; er kann die Leistung verweigern, wenn ihm absichtlich eine falsche Unfallmeldung erstattet worden ist.</p> <p>3 Unterlässt der Arbeitgeber die Unfallmeldung auf unentschuldbarer Weise, so kann er vom Versicherer für die daraus entstehenden Kostenfolgen haftbar gemacht werden."</p>
Meldung von Unfällen	Unfallmeldung	UVV, Art. 53	"Der Arbeitgeber überprüft ohne Verzug Ursache und Hergang von Berufsunfällen; bei Nichtberufsunfällen nimmt er die Angaben des Versicherten in die Unfallmeldung auf. Dem Verunfallten wird, ausser in Bagatellfällen, ein Unfallschein übergeben; dieser bleibt bis zum Abschluss der ärztlichen Behandlung im Besitze des Versicherten und ist nachher dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Versicherer rückzugeben."
	Mitwirkung Arbeitnehmer	UVV, Art. 56	"Der Arbeitgeber muss dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen und ausserdem die Unterlagen zur Verfügung halten, die für die Klärung des Unfallsachverhaltes benötigt werden, und den Beauftragten des Versicherers freien Zutritt zum Betrieb gewähren."

Dokumentation der Arbeitszeiten			
Dokumentation der Arbeitszeiten	Dokumentationspflicht (Grundsatz)	ArG, Art. 46	„Der Arbeitgeber hat die Verzeichnisse oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. [...]“
	Dokumentationspflicht (Details)	ArGV1, Art. 73	Angaben über die Anforderungen an die Dokumentation der Massnahmen zur Arbeitssicherheit, insbesondere Dokumentation von Arbeitszeiten.
Dokumentation UVG	Bezug der Prämien	UVG, Art. 93.1	"Die Arbeitgeber haben laufend Aufzeichnungen zu machen, die über Beschäftigungsart und Lohn sowie über Zahl und Daten der Arbeitstage eines jeden Arbeitnehmers genaue Auskunft geben. Auf Verlangen geben sie dem Versicherer weitere Auskünfte über alle die Versicherung betreffenden Verhältnisse sowie Einsicht in die Aufzeichnungen und die zu deren Kontrolle dienenden Unterlagen."
	Lohnaufzeichnungen	UVV, Art. 116	Aufzeichnungsmodalitäten für Arbeitgeber
Spezielle Aufzeichnungen im Verkehrsbereich	Kontrollmittel berufliche Fahrzeuglenker	ARV1, Art. 13 -13e	Für berufliche Motorfahrzeuglenker existiert eine Reihe von Kontrollmitteln. (Fahrtschreiber etc.)
	Kontrollmittel Lenker kleinerer Fahrzeuge	ARV2, Art. 14	Für berufliche Motorfahrzeuglenker kleinerer Fahrzeuge existiert eine Reihe von Kontrollmitteln. (Fahrtschreiber etc.)
	Überwachung der Zeiten	ARV2, Art. 21	Der Arbeitgeber führt eine Reihe Aufzeichnungen über die Zeiten von Lenker kleinerer Fahrzeuge
	Arbeitsbuch berufliche Fahrzeuglenker	ARV1, Art. 15	Berufliche Motorfahrzeuglenker führen ein Arbeitsbuch, falls Bereiche nicht durch Kontrollmittel abgedeckt.
	Überwachung der Kontrollmittel	ARV1, Art. 16	Der Arbeitgeber überwacht die Kontrollmittel und Einhaltung der Vorschriften
	Auskunftspflicht im Personentransport	ARV1, Art. 18	Weitgehende Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten für Arbeitnehmer bez. Kontrolle.
	Arbeitsbuch Lenker kleinerer Fahrzeuge	ARV2, Art. 15	Berufliche Motorfahrzeuglenker führen ein Arbeitsbuch.
	Auskunftspflicht kleinere Fahrzeuge	ARV2, Art. 18	Weitgehende Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten für Arbeitnehmer bez. Kontrolle.
	Auskunftspflicht ÖV	AZG, Art. 20	"Die Unternehmen und die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen die erforderlichen Auskünfte über den Vollzug des Gesetzes und dessen Verordnung zu erteilen sowie die Dienstpläne und Diensterteilungen zur Verfügung zu halten."
	Führen eines Verzeichnisses	ARV1, Art. 17.3	Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnis der Arbeitnehmer
Führen eines Verzeichnisses / Überwachung	ARV2, Art. 22	Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnis der Arbeitnehmer, Kontrolle Arbeitsbuch und Kontrollmittel	

Arbeitszeitbewilligungen			
spezielle Arbeitszeiten	Nachtarbeit	ArG, Art. 17.1	"Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit bedürfen der Bewilligung"
	Sonntagsarbeit	ArG, Art. 19.1	"Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit bedürfen der Bewilligung."
	Ununterbrochener Betrieb	ArG, Art. 24.1	"Der ununterbrochene Betrieb bedarf der Bewilligung."
	Lockerung Nacht- und Sonntagsarbeit	ArGV2	Bestimmte Betriebe sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.
	Gebühren Arbeitszeitbewilligungen	GebV-ArG, Art. 3	Gebühren für Arbeitszeitbewilligungen
Jugendliche	Jugendliche unter 15 Jahren	ArGV5, Art. 9	Ständige Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren bedarf der Bewilligung
Eignungsuntersuchungen			
Eignungsuntersuchungen	Medizinische Untersuchung bei Nachtarbeit	ArG, Art. 17c.1	"Der Arbeitnehmer, der über längere Zeit Nachtarbeit verrichtet, hat Anspruch auf eine Untersuchung seines Gesundheitszustandes sowie darauf, sich beraten zu lassen, wie die mit seiner Arbeit verbundenen Gesundheitsprobleme vermindert oder vermieden werden können"
	Vorsorgeuntersuchungen	VUV, Art. 71.1 / 71.3 / (72)	"1 Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die den Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge unterstehenden Arbeitnehmer durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht werden. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist der SUVA zudem bei jedem Verdacht einer vermehrten Gefährdung eines Arbeitnehmers zu beantragen." "3 Der Arbeitgeber muss die Untersuchungen beim nächsten Arzt veranlassen, der fachlich geeignet ist, sie durchzuführen. Die SUVA kann Untersuchungen auch selbst durchführen oder durchführen lassen."
Weitere und besondere Pflichten			
Arbeitsorganisation	Arbeitsorganisation	VUV, Art. 38 - 46	Anforderungen an die Arbeitsorganisation
	Planung von Bauarbeiten	BauAV, Art. 3	"1 Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können. [...]"
Arbeitszeitvorschriften	Tägl. Ruhezeit	ArG, Art. 15a.1	"Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden zu gewähren."
	Höchstarbeitszeit ÖV	AZG, Art. 4 - 10, 14	Beschränkung der Arbeitszeit im öffentlichen Verkehr.
	Dienstpläne ÖV	AZG, Art. 12	Die Erstellung von Dienstplänen unterliegt Anforderungen.
	Dienstpläne ÖV (Details)	AZGV, Art. 19	Vorschriften für Dienstpläne, insb. jährliche Planung.
Betriebsordnung	Betriebsordnung	ArGV1, Art. 68	"1 Die Betriebsordnung ist im Betrieb gut sichtbar anzuschlagen oder den Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen auszuhändigen. 2 Die Betriebsordnung ist der kantonalen Behörde zuzustellen."

Mitwirkung und Anhörung der Mitarbeitenden	Anhörung der Mitarbeitenden	ArGV3, Art. 6	"1 Die Arbeitnehmer oder ihre Vertretung im Betrieb müssen über alle Fragen, welche die Gesundheitsvorsorge betreffen, frühzeitig und umfassend angehört werden. Sie haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. 2 Die Arbeitnehmer oder ihre Vertretung im Betrieb sind auf ihren Wunsch in geeigneter Form zu Abklärungen und Betriebsbesuchen der Behörden beizuziehen. Der Arbeitgeber hat ihnen von Anordnungen der Behörden Kenntnis zu geben."
	Mitwirkung der Arbeitnehmer	Mitwirkungsgesetz, Art. 10a	Ab einer gewissen Unternehmensgrösse besteht ein Anspruch auf eine Arbeitnehmervertretung.
	Mitspracherechte	VUV, Art. 6a	"1 Den Arbeitnehmern oder deren Vertretung im Betrieb steht in allen Fragen der Arbeitssicherheit ein Mitspracherecht zu. [...]"
Verzeichnis Heimarbeiter	Verzeichnis Heimarbeiter	HArGV, Art. 10	Eintragungspflicht für Anstellung von Heimarbeitern
Schwarzarbeit	Auskunftspflicht nach BGSA	VOSA, Art. 4	Werden Angestellte nach dem Verfahren des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit abgerechnet, bestehen Auskunftspflichten.
Schwangere	Schutz von Schwangeren	ArG, Art. 35.1	"Der Arbeitgeber hat schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden."
	Überprüfung von Schutzmassnahmen für Schwangere	Mutterschutzverordnung, Art. 2 - 4	Ein Arzt muss in gewissen Fällen eine Risikobeurteilung etc. vornehmen. Der Arbeitgeber trägt die Kosten.
Produktesicherheit	Produktesicherheit	PrSG	Vorschriften zur Produktesicherheit
	Produktesicherheit	PrSV	Vorschriften zur Produktesicherheit
Passivrauchen	Passivrauchen	PaRG, Art. 3 - 4	Vorschriften an Raucherbetriebe
	Passivrauchen	PaRV, Art. 4 - 6	Vorschriften an Raucherbetriebe
Jugendliche	Schutz von Jugendlichen	ArG, Art. 29	Jugendliche unterstehen strengeren Regeln bezüglich Rücksichtnahme auf körperlicher Unversehrtheit.
	Nachtarbeit von Jugendlichen	ArGV5, Art. 12	Nachtarbeit von Jugendlichen kann bewilligt werden, dafür ist aber ein ärztliches Gutachten obligatorisch. Der Arbeitgeber trägt die Kosten.
	Zulassung von Jugendlichen für gewisse Arbeiten	ArGV5, Art. 18	Bei Jugendlichen kann für gewisse Arbeiten ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
	Betreuung von Jugendlichen	ARGV5, Art. 19	Jugendliche müssen genügend angeleitet und informiert werden. Die Eltern sind über Arbeitsbedingungen etc. zu informieren.
Heimarbeiter	Schutz Heimarbeiter	HArG, Art. 8.1	"Arbeitsgeräte und Material, die der Arbeitgeber dem Heimarbeitnehmer abgibt, müssen so beschaffen sein, dass bei sachgemässer Handhabung Unfälle und Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen sind."
Besondere Stoffe und Gerätschaften	Mikroorganismen	SAMV	Vorgehen, Sicherheitsmassnahmen, Information, Gesundheitsüberwachung und Anmeldungspflicht beim Umgang mit Mikroorganismen.
	Umgang mit Chemikalien	ChemG	Vorschriften zum Umgang mit Chemikalien
	Umgang mit Chemikalien	ChemRRV	Vorschriften zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen.
	Schutz vor Strahlung	StSG	Vorschriften zum Schutz vor Strahlung

	Druckgeräte, Druckbehälter, Druckluft, Kessel		vgl. SR 819.121, SR 832.312.12, SR 819.122, SR 832.311.12, SR 742.143.6
	Kräne	Kranverordnung	Verordnung über die sichere Verwendung von Kränen
	Quarzstaublunge		vgl. SR 832.323.112
	Farben und Lacke		Lacköfen, sowie Spritzen von Farben und Lacken, vgl. SR 832.312.17, SR 832.314.12
	Gewichtsbezeichnung an Frachtstücken		bei Verschiffung, vgl. SR 832.311.18
	Genetische Untersuchungen	GUMG, Art. 24	Wird eine genetische Untersuchung durchgeführt, trägt entweder die SUVA oder der Arbeitgeber die Kosten.
Besondere Personengruppen oder Branchen	Sicherheitsvorschriften	BauAV, Art. 5 - 83	Diverse allgemeine Sicherheitsvorschriften für die Baubranche.
	Luftfahrzeugsbesatzungsmitglieder	LFV, Art. 30 - 37	Gesundheitsschutz für Luftfahrzeugsbesatzungsmitglieder
	Seeleute	Seeschiffahrtsverordnung, Art. 13 - 43	Gesundheitsschutz für Seeleute
	Entfernter Arbeitsort ÖV	AZGV, Art. 24.3	"Die Unternehmen haben den Arbeitnehmern, die Pausen oder Ruheschichten nicht am Wohnort zubringen können oder die Mahlzeiten bei der Arbeitsstelle einnehmen müssen, soweit ein Bedürfnis dafür besteht, heizbare und mit Kocheinrichtungen versehene Unterkunftsräume zur Verfügung zu stellen. Unterkunftsräume und Dienstwohnungen haben den Anforderungen der Gesundheitspflege und zeitgemässen Anforderungen an Behaglichkeit Rechnung zu tragen."
	Schutz vor Störfällen	StfV	Schutz von Bevölkerung und Umwelt vor schweren Schädigungen infolge Störfälle.
Weitere Rechtsgrundlagen mit Bezug zur Arbeitssicherheit	Freisetzungsverordnung	FrSV	Diese Verordnung soll den Menschen, die Tiere und die Umwelt sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch den Umgang mit Organismen, deren Stoffwechselprodukten und Abfällen schützen.
	Einschliessungsverordnung	ESV	Diese Verordnung soll den Menschen, die Tiere und die Umwelt sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch den Umgang mit Organismen, deren Stoffwechselprodukten und Abfällen in geschlossenen Systemen schützen.

Abkürzungen: VESA: Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit
 VBCh: Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern über die technischen Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten, die durch chemische Stoffe verursacht werden.
 PaRG: Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
 PaRV: Verordnung vom 28. Oktober 2009 zum Schutz vor Passivrauchen

15 Anhang B: Workshop

15.1 Konzept des Workshops

15.1.1 Ziel und Leitfrage des Workshops

Ziel des Workshops ist die Formulierung von 3 bis 5 konkreten Verbesserungs- / Vereinfachungsvorschlägen zuhanden SECO/BAG. Dabei soll insbesondere die folgende Leitfrage beantwortet werden:

Welche Anpassungen an gesetzliche Bestimmungen und im Vollzug bieten sich an, um die Belastung der Unternehmen zu reduzieren, ohne dabei die positiven Effekte auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wesentlich zu reduzieren?

15.1.2 Teilnehmende

- Hansruedi Amsler, Suisse Pro
- Sabine Bärlocher, Active Relocation (KMU-Forum)
- Max Brentano, PharmaSuisse
- Céline Dubey, GRMHST
- Jean-Pierre Grossmann, Baumeisterverband
- Nicole Loichat, Baumeisterverband
- Dario Mordasini, Unia
- Thomas Stüdeli, Swissergo
- Tanja Vitale, AEH
- Maggie Graf, SECO
- Johann Haas, SECO
- Lukas Matti, BAG
- Peter Meier, IVA
- Serge Pürro, EKAS
- Klaus Stadtmüller, SUVA
- Nicolas Wallart, SECO
- Markus Weber, BAG
- Vertreter aus dem Bereich Banken/Versicherungen

15.2 Vorgehen und Resultate

15.2.1 Einschränkungen

Nicht alle eingebrachten Vorschläge konnten am Workshop diskutiert werden. Insbesondere wurden zwei gewichtige Vorschläge ausgelassen:

- **Prävention und Umsetzung bestehender Regelungen**

Der Nutzen der Regulierungen im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung ist unbestritten. Eine Vielzahl von Studien zeigt, dass sich Investitionen in diesem Bereich lohnen. Eine Diskussion darüber ist zur Gewinnung von Verbesserungs- / Vereinfachungsvorschlägen nicht zielführend.

- **Verzicht auf Arbeitszeiterfassung**

Die Pflicht der Arbeitszeiterfassung ist politisch hoch umstritten. Bereits befindet sich ein Vorschlag zur Revision der betreffenden Artikel in Arbeit. Eine Diskussion auf der Stufe des Workshops Verbesserungsvorschläge ist darum nicht mehr sinnvoll.

15.2.2 Erste Auswahl von Verbesserungsvorschlägen zur weiteren Bearbeitung

Nach einer kurzen Präsentation der Verbesserungsvorschläge wurden die Workshopteilnehmenden gebeten, die Vorschläge zu priorisieren. Dazu konnten sie 5 verschiedene Vorschläge mit (roten) Punkten als wichtig kennzeichnen. Anhand dieser Auswahl wurden folgende Vorschläge zur weiteren Bearbeitung ausgewählt:

- Konformitätsprüfungen bei Maschinen – Übergangsfristen – Einbezug von Herstellern (zusammengefasst)
- Wissen/Bewusstsein um Regulierungen erhöhen
- Schulungsunterlagen / Angebote zum Wissenstransfer – Mehrsprachige Dokumente (zusammengefasst)
- Sanitätskonzept überdenken
- Haftbarkeit Sicherheitsbeauftragte
- Koordination unter Arbeitgebern vs. Regeln der Baukunst
- Übersicht Informationspflichten zuhanden Vollzugsbehörden – Pflichten Werkeigentümer zuhanden Vollzugsbehörden (zusammengefasst)
- Auflösung Dualismus ArG/UVG
- Branchenbereinigung Verantwortlichkeit SUVA/Arbeitsinspektorate
- Leistungsaufträge EKAS an SUVA/Arbeitsinspektorate
- Finanzielle Unterstützung bei Umsetzung der Vorschriften

Diese Vorschläge wurden auf drei Arbeitsgruppen verteilt und bearbeitet.

Abbildung 15-1: Erste Auswahl der Verbesserungsvorschläge (Rote Punkte)



Quelle: Workshop Verbesserungsvorschläge

15.2.3 Bearbeitung der ausgewählten Verbesserungsvorschläge in 3 Gruppen

Die Workshopteilnehmenden waren anschliessend aufgefordert, die Vorschläge in 3 Gruppen nach einem vorgegebenen Kriterienkatalog zu bewerten:

- Umsetzbarkeit
- Kostenreduktion für Unternehmen
- Qualitätsverbesserungen/Vereinfachungen für Unternehmen

- Nutzeinbussen/Gesundheitsrisiken
- Auswirkungen auf Gesetzgebung
- Auswirkungen auf den Vollzug

Abbildung 15-2: Bearbeitete Verbesserungsvorschläge der 1. Gruppe



Quelle: Workshop Verbesserungsvorschläge

Abbildung 15-3: Bearbeitete Verbesserungsvorschläge der 2. Gruppe

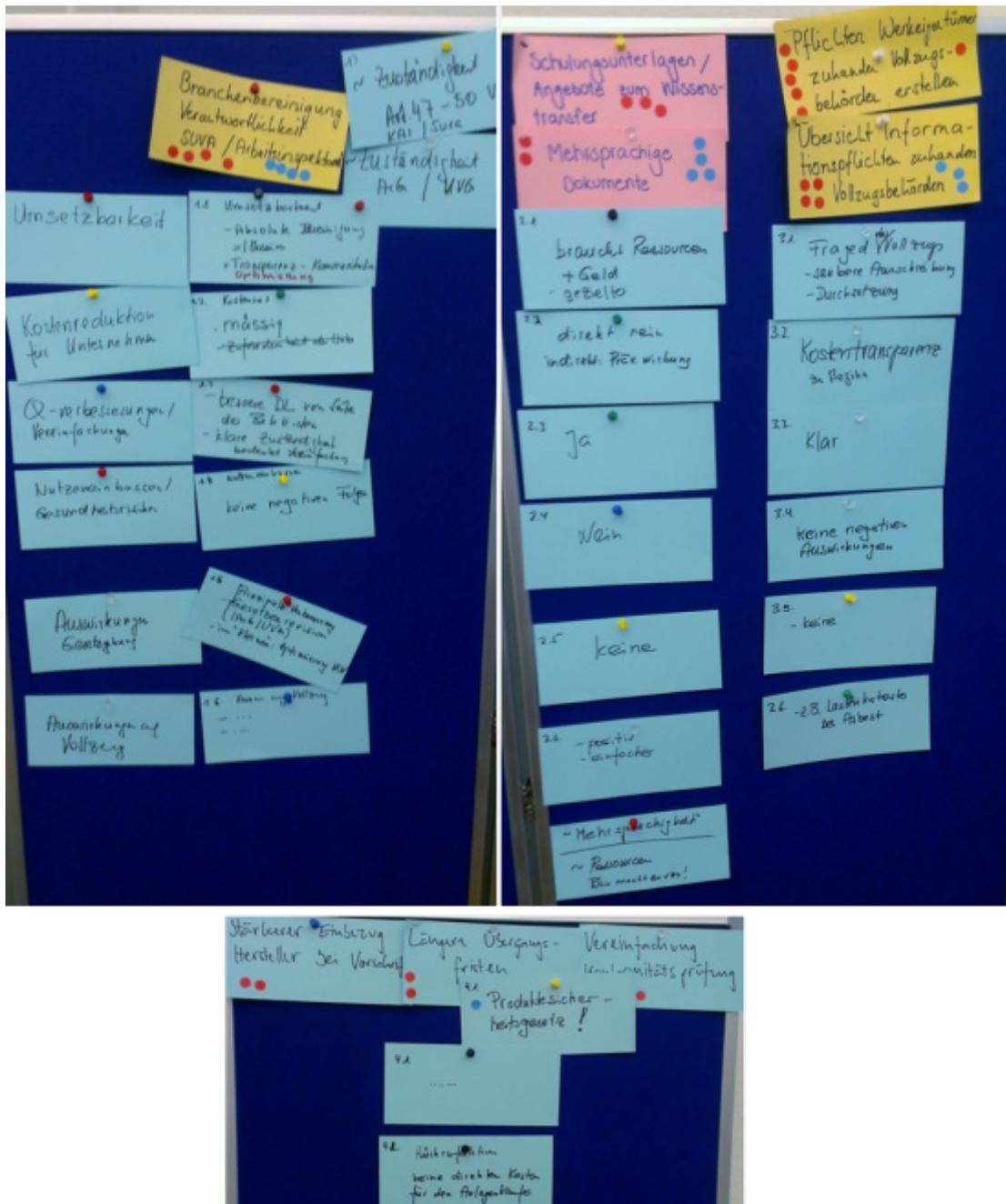
	Information (Jur.) Dokumentation	Kompetenzen klar	Lösungen/Entwürfe sind vorhanden	
Imsetzbarkeit	✓		✓	✓
Kostenreduktion für Unternehmen	✓	○	potenziell Einsatz der Prämien	✓
Qualitätsverbesserungen vereinfachen für Unternehmen	~	✓	Effizienz ↑ Effizienz ↑ Einheitlichkeit	✓
Nutzeneinbußen/ Gesundheitsrisiken	~	○	○	○
Auswirkungen auf Gesetzgebung	Nein Wegleitung Apr. Apr. 3b	○	(Nein) Angr. sollte einbezogen werden	vielleicht
Auswirkungen auf Vollzug	Nein	Klein	↑ Umf. der Doctrine ↑ Wirksamkeit	je nachdem
Idee/Lösung Ziel auf Schutzziele ≠ Zahlen				Idee - Bonus/Malus - Prop. ut Unterstützung - Jumpstart-Programme - Subvention der Beschäftigung für KMU (Nein) - Investitionen in Forschung

Sticky notes at the top: Sanitätskonzept überdenken; Haftbarkeit Sicherheitsbeauftragte; Leistungsaufträge EKAS an SUVA/Arbeitsinspektorat; Finanzielle Unterstützung bei Umsetzung der Vorschriften.

Sticky notes on the left: Imsetzbarkeit; Kostenreduktion für Unternehmen; Qualitätsverbesserungen vereinfachen für Unternehmen; Nutzeneinbußen/Gesundheitsrisiken; Auswirkungen auf Gesetzgebung; Auswirkungen auf Vollzug.

Quelle: Workshop Verbesserungsvorschläge

Abbildung 15-4: Bearbeitete Verbesserungsvorschläge der 3. Gruppe



Quelle: Workshop Verbesserungsvorschläge

15.2.4 Bewertung der erarbeiteten Verbesserungsvorschläge

Im Anschluss an die Präsentation der Resultate der drei Gruppen wurden die Teilnehmer nochmals dazu aufgefordert, die ihrer Meinung nach drei wichtigsten Vorschläge zu kennzeichnen (blaue Punkte).

Folgende Vorschläge wurden dabei priorisiert:

- Wissen/Bewusstsein um Regulierungen erhöhen: 10 Punkte
- Schulungsunterlagen / Angebote zum Wissenstransfer – Mehrsprachige Dokumente (zusammengefasst): 4 Punkte
- Sanitätskonzept überdenken: 2 Punkte
- Koordination unter Arbeitgebern vs. Regeln der Baukunst: 8 Punkte
- Übersicht Informationspflichten zuhanden Vollzugsbehörden – Pflichten Werkeigentümer zuhanden Vollzugsbehörden (zusammengefasst): 3 Punkte
- Auflösung Dualismus ArG/UVG: 1 Punkt
- Branchenbereinigung Verantwortlichkeit SUVA/Arbeitsinspektorate: 4 Punkte
- Leistungsaufträge EKAS an SUVA/Arbeitsinspektorate: 8 Punkte
- Finanzielle Unterstützung bei Umsetzung der Vorschriften: 5 Punkte

Literaturverzeichnis

- Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS (2012)
EKAS Jahresbericht 2011.
- FHNW, SECO (Hrsg.) (2012)
Flexible Arbeitszeiten in der Schweiz. Auswertung einer repräsentativen Befragung der Schweizer Erwerbsbevölkerung. Bern.
- Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (2011)
Prävention lohnt sich: Kosten und Nutzen von Präventionsmassnahmen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Unternehmen. Zusammenfassung der Ergebnisse. Genf.
- Jaeger Franz (2004)
Kosten-Nutzen-Analyse zur obligatorischen Unfallversicherung. St. Gallen.
- Kölliker Alkuin (2007)
Wirtschaftliche Auswirkungen der neuen ASA-Richtlinie. In: Die Volkswirtschaft 4-2007, S. 29 – 32.
- KPMG (2010)
Messung von Regulierungskosten für Schweizerische KMU. Schlussbericht im Auftrag des Schweizerischen Gewerbeverbands. Zürich.
- Schweizerischer Baumeisterverband (2005)
SBV-Umfrage Bauablaufstörungen in der Deutschschweiz.
- SECO (2007)
Regulierungsfolgenabschätzung zur Revision der ASA-Richtlinie. Bern.
- SECO (2011a)
Regulierungs-Checkup. Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion. Bern.
- SECO (2011b)
Schlussbericht über das Pilotprojekt Vertrauensarbeitszeit bei Banken. Bern.
- SECO (2012a)
5. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2010. Ausgewählte Ergebnisse aus Schweizer Perspektive. Bern.
- SECO (2012b)
Arbeitsaufsicht – Berichterstattung 2011. Bern.
- Senn Barbara (2012)
Prävention lohnt sich finanziell. In: Safety Plus 2/2012, S. 62.
- SUVA (2012)
Unfallstatistik UVG 2012. Luzern.